

## **Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug**

**Materialien für eine Diskussion  
zusammengestellt vom Servicebüro  
für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung**

**DBH Materialien Nr. 28  
ISSN 0938-9474**

© DBH  
Deutsche Bewährungs-, Gerichts-  
und Straffälligenhilfe e.V.  
Mirbachstraße 2  
53173 Bonn  
Tel.: (0228) 35 37 26

Bonn-Bad Godesberg 1995

Schutzgebühr DM 8,00

## ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

## Inhalt

	Seite
<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug</b> Gabriele Kawamura	<b>7</b>
<i>(Nachdruck aus "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe", Heft 1, Februar 1994, S. 3ff. mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung)</i>	
<b>Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis?</b> Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug Gerd Delattre / Michael Wandrey	<b>19</b>
<i>(Ergebnisbericht einer im Auftrag des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg durchgeführten Seminar- und Gesprächsreihe mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen von März bis November 1993)</i>	
<b>Der Richter als Mediator im Gefängnis:</b> Idee, Wirklichkeit und Möglichkeit Ulrich Kamann	<b>41</b>
<i>(Wiederabdruck aus "Kriminologisches Journal", Heft 1/1993, S. 13ff., mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung)</i>	
<b>Mediation. Chancen und Risiken für Rechtsschutz und Resozialisierung durch Konfliktbearbeitung</b> Robert Northoff	<b>57</b>
<i>(Wiederabdruck aus "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe", Heft 4, 1993, S. 195ff., mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung)</i>	
<b>Wiedergutmachung im Strafvollzug? Eine kritische Analyse der Vorschläge des "Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)"</b> Stephan Rixen	<b>71</b>
<i>(Wiederabdruck aus "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe", Heft 4, 1994, S. 215ff., mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung)</i>	





## Vorwort

Seit nunmehr 10 Jahren hat der Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik erfolgreich Anwendung gefunden, modellhaft zunächst in den alten, flächendeckend nun in einigen neuen Bundesländern. Ausgehend von Diversionsbemühungen, die ihm im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes Geltung verschafft haben, über die indirekte Unterstützung durch gesetzliche Regelungen für die Stärkung der Position von Opfern im Strafverfahren bis hin zu der Einfügung des § 46 a in das Strafgesetzbuch durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz, tangiert der Täter-Opfer-Ausgleich, verknüpft mit der Idee der Wiedergutmachung, auch den Bereich des Strafvollzugs.

Zeitlich parallel hat sich die Mediation als Verfahren der Konfliktschlichtung auch in verschiedenen anderen Arbeitsfeldern und Berufsgruppen etabliert, beispielhaft sei hier der Bereich Trennungs- und Scheidungsmediation genannt. Bei der Mediation wie beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um ein Verfahren, in dem durch die Beteiligung und Unterstützung eines qualifizierten Vermittlers von den Konfliktparteien selbst Lösungsmodelle entwickelt werden.

Konflikte sind konstitutiv für den Strafvollzug und als geschlossene Institution konstituiert der Strafvollzug seinerseits Konflikte. Die Konfliktlinien verlaufen sowohl zwischen Inhaftierten und der Institution als auch zwischen den Inhaftierten untereinander. Viele Inhaftierte bringen einen Konflikt mit dem oder den von ihnen Geschädigten mit in den Vollzug sowie weitere Konflikte mit dem sozialen Umfeld. So sehr also der Strafvollzug als ein für alle Beteiligte äußerst konfliktträchtiger Lebensbereich zum Einsatz mediativer Verfahren herausfordert, so problematisch erscheint unter seinen Bedingungen die Verwirklichung des Autonomieprinzips, dessen Einhaltung sowohl für Mediation als auch für den Täter-Opfer-Ausgleich als grundlegend postuliert wird.

Es war unser Anliegen, die Spannbreite möglicher, im Strafvollzugszusammenhang mit Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich verbundener Überlegungen und Erwartungen darzustellen und die Vielschichtigkeit ihrer praktischen Relevanz zu verdeutlichen. Nicht zuletzt soll damit eine Warnung vor der Funktionalisierung von Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich zum Allheilmittel für institutionelle und menschliche Vollzugsprobleme verbunden sein.

Kawamura begründet in differenzierter Weise eine vorsichtige Herangehensweise an die Verbindung von Strafvollzug, Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich aus den bisherigen Implementationsproblemen des Wiedergutmachungsgedankens und im Hinblick auf die durch Inhaftierung real entstehenden Bedingungen, die im konkreten Fall nur selten die psychischen oder gar materiellen Voraussetzungen für "Leistungen" eines Inhaftierten bieten. Im Ergebnis plädiert Kawamura für den Einsatz von Täter-Opfer-Ausgleich im Zusammenhang mit Haftvermeidung.

Zu ähnlich kritischer und vorsichtiger Einstellung wie Kawamura kommen Delattre und Wandrey über konkrete Erfahrungen, die sie im Rahmen einer Seminar- und Gesprächsreihe mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen in Baden-Württemberg gesammelt haben. Auch sie machen in ihren abschließenden Hinweisen bzw. Empfehlungen auf die materiellen Schwierigkeiten Inhaftierter zur Wiedergutmachung aufmerksam, warnen vor der Vernachlässigung der Opferperspektive, halten Täter-Opfer-Ausgleich allenfalls im Rahmen von Entlaßvorbereitungen für erwägenswert und würden es begrüßen, wenn Täter-Opfer-Ausgleich vor allem zur Haftvermeidung genutzt würde.

Kamann, selbst im Richteramt, geht es im Wesentlichen um eine Interpretation der Rolle des Richters als Mediator mit der Absicht, Inhaftierten ein Mehr an Gehör und Rechtssicherheit bzw. Rechtsschutz während des Vollzugs zu garantieren. Er erwartet vom Richter als Mediator einen grundsätzlichen Beitrag zur Lösung von sozialen Problemen im Vollzug. Damit tritt er in eine Auseinandersetzung zwischen Richteramt und der Institution Anstalt ein. Mediation als Verfahren und als Profession werden von Kamann nicht thematisiert.

Northoff nimmt Bezug auf Kamann und stimmt im Prinzip mit ihm überein in der Annahme, daß im Strafvollzug durch Mediation notwendige Verbesserungen möglich wären. Anders als Kamann jedoch widmet er dabei den Grundlagen und Techniken sowie dem Verlauf von Konfliktlösung durch Mediation breiten Raum und prüft das Verfahren durch Beispielbildung auf seine Anwendbarkeit im Vollzug hin. Im Ergebnis sieht Northoff neben allen, von ihm auch so benannten Schwierigkeiten die Notwendigkeit, Mediation wenigstens als Vision für die Institution Strafvollzug zu denken und zu verbreiten, in der Hoffnung, daß daraus einmal Wirklichkeit werden könnte.

Rixen nimmt eine kritische Analyse der Vorschläge des "Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)" zum Täter-Opfer-Ausgleich für den Vollzug der Freiheitsstrafe vor, wobei er zunächst einen Überblick über die einzelnen dort enthaltenen Vorschriften gibt. Er konfrontiert die Idee der Wiedergutmachung als konstruktiven und integrativen Weg für Inhaftierte mit den konkreten Problemen der bestehenden Vollzugsrealität und arbeitet insbesondere die Gefahr einer - rechtsmethodisch vertretbaren - repressiven Verwendung des Wiedergutmachungsgedankens heraus. Rixen postuliert zum einen die empirische Abklärung eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs sowie zum anderen dogmatische Grundlagenarbeit zum Verhältnis von Tatverantwortung und überkommenem Resozialisierungsbegriff.

März 1995

Elke Hassemer  
Leiterin des Servicebüros für  
Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung



## **Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug**

*Gabriele Kawamura*

Nachdruck aus "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe",  
Heft 1, Februar 1994, S. 3ff.  
mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung



## Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug ?<sup>1)</sup>

Gabriele Kawamura

### 1. Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik

Täter-Opfer-Ausgleich ist eine neue Form des Umgangs mit Straftaten, die in der Bundesrepublik seit etwa acht Jahren, zunächst durch einige Modellprojekte, erfolgreich erprobt und umgesetzt wird. Bei dieser Form des Umgangs mit einer Straftat geht es darum, den der Straftat zugrundeliegenden bzw. infolge der Straftat entstandenen persönlichen Konflikt zwischen Täter und Opfer auf einer zwischenmenschlichen Ebene unter Beteiligung eines Vermittlers konstruktiv zu lösen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich will den Konflikt zwischen Täter und Rechtsordnung, der durch die Umdefinition des Konfliktes in einen abstrakten Straftatbestand entstanden ist, in einen zwischenmenschlichen Konflikt zurückübersetzen. Der Konflikt wird auf diese Weise von der Ebene des abstrakten Normenverstößes auf die Ebene der sozialen Realität der Beteiligten zurückgeholt und damit für die unmittelbar Beteiligten wieder handhabbar.

Im Täter-Opfer-Ausgleich wird versucht, das durch die Straftat gestörte zwischenmenschliche Gleichgewicht in einem interaktiven Prozeß, in den alle Beteiligten einbezogen werden, wiederherzustellen. Damit zielt der Täter-Opfer-Ausgleich darauf, daß die Justiz ihren Strafanspruch nach Wiederherstellung des sozialen Friedens zwischen den unmittelbar Beteiligten zurücknimmt.

Auf praktischer Ebene werden mit dem Täter-Opfer-Ausgleich drei Ziele verfolgt:

- "- Aufarbeitung und Beilegung des zwischen Täter und Opfer durch die Straftat entstandenen oder in einer Straftat kulminierenden Konflikts,
- Wiedergutmachung des Schadens durch finanzielle, symbolische oder Arbeitsleistungen des Täters gegenüber dem Opfer und
- die Berücksichtigung der Wiedergutmachungsleistungen des Täters im Strafverfahren durch Verzicht auf ein förmliches Strafverfahren oder Milderung einer richterlichen Sanktion".<sup>2</sup>

Bislang, und dies ergibt sich aus der Logik des Grundgedankens "Wiedergutmachung statt Vergeltung", kam der Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Strafrechts auf der Ebene des Vorverfahrens oder der Gerichtsverhandlung zum Tragen. Damit soll eine justitielle Reaktion nach erfolgtem Ausgleich entbehrlich gemacht werden. Wenn dies aufgrund der Schwere der Tat nicht möglich erscheint, soll ein erfolgter Ausgleich zumindest eine Milderung der Sanktion nach sich ziehen, in jedem Fall aber freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden.

---

1) Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung aus "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe", Heft 1, Februar 1994, S. 3ff.

2) Schreckling, Jürgen.: Täter-Opfer-Ausgleich - Konzepte, Praxiserfahrungen, Perspektiven. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn 6/88, S. 215.

Zwei Anlässe sprechen dafür, heute auch über das Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug nachzudenken und die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten:

Zum einen liegt seit dem 24.09.1991 ein Entwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vor, der im Erziehungsplan (§ 8, Satz 9 JstVollzG) unter anderem Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen vorsieht.

Zum anderen ist dies die vermehrte Beschäftigung von Strafvollzugspraktikern (Sozialarbeitern und Anstaltspfarrern und -psychologen) mit dem Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs. Dies allein wäre nicht problematisch, wenn nicht zunehmend über eine mehr oder weniger konzeptionelle Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug nachgedacht würde. So gibt es bereits erste pragmatische Versuche, den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug umzusetzen, möglicherweise motiviert durch Erfahrungen, die in der Strafanstalt Saxerriet/Schweiz, einer offenen Haftanstalt, gemacht wurden.

Die Hintergründe für Überlegungen zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug scheinen auf der Praxisebene sehr vielfältig zu sein: Die Unzufriedenheit mit den Möglichkeiten und Auswirkungen des Strafvollzuges auf die Inhaftierten steigen. Die Hoffnungen im Bezug auf verbesserte Resozialisierungsmöglichkeiten durch den Strafvollzug haben 15 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes einer Ernüchterung Platz gemacht, die auch durch wissenschaftliche Untersuchungen zu Rückfallquoten eindeutig bestätigt wird.<sup>4</sup> Dies hat Rückwirkungen auf die mangelnde Arbeitszufriedenheit der im Strafvollzug Tätigen. Die eigene Arbeit soll durch einen neuen und konstruktiven Ansatz aufgewertet werden. Man erhofft sich von der Einbeziehung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Strafvollzug verbesserte Einwirkungsmöglichkeiten auf Inhaftierte, eine günstigere personelle Ausstattung und bessere Möglichkeiten der Darstellung in der Öffentlichkeit.

Diese beiden Ausgangspunkte weisen auf eine Entwicklung hin, die vor dem Hintergrund dessen, was bislang in der Bundesrepublik unter Täter-Opfer-Ausgleich verstanden wird, als nicht unproblematisch anzusehen ist.

## **2. Zur Entwicklung des Wiedergutmachungsgedankens im Strafvollzug**

Angesichts dieser Tendenzen erscheint es zunächst notwendig, die Entwicklung des Ausgleichs- und Wiedergutmachungsgedankens bezogen auf den Strafvollzug und das Strafvollzugsgesetz in der Bundesrepublik nachzuzeichnen.

Erstmalig beschäftigte sich 1969 die Strafvollzugskommission 5 in der Vorbereitung des ersten Strafvollzugsgesetzes mit Fragen der Wiedergutmachung im Strafvollzug. Grundlage war ein Vortrag zur Thematik der Verwertung der für die Arbeit der Gefangenen gezahlten

---

3) Vgl.: Brenzikofer, Paul: Wiedergutmachung im Strafvollzug. In: Marks/Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn 1989, 379 - 393.

4) Rückfallquoten von mehr als 50% nach mehreren Untersuchungen, vgl. Walter, Michael: Strafvollzug - Lehrbuch. Stuttgart 1991, S. 227 ff.

5) Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Band, Neunte Arbeitstagung vom 24.-28. Nov. 1969 in Hamburg, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bonn 1970.



Vergütung.<sup>6</sup> Die Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer im Strafvollzug wurde von der Strafvollzugskommission in einem engen Zusammenhang mit der Frage des Arbeitsentgeldes für Inhaftierte diskutiert. Zum einen galten diese Überlegungen einer stärkeren Berücksichtigung von Opferbedürfnissen nach materieller Wiedergutmachung und einer "pädagogischen" Einwirkung auf den Täter. Zum anderen wurde, so scheint es, davon ausgegangen, daß sich gegenüber der Öffentlichkeit die Zahlung eines Arbeitsentgeldes für Inhaftierte eher vertreten läßt, wenn neben Aspekten der Resozialisierung (Ansparung eines Überbrückungsgeldes, Schuldenregulierung) und sozialen Verwendungszwecken (Sicherung des Unterhalts der Familie) auch der Wiedergutmachung als Verwendungszweck eine wichtige Rolle zukommt.<sup>7</sup> Dem Inhaftierten sollte "durch Verpflichtung zur alsbaldigen Schadenswiedergutmachung seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Opfer klargemacht werden".<sup>8</sup> Gleichzeitig war deutlich, daß zunächst innerhalb des Strafvollzuges durch eine angemessene Entlohnung von Inhaftierten zunächst überhaupt einmal die materiellen Voraussetzungen für die Übernahme dieser sozialen Verantwortung geschaffen werden müssen.

In das Strafvollzugsgesetz, das 1977 in Kraft trat, fanden weder eine angemessene Entlohnung von Inhaftierten noch die ursprünglich diskutierten Überlegungen, Gefangene in alle Zweige der Sozial- und Arbeitslosenversicherung einzubeziehen,<sup>9</sup> Eingang. Damit wurde auch der Wiedergutmachungsgedanke nur in eingeschränkter Form im Strafvollzugsgesetz verankert (§ 73 StVollzG: "Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich ... einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln"). So kam der Wiedergutmachung und der Berücksichtigung der Opferperspektive in der Praxis des Strafvollzuges nie eine entscheidende Bedeutung zu.

1983 bildete sich innerhalb der Deutschen Bewährungshilfe e.V. der Arbeitskreis Täter-Opfer-Ausgleich, in dem sich eine Gruppe von Praktikern und Wissenschaftlern mit der Frage der Umsetzung einer opferbezogenen Strafrechtspflege beschäftigten. Das hierbei entstandene Buch,<sup>10</sup> das sich vorwiegend mit der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im ambulanten Bereich beschäftigte, stellte für die Planung der ersten ambulanten Praxisprojekte eine wichtige Grundlage dar. Bezogen auf den Strafvollzug wurde jedoch auch in einem kleineren Kapitel von dieser Arbeitsgruppe die Idee einer "opferbezogenen Vollzugsgestaltung" favorisiert.<sup>11</sup> Man glaubte, das Vollzugsziel, den Gefangenen künftig zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG), durch die Einbeziehung der Opferperspektive mit Inhalt füllen zu können. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird als "Teil einer begleitenden Werterziehung"<sup>12</sup> verstanden. Die damaligen Überlegungen, die zur Umsetzung des Opferbezuges im Strafvollzug angestellt wurden,

---

6) Kühler, Hans: Die Verwertung der für die Arbeit der Gefangenen gezahlten Vergütung. In: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Band, Neunte Arbeitstagung vom 24.28. Nov. 1969 in Hamburg, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bonn 1970, S. 87 - 101.

7) Vgl. Kühler, H., a.a.O., S. 95 - 98.

8) Niederschrift über die Beratungen der neunten Arbeitstagung der Strafvollzugskommission, a.a.O., S. 20.

9) Niederschrift über die Beratungen der neunten Arbeitstagung der Strafvollzugskommission, a.a.O., S. 15.

10) Rössner, Dieter, Rüdiger Wulf: Opferbezogene Strafrechtspflege, Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung, Arbeitskreis "Täter-Opfer-Ausgleich" im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe (Hrsg.), Bonn 1984.

11) Rössner, Dieter, Rüdiger Wulf, a.a.o., S. 103 - 123.

12) Rössner, Dieter u. Rüdiger Wulf, a.a.O., S. 108.

verbinden eine starke Täterorientierung mit einer eher restriktiven Haltung: "Die überwiegende Mehrheit der uneinsichtigen Gefangenen ist durch opferbezogene Einzelgespräche zur Erkenntnis ihrer Tatschuld zu bringen."<sup>13</sup>

Die Autoren gehen damit in ihren Überlegungen einen wesentlichen Schritt weiter als die Strafvollzugskommission 1968, indem sie sich nicht nur mit der Frage der Wiedergutmachung beschäftigen (die ja tatsächlich dem Opfer zugute kommen könnte, ohne es zu belasten), sondern sich von den psychischen Einwirkungen eines opferbezogenen Strafvollzuges auf die Inhaftierten eine resozialisierende Wirkung versprechen. Die Opferbefindlichkeit und der Aspekt der Opferhilfe spielt in den Ansätzen der Arbeitsgruppe noch keine Rolle. Das Opfer wird auf diese Weise zum 'Behandlungsinstrument'.

Keine Beachtung findet darüber hinaus die Frage, inwieweit die Tatsache, daß man als Reaktion auf eine Straftat Menschen die Freiheit entzieht, ihre eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für die Tatfolgen überhaupt erst verursacht.

1986 befaßt sich Müller-Dietz in einem Aufsatz erneut mit der Thematik des Täter-Opfer-Ausgleichs in Verbindung mit dem Strafvollzug.<sup>14</sup> Er weist darauf hin, daß in den bisherigen Überlegungen zu Strafvollzugsprogrammen die Opferperspektive allenfalls eine marginale Rolle spielte. Solche Programme, die auf Resozialisierung und verbesserte Wiedereingliederungschancen abzielen, sind in der Regel taterorientiert, denn sie richten sich auf eine Veränderung der Möglichkeiten und der Persönlichkeit von Tätern. Das Opfer hat also zunächst nur unter dem Blickwinkel der Wiedergutmachung auch im Strafvollzugsgesetz Berücksichtigung gefunden.<sup>15</sup>

"Erst allmählich bahnt sich eine Entwicklung an, die jenes Verhältnis in einen größeren Rahmen rückt, namentlich Resozialisierung und Täter-Opfer-Ausgleich - was immer das konkret heißen mag - zu verbinden sucht."<sup>16</sup> Hier problematisiert der Autor zum einen das Problem der mangelnden inneren Bereitschaft Inhaftierter, unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges eine Wiedergutmachung zu leisten und Versöhnungsbereitschaft mit dem Opfer zu entwickeln; dies vor dem Hintergrund, daß der Täter seine Straftat als durch die Strafverbüßung als "erledigt" ansieht.<sup>17</sup> Darüberhinaus weist er jedoch auch auf Schwierigkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs aus der Perspektive des Opfers hin: Der Strafvollzug bzw. die Entlassungsvorbereitung setzen erst nach Abschluß des Strafverfahrens und damit weit nach der Tat ein. "So haben zeitliche Distanz von der Tat und äußere Distanz vom Täter zur Folge, daß die Chancen und Möglichkeiten für Kontakte, die über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hinausgehen, im Verlaufe der Strafverbüßung und nach der Entlassung immer mehr schwinden."<sup>18</sup>

Zusammenfassend zieht der Autor folgende Schlußfolgerungen:

---

13) Rössner, Dieter u. Rüdiger Wulf, a.a.O., S. 114.

14) Müller Dietz, Heinz: Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer. In: Jansen, Kerner (Hrsg.): Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz Das Opfer im Spannungsfeld der Handlung und Interessenkonflikte, Bonn 1986, S. 247 - 269.

15) Die Chancen für eine materielle Wiedergutmachung sieht auch MüllerDietz angesichts des geringen Arbeitseinkommens der Inhaftierten als schwierig an.

16) MüllerDietz, H., a.a.O., S.252.

17) MüllerDietz, H., a.a.O., S. 255.

18) MüllerDietz, H., a.a.O., S. 256.

Für einen materiellen Ausgleich aus dem Strafvollzug heraus sind zunächst geeignete Bedingungen zu schaffen (etwa der Einsatz von Inhaftierten als "Freigänger" mit einem angemessenen Einkommen). Ein immaterieller Ausgleich zwischen Täter und Opfer unter den Bedingungen des Strafvollzuges gestaltet sich sowohl aus der Täter als auch aus der Opferperspektive problematisch und wird wohl eher die Ausnahme darstellen. Ausgleichsversuche im Strafvollzug sollten zwar unternommen werden, wenn günstige Bedingungen dies zulassen. Dennoch plädiert der Autor dafür, den Täter-Opfer-Ausgleich nach Möglichkeit eher im Rahmen des Strafverfahrens (also zu einem möglichst frühen Zeitpunkt) einzusetzen.

1988 legte der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vor. Als erster Punkt wird in der Zielsetzung "die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsgesetz"<sup>19</sup> genannt. Diese sollte im o.g. Änderungsentwurf in § 4 (Vollzugsziele), Abs. 1, Satz 3 wie folgt umgesetzt werden: "Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden."<sup>20</sup> Der Entwurf fand an diesem Punkt nicht die Zustimmung der Bundesregierung, die in den bis dahin bestehenden Regelungen zum Vollzugsziel (Befähigung des Gefangenen zur straffreien Lebensführung) und der in § 3 geregelten Gestaltung des Vollzuges die Zielsetzung einer Auseinandersetzung mit der Straftat nicht ausgeschlossen und damit keine Notwendigkeit einer Änderung sah. Darüberhinaus hätte sich aus der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden ergeben, "die Behandlung des Gefangenen an der Weckung einer bestimmten Einsicht auszurichten."<sup>21</sup> Die Intention der "opferbezogenen Vollzugsgestaltung" setzte sich nicht durch.

Schließlich sieht der Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vom 24.9.91 in § 8 (Erziehungsplan) unter Nr. 9 "Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen" vor. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf heißt es: "Die Regelung soll sicherstellen, daß auch die Wiedergutmachung im Rahmen des Möglichen bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt wird."<sup>22</sup> Als Entlohnung wird im selben Entwurf vorgeschlagen, daß Jugendliche und Heranwachsende 5% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten. Auch hier wird, vermutlich angesichts der angespannten Haushaltslage,<sup>23</sup> keine Verbindung zwischen einer tarifgerechten Entlohnung von Inhaftierten und einer dadurch erst möglichen materiellen Wiedergutmachung gezogen.

### 3. Probleme bei einer Umsetzung des TOA im Strafvollzug

Systematisch wird der Täter-Opfer-Ausgleich bislang in der Bundesrepublik ausnahmslos im Rahmen ambulanter Projekte durchgeführt. Voraussetzung für einen erfolgreichen Ausgleich ist die Autonomie von Täter und Opfer, darüber zu entscheiden, ob sie an einem Ausgleich teilnehmen wollen. Zum Erfolg dieser Alternative zum Strafen trägt bei, daß die

19) Bundestagsdrucksache 11/3694 vom 8.12.88, S. 1.

20) Bundestagsdrucksache 11/3694 vom 8.12.88, S. 3.

21) Bundestagsdrucksache 11/3694 vom 8.12.88, Stellungnahme der Bundesregierung, S. 15.

22) Begründung zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, Stand 24.9.91, Bundesministerium der Justiz.

23) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, Stand 24.9.91, Bundesministerium der Justiz, S. 7.



Justiz in der Regel nach erfolgtem Ausgleich ihren Strafanspruch zurücknimmt. Ein großer Teil der bundesdeutschen Projekte arbeitet mit dieser Intention. In Ausnahmefällen im Bereich schwerer Delikte trägt der Täter-Opfer-Ausgleich zwar nicht zu einer Einstellung des Strafverfahrens, aber zumindest zu einer Milderung der Sanktion bei, die in jedem Fall eine freiheitsentziehende Maßnahme mit all ihren schädlichen Auswirkungen verhindert. Damit soll der Täter-Opfer-Ausgleich zu einer konstruktiven Tatbewältigung für Täter und Opfer und einem Verzicht auf Vergeltung der Tat mit sanktionierenden Maßnahmen führen, indem er weitere Sanktionen entbehrlich macht. Rössner faßt diese Aspekte wie folgt zusammen: "Wiederherstellung statt Gegenschlag und Verantwortung statt Behandlung"<sup>24</sup>

Eine Integration des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Strafvollzug impliziert zunächst den Gegenschlag (die Inhaftierung) als Reaktion auf eine begangene Straftat und die anschließende, zusätzliche Forderung nach Wiedergutmachung. Der Täter-Opfer-Ausgleich, wie er seit vielen Jahren als Alternative zu repressiven und freiheitsentziehenden Maßnahmen erprobt und durchgeführt wird, droht, sein konstruktives und freiwilliges Element in dem Augenblick zu verlieren, in dem er in freiheitsentziehende Maßnahmen integriert wird. Auf vollzugsinterner Ebene ist damit zu rechnen, daß mit der Einbeziehung des Tatfolgenausgleichs in die Erziehungsplan und/oder Vollzugsgestaltung den bisher vorgesehenen Aspekten von Erziehung und den anstaltsinternen Belangen von Sicherheit und Ordnung ein weiteres repressives Element hinzugefügt wird. Bisher wurden in der Praxis Fragen der Vollzugslockerung, der vorzeitigen Entlassung oder anstaltsinterner Vergünstigungen nach den Kriterien der Mitwirkung am Vollzugsziel, Flucht oder Rückfallgefahr entschieden. Mit der Aufnahme des Tatfolgenausgleichs in die Erziehungsplangestaltung steht zu befürchten, daß die o.g., ohnehin unklaren und in vielen Fällen sehr fragwürdigen Kriterien um ein weiteres problematisches Kriterium erweitert werden. Dies gilt nicht nur für den Jugendstrafvollzug, sondern in gleicher Weise auch für den Erwachsenenbereich.

Ein materieller Ausgleich gegenüber dem Opfer einer Straftat ist - auch aus dem Vollzug heraus - zwar nach wie vor theoretisch denkbar, wird aber auf absehbare Zeit wegen der geringen Entlohnung von Strafgefangenen nicht umzusetzen sein. Ein immaterieller Ausgleich dürfte im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen ebenfalls schwierig zu bewerkstelligen sein, denn gerade diese Form des Ausgleichs setzt eine innere Bereitschaft zunächst einmal des Täters voraus, aktiv Verantwortung für die Folgen der Tat zu übernehmen. Diese Bereitschaft ist unter den Bedingungen des Strafvollzuges wohl nur in Ausnahmefällen zu entwickeln und zu erwarten. Vollzugspraktiker wissen, daß der Strafvollzug hinsichtlich der Schuldeinsicht und der Auseinandersetzung mit dem Opfer eher kontraproduktive Wirkung hat: "Viele Straftäter sehen jegliche Schuld - auch gegenüber dem Opfer - durch das 'Erleiden' der öffentlichen Kriminalstrafe als getilgt an."<sup>25</sup> Eine Aufhebung dieser Widersprüche vom Vollzugspersonal zu verlangen, stellt wahrscheinlich eine Überforderung dar.

Ein weiteres Problem ist die Gefahr der Instrumentalisierung von Opfern zu Erziehungs- oder Behandlungszwecken des Täters durch die Einbeziehung des Täter-Opfer-Ausgleichs in die ausschließlich täterorientierte Vollzugs- oder Erziehungsplangestaltung. Aus der Opferperspektive ist zu befürchten, daß ein vom Vollzugspersonal (und hier schließe ich den Sozialdienst ein) unreflektiert und unprofessionell initiiertes Ausgleichsversuch für das Opfer einer schweren Straftat Folgen haben kann, die aus dem Strafvollzug heraus nicht zu

---

24) Rössner, Dieter: Wiedergutmachen statt Übelvergelteten. In: Marks/Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn: Forum Verlag 1989, S. 22.

25) Rössner 1989, S. 28.

überblicken sind.<sup>26</sup> Die Verarbeitung einer schweren Straftat stellt für Opfer oder deren Angehörige ein großes psychisches Problem dar und ist mit einem langwierigen Verarbeitungsprozess verbunden. Aus den langjährigen Erfahrungen von Opferhilfeeinrichtungen ist bekannt, daß ein solcher Prozess langfristig, fachkundig und sensibel begleitet werden sollte. Dies ist unter den derzeitigen organisatorischen Bedingungen aus dem Vollzug heraus von den bestehenden sozialen Diensten als eine den eventuellen Ausgleich begleitende Maßnahme nicht zu leisten und dürfte erhebliche Rollenkonflikte mit sich bringen.<sup>27</sup>

Der Täter-Opfer-Ausgleich, wie er bislang durchgeführt wird, stellt einen Beitrag zur Integration von Straftätern dar. Dadurch, daß sie ein verursachtes Übel selbst tilgen und durch Wiedergutmachung des Schadens gegenüber dem Opfer nach einer Möglichkeit der Versöhnung suchen, werden stigmatisierende Ausgrenzungsprozesse von Straftätern und die damit verbundenen negativen Folgen für den Straftäter und die Gesellschaft vermieden. Die Inhaftierung eines Straftäters stellt eine gesellschaftliche Ausgrenzung dar. Ein wesentlicher Faktor für das Scheitern der Integrationsbemühungen des Strafvollzugs ist der Grundwiderspruch, daß unter massiven Ausgrenzungsbedingungen keine Integration leistbar ist. Diesen Widerspruch wird auch eine Verankerung des Ausgleichsgedankens in der Strafvollzugspraxis nicht lösen helfen.

#### 4. Konsequenzen

Welche Schlußfolgerungen sind aus den o.g. Problemen einer Verankerung des Ausgleichsgedankens im Vollzug nun zu ziehen?

Ausgehend von der Prämisse, daß der Strafvollzug und die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen eine "ultima ratio" darstellen sollte, muß statt der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zunächst über die Umsetzung des TOA bei schwereren Delikten außerhalb des Strafvollzugs nachgedacht werden. Hier sind nach den Erfahrungen der Ausgleichsprojekte noch erhebliche Lücken zu beklagen.<sup>28</sup> Ein weitaus größerer Anteil an schwereren Delikten könnte aus Sicht der Projekte durch einen Ausgleich gelöst werden. Hierzu liegen aus einzelnen Ausgleichsprojekten bereits ermutigende Einzelfallerfahrungen vor. Damit könnte der Täter-Opfer-Ausgleich einen weitaus größeren Beitrag zur Vermeidung von Haftstrafen leisten. Erste positive Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich als Maßnahme zur unmittelbaren Haftvermeidung im Rahmen der Haftentscheidungshilfen wurden bereits bei der Jugendgerichtshilfe in Aachen gesammelt.<sup>29</sup>

Ein darüberhinausgehender, aber notwendiger Schritt wäre eine empirische Untersuchung der Frage, welche im Vollzug befindlichen Tätergruppen möglicherweise statt einer eventuellen Inhaftierung für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kämen.

---

26) Über entsprechende, problematische Erfahrungen in diesem Bereich berichtete ein Vertreter der JVA Hameln auf dem Forum 1992 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung.

27) So wird auch in der JVA Saxerriet/Schweiz der Kontakt zum Opfer von externen Opferbetreuerinnen, deren Arbeit bezahlt und unter Supervision durchgeführt wird, hergestellt. vgl. Brenzikofer 1989 a.a.o., S. 389 - 391.

28) Vgl. Schreckling, Jürgen: Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Bonn 1991, S. 33 - 35.

29) Vgl.: Middelhoff, Hendrik: Von der Haftentscheidungshilfe zum Täter-Opfer-Ausgleich. In DVJJ Journal 4/1991, S. 400 - 403.

Statt aus dem Vollzug heraus eigenständig Ausgleichsmaßnahmen zu initiieren, sollte zunächst die Schaffung zusätzlicher Opferhilfeeinrichtungen<sup>30</sup> vorgesehen werden. Ein Tätigkeitsbereich dieser Einrichtungen könnte neben der parteilichen Beratung von Opfern darin bestehen, von außen den Täter-Opfer-Konflikt auch bei einer Inhaftierung des Täters im Auge zu behalten und ggfls. in Zusammenarbeit mit dem Vollzug nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dies könnte in Einzelfällen insbesondere bei Ängsten von Opfern im Hinblick auf eine bevorstehende Entlassung von Tätern eine Hilfe darstellen. Angesichts des relativ hohen Anteils von Gewaltdelikten im Beziehungsbereich, deren Opfer sich an Opferhilfeeinrichtungen wenden,<sup>31</sup> scheinen diesbezügliche Überlegungen sinnvoll.

Im Vollzug kann durch das Angebot von Gesprächskreisen für Inhaftierte, Vollzugspersonal und Mitarbeiter von Opferhilfeeinrichtungen über das Täter-Opfer-Verhältnis zunächst einmal mit einer Auseinandersetzung und Sensibilisierung für die Situation von Opfern begonnen werden. Der Dialog mit Inhaftierten stellt eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, zunächst einmal etwas über die Einstellung von Inhaftierten zu ihren Opfern zu erfahren. Diese Erfahrungen bedürften in einem nächsten Schritt einer Auswertung, die erst die Grundlage für weitere Entscheidungen bilden kann.

Gesetzliche Festschreibungen von Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzugsgesetz sollten sich allenfalls auf die materielle Ebene beschränken. Voraussetzung dafür ist, daß ein angemessenes Arbeitsentgelt für Inhaftierte sichergestellt werden kann.

Auch im materiellen Bereich ist die Gewährleistung von methodischen und rechtlichen Standards in der Ausgleichsarbeit notwendig. Dies setzt eine Aus- bzw. Weiterbildung des Vollzugspersonals, wie es in vielen Bundesländern im Bereich der Schuldenregulierung bereits geschieht, voraus.

Derzeit ist allenfalls - und zwar wegen der Entlohnung ausschließlich unter den Bedingungen des offenen Vollzuges - an eine Schulden oder Schadensregulierung zu denken. Die bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der §§ 73,74 StVollzG sind bislang für die Durchführung von Schuldnerberatungen ausreichend gewesen und allenfalls aus Kostengründen nur begrenzt zum Tragen gekommen.<sup>32</sup> Solche Entschuldungsmaßnahmen sollten im Hinblick auf günstigere Lebensbedingungen nach der Entlassung (weil ein Teil der Schulden dann während der Haft schon abgetragen wäre) veranlaßt und verstärkt werden und nicht unter moralischen, erzieherischen oder behandlerischen Aspekten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß dem Täter-Opfer-Ausgleich als ambulante Maßnahme - möglicherweise auch zur Vermeidung von Inhaftierungen - eindeutig Vorrang vor freiheitsentziehenden Maßnahmen eingeräumt werden sollte und die dort bestehenden Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit der Justiz erst einmal ausgeschöpft werden müßten. Weiterhin besteht Bedarf an empirischen Feststellungen darüber, welcher Teil der derzeitigen Gefängnispopulation für einen Ausgleich auf ambulante Wege in Betracht kommt.

---

30) Außer den Frauen-Notrufeinrichtungen und den ehrenamtlichen Initiativen des Weißen Rings gibt es bundesweit bislang erst in Berlin, Bremen, Hamburg, Hanau und Wiesbaden Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer von Straftaten.

31) Vgl.: Opferhilfe Hamburg (Hrsg.): 5 Jahre Opferhilfe 1986 - 1991 - Arbeitsbericht und Dokumentation der Fachtagung. Hamburg 1992, S. 7.

32) Vgl. Bundestagsdrucksache 11/4302 vom 5.4.89.

Im Wege der Entlassungsvorbereitung hat die Frage der Entschuldung Priorität. Entschuldung kann auch Schadenswiedergutmachung bedeuten, aber hierzu muß die Frage der gerechten Entlohnung von Strafgefangenen zufriedenstellend geklärt werden. Dies schließt nicht aus, dem Täter während der Haft einseitig Möglichkeiten zur Tatverarbeitung oder in Einzelfällen gerade vor einer anstehenden Haftentlassung des Täters, in denen von Opfern ein entsprechender Bedarf geäußert wird, Hilfestellung bei der Bereinigung des Täter-Opfer-Verhältnisses anzubieten. Grundvoraussetzung hierfür muß die Möglichkeit für Opfer und Täter sein, autonom eine Entscheidung über die Teilnahme an einem Ausgleichsversuch treffen zu können.

Erst dann steht die Frage an, wie Mitarbeiter des Vollzugs für Ausgleichsmaßnahmen qualifiziert werden können, welche materiellen Ressourcen, fachlichen und organisatorischen und institutionellen Standards dann zu gewährleisten sind.

Bis zur Klärung dieser offenen Fragen und Probleme ist von der formalen Aufnahme des Ausgleichsgedankens in das Strafvollzugsgesetz, das geplante Jugendstrafvollzugsgesetz, in Vollzugs- und Lockerungspläne und Verwaltungsvorschriften abzuraten, denn die derzeit bestehenden Regelungen stehen einem Ausgleich, der sich in Einzelfällen anbieten mag, ohnehin nicht entgegen.





**Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis?  
Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und  
Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug**

*Gerd Delattre / Michael Wandrey*

Ergebnisbericht einer im Auftrag des Justizministeriums des Landes  
Baden-Württemberg durchgeführten Seminar- und Gesprächsreihe  
mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen von März bis November 1993



**TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IM GEFÄNGNIS?**  
**PERSPEKTIVEN UND GRENZEN**  
**VON KONFLIKTREGELUNG UND SCHADENSWIEDERGUTMACHUNG**  
**IM STRAFVOLLZUG**

Ergebnisbericht einer Seminar- und Gesprächsreihe  
mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen in Baden-Württemberg  
von März bis November 1993

verfaßt von:

Michael Wandrey (TOA-Servicebüro, Bonn)  
Gerd Delattre (Projekt Handschlag, Reutlingen)

## Gliederung

I. Vorbemerkung	S. 23
1.. Zur Entstehungsgeschichte	S. 23
2. Zur konkreten Durchführung	S. 24
II. Darstellung der Gesprächsergebnisse	S. 25
1. Zur generellen Einschätzung der Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen des Strafvollzugs	S. 25
1.1 Vorbemerkung	S. 25
1.2 Einschätzung der Gefangenen	S. 25
1.3 Einschätzung der Vollzugsbediensteten	S. 26
2. Zu konkreten Umsetzungsmöglichkeiten im Strafvollzug	S. 27
2.1 Einschätzung der Gefangenen	S. 27
2.2 Einschätzung der Vollzugsbediensteten	S. 29
3 Zur Frage des besten Zeitpunkts von Ausgleichsbemühungen	S. 30
3.1 Einschätzung der Gefangenen	S. 30
3.2 Einschätzung der Vollzugsbediensteten	S. 31
4. Zur richtigen organisatorischen Anbindung von Ausgleichsbemühungen im Vollzug	S. 31
4.1 Einschätzung der Gefangenen	S. 31
4.2 Einschätzung der Vollzugsbediensteten	S. 32
5. Weitere Problemstellungen, die zwar angesprochen, im zeitlichen Rahmen aber nicht vertieft werden konnten	S. 32
III. Zusammenfassung zentraler Gesprächsaussagen	S. 33
IV. Aus den Gesprächsrunden folgende erste Praxiserfahrungen des Projekts Handschlag	S. 35
V. Abschließende Schlußfolgerungen und Empfehlungen	S. 38

## I. Vorbemerkungen

### 1. Zur Entstehungsgeschichte

Um die Weiterentwicklung und Verbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik durch Information, Beratung, Fortbildung und Praxisforschung gezielt zu fördern, wurde 1992 mit Mitteln des BMJ das TOA-Servicebüro der Deutschen Bewährungshilfe e. V. als überregionale Beratungsstelle eingerichtet

Neben seiner Haupttätigkeit im ambulanten Bereich erreichten das TOA-Servicebüro 1992 zunehmend Anfragen von Vollzugspraktikern, aber auch von Gefangenen zum Thema "Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug". Da zu diesem Bereich in Deutschland bislang keine öffentlich zugänglichen Erfahrungen vorliegen, beschloß das TOA-Servicebüro, hierzu Informationen zu sammeln und auszuwerten. Dies erschien auch von daher sinnvoll, als sowohl für das Strafvollzugsgesetz, wie auch für das in Arbeit befindliche Jugendstrafvollzugsgesetz eine verstärkte Unterstützung und Förderung der Vollzugsinsassen bei der Schadenswiedergutmachung erwogen wird.

Als ein erster Schritt hierzu wurde für 1993 auf Anregung des baden-württembergischen Justizministeriums eine Seminarreihe für Vollzugsbedienstete und Sozialarbeiter im Vollzug geplant. Ziel der Seminarreihe war ein Einstieg in eine Fachdiskussion über die Frage, ob - und ggf. unter welchen Bedingungen - der bisher v.a. im ambulanten Bereich praktizierte Täter-Opfer-Ausgleich auch im Rahmen des Strafvollzugs durchgeführt werden kann. Die Seminarteilnehmer sollen dabei als "Experten in eigener Sache" tätig werden und unter Anleitung von im Arbeitsfeld TOA erfahrenen Fachleuten die Perspektiven und Grenzen des TOA im Vollzugsalltag erarbeiten. Vorbereitet wurde die Durchführung von insgesamt 4 Seminaren.

Parallel hierzu wurden in Abstimmung mit dem Justizministerium in mehreren Vollzugsanstalten des Landes die Veranstaltung von Gesprächsrunden mit Gefangenen zum Themenkreis "Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug" vorbereitet.

Den Anknüpfungspunkt hierfür bot ein Arbeitstreffen der württembergischen Gefängnispfarrer, das im Frühjahr 92 zu dem thematischen Schwerpunkt "Handlungsstrategien im Umgang mit zunehmender Gewaltbereitschaft" stattfand. Dort wurde u.a. auch in einem Kurzreferat die derzeitige Praxis des TOA geschildert. Im Anschluß an diese Veranstaltung wurde von mehreren Teilnehmern der Vorschlag gemacht, die Thematik des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung auch in den in ihren Vollzugsanstalten regelmäßig stattfindenden Gruppengesprächen mit Gefangenen aufzugreifen; zur inhaltlichen Vorbereitung dieses Vorhabens wurde das TOA-Servicebüro um Beratung gebeten.

In mehreren Beratungsgesprächen wurde daraufhin ein Frageraster für ein zwei Sitzungen umfassendes Gruppengespräch zum Themenkreis "Täter-Opfer-Ausgleich" erarbeitet. Es sah in einem ersten Schritt die Information der Gefangenen über die Praxis des TOA vor, die durch im Arbeitsfeld erfahrene Vermittler erfolgen sollte; in einem zweiten Schritt sollte die subjektive Sicht der Teilnehmer über die Möglichkeiten von Wiedergutmachung im eigenen Fall, sowie über die Perspektiven und Grenzen im Vollzugsalltag in Erfahrung gebracht werden. Insgesamt wurde die Durchführung solcher Gesprächsrunden für 5 Vollzugsanstalten ins Auge gefaßt.

## 2. Zur konkreten Durchführung

Aufgrund terminlicher und organisatorischer Zwänge konnte das Vorhaben nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang und Zeitrahmen durchgeführt werden; realisiert wurden in enger Kooperation mit dem Projekt Handschlag in Reutlingen:

- 2 Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug aus der JVA Stuttgart-Stammheim und der JVA Adelsheim mit insgesamt 25 Teilnehmenden (hierunter 10 Angehörige des Sozialen Dienstes, 3 Mitarbeiter des Werk- und Ausbildungsbereichs, 6 Mitarbeiter des Vollzugsdienstes, 2 kirchliche Mitarbeiter); aus Gründen besserer Lesbarkeit haben wir diesen Personenkreis im weiteren Verlauf unter dem Begriff "Vollzugsbedienstete" zusammengefaßt.
- 4 Gesprächsrunden mit Gefangenen in der Tübinger U-Haft, in der JVA Rottenburg, in der JVA Ravensburg und in der Frauenabteilung der JVA Stuttgart-Stammheim mit insgesamt ca. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Auch das reduzierte Programm ermöglichte allerdings die Auswertung von Gruppendiskussionen mit insgesamt 75 Beteiligten, durch die - auf seiten der Bediensteten in fachlicher Hinsicht, auf seiten der Gefangenen v.a. im Hinblick auf die Begehung unterschiedlichster Delikte und unterschiedlicher Haftdauer - ein breites Spektrum von Innenansichten des Strafvollzugs abgedeckt wurde.

Angesichts der festzustellenden weitgehenden Übereinstimmung dieser so unterschiedlichen Beteiligten in zentralen Fragestellungen der Seminar- und Gesprächsreihe läßt sich daher u.E. anhand der Ergebnisse der Auswertung ein klares und aussagekräftiges Bild der Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug zeichnen.

## II. Darstellung der Gesprächsergebnisse

### 1. Zur generellen Einschätzung der Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen des Strafvollzugs

#### 1.1 Vorbemerkung

Die im folgenden zusammengefaßten Einschätzungen spiegeln von seiten der Vollzugsbediensteten zwei unterschiedliche institutionelle Erfahrungshintergründe wider, die der U-Haft und die des (Jugend-)strafvollzugs. Dementsprechend setzten die Gesprächspartner thematisch auch teilweise unterschiedliche Schwerpunkte. Da die Grundaussagen aber deutliche Parallelen aufweisen, wurde zugunsten einer kompakteren Darstellung darauf verzichtet, diese jeweils strikt getrennt aufzuführen.

Ähnliches gilt für die teilnehmenden Gefangenen, die zum Zeitpunkt der Gespräche teils in U-Haft waren, teils Kurzstrafen, teils Langstrafen verbüßten. Wie kaum anders zu erwarten, war darüber hinaus für den Verlauf dieser Gesprächsrunden charakteristisch, daß die Gefangenen hinsichtlich der Möglichkeiten von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung aus dem Strafvollzug heraus zunächst sehr stark auf die Problematik ihrer eigenen Haftsituation fixiert waren und sich demgemäß subjektiv oftmals selbst in einer Opferrolle sahen. Bei einzelnen Teilnehmern war durchaus spürbar, daß sie auch "ihr" Opfer als mitverantwortlich dafür ansehen, daß sie in Haft sind. Angesichts dessen war es eine ermutigende Erfahrung, daß viele Gefangene im weiteren Verlauf der jeweils zwei Sitzungen umfassenden Gesprächsrunden in der Lage waren, sich auch mit den Belangen "ihrer" und anderer Opfer auseinanderzusetzen und ihnen einen großen Raum in der Diskussion einzuräumen.

Für die uns entgegengebrachte große Bereitschaft zur Mitarbeit und Offenheit haben wir allen Beteiligten zu danken. Ebenfalls zu Dank verpflichtet sind wir den beteiligten Gefängnispfarrern, Mitarbeitern des "Kompaß e.V. in Tübingen und Vermittlern, die sich als Organisatoren, Gesprächsleiter und Referenten zur Verfügung gestellt haben.

#### 1.2. Einschätzung der Gefangenen

Ausgehend von den Praxisberichten der Vermittler stand die große Mehrheit der Teilnehmer der Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs insgesamt durchaus positiv gegenüber; viele Gefangene erklärten sich auch auf ihr eigenes Delikt bezogen generell zu solch einer Vorgehensweise bereit, sofern angemessene Bedingungen im Vollzug hierfür vorhanden wären und die Justiz diese Bemühungen entsprechend anerkennen würde. Viele Gefangenen zeigten insbesondere auch großes Interesse an einem Zusammentreffen mit "ihren" Geschädigten bzw. mit den Hinterbliebenen; häufige Stichworte hierbei waren:

- Entlastung des Gewissens,
- eine Sache abschließen,
- wieder nach vorne schauen können.

Desweiteren wurde mehrmals angesprochen, daß das Opfer bzw. die Hinterbliebenen durch eine Begegnung mit dem Täter ihre Angst gegenüber diesem verlieren könnten.

Gleichzeitig wurden immer wieder auch Hoffnungen geäußert, daß es andere Reaktionen auf ihre Straftaten geben müsse, als eingesperrt und isoliert zu werden.

Lediglich ein Teilnehmer brachte grundsätzliche Kritik an, indem er auf die "Feigenblattfunktion" des TOA hinwies. Seine Kritik fußte auf der Einschätzung, daß sich die Justiz mit dieser Maßnahme lediglich "ein humanes Mäntelchen" umhänge, ohne daß sich etwas Grundlegendes ändere.

### 1.3 Einschätzung der Vollzugsbediensteten

Bezogen auf den Jugendstrafvollzug wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, die Täter seien für TOA - wenn überhaupt - vor allem während der allerersten Haftzeit aufgeschlossen. Die persönliche Betroffenheit über den Freiheitsentzug mache viele zunächst ansprechbar.

Bereits nach kurzer Zeit setze jedoch ein unheilvoller Prozeß ein: der Täter fühle sich mehr und mehr selbst als Opfer - Opfer des Vollzugsalltags, der darin herrschenden Willkür, der Diskrepanz zwischen Gesetz und der tagtäglichen Umsetzung desselben in die Praxis. Daraus resultiere bei vielen Gefangenen der vollständige Verlust der Bereitschaft, sich mit sich selbst und seiner Tat auseinanderzusetzen; es scheine, als schwinde während der Haftzeit zunehmend jede persönliche Verantwortung.

Dafür erwachten realitätsferne Träume von der eigenen Größe, die "bei jedem Hofgang neue Nahrung" fänden. Vor allem Ersttäter nähmen tw. ein Verhalten an, das man ihnen anfangs "nicht einmal im Traum" zugetraut hätte. Äußere Zeichen für diese Entwicklung seien z.B. die Veränderung des Wortschatzes, und der Körpersprache.

Eine besondere Schwierigkeit sei darüber hinaus ein Ausländeranteil unterschiedlichster Nationalitäten von derzeit ca. 60 %. Da diese zu großen Teilen von Abschiebung bedroht seien, und wegen der erheblichen Sprachprobleme wurden Anstrengungen zur Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung bei diesen Gefangenen in den meisten Fällen als illusorisch eingeschätzt.

Dies wiederum würde fast automatisch zur Folge haben, daß Deutsche und Ausländer unterschiedlich behandelt würden, was die bestehenden Konflikte zwischen diesen Gruppen innerhalb des Vollzugs voraussichtlich noch verstärken würde.

Die Teilnehmer aus dem Bereich U-Haft waren durchgehend der Auffassung, ihre Insassen würden zwar im Vergleich zu dem geschilderten Klientel des "ambulanten" TOA eine Negativauslese darstellen, dennoch würde auch bei einem Teil der U-Häftlinge ein starkes Bedürfnis spürbar, in Richtung auf eine persönliche Tatbewältigung aktiv werden zu können. Jeder der Gesprächsbeteiligten konnte hierzu konkrete Erfahrungen mit Insassen benennen. Als in diesem Sinne ansprechbar wurde ein Anteil von ca. 10 % der U-Häftlinge geschätzt.



## 2. Zu konkreten Umsetzungsmöglichkeiten im Strafvollzug

### 2.1. Einschätzung der Gefangenen

Auf die Vollzugspraxis bezogen äußerten die befragten Gefangenen aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln heraus überwiegend Skepsis:

Vollzugsinsassen mit schwereren (Gewalt-)Delikten (u.a. Sexualdelikte, Raub, Totschlag) und tw. langen Haftstrafen (bis zu 11 Jahren) sahen für sich angesichts "ihrer" Straftaten und der Haftsituation kaum Möglichkeiten zu einer konkreten Schadenswiedergutmachung.

Demgemäß stand für diese Gruppe in Bezug auf TOA weniger der Aspekt der Schadensregulierung im Vordergrund sondern die Bewältigung der psychischen Folgen, die freilich nicht in wenigen Gesprächen bewältigt werden könnten

So schilderte bspw. ein Teilnehmer, dessen (Raub-)Opfer eine alte Frau war, wie sehr ihn dieser Vorfall belaste. Er wolle sich nicht nur beim Opfer entschuldigen. Er würde der Frau auch gerne erklären, wieso er das getan habe. Er erhoffe sich Verständnis von ihr. Ein tataufarbeitendes Gespräch mit dem Opfer - noch jetzt im Vollzug - wäre für ihn eine psychische Entlastung.

Ein anderer Strafgefangener meinte hierzu, nach einiger Zeit im Knast werde einem klar (zumindest dem, der "Gewissen" oder "Hirn" habe), "daß wir uns (also Täter und Opfer) eigentlich unsere Fehler hätten sagen können anstatt gleich draufzuschlagen". Das würde der ein und andere auch jetzt noch nachholen wollen in einem Ausgleichsgespräch während des Vollzugs. Das könnte "psychisch ruhiger machen; was wichtig sei, denn "im Vollzug darf man nicht explodieren".

In einer Gesprächsgruppe hatten bereits vier Häftlinge aus diesem Personenkreis zum Zeitpunkt der Gesprächsrunde mit ihren Opfern oder Angehörigen ihrer Opfer bereits brieflichen oder persönlichen Kontakt aufgenommen, sahen aber angesichts der minimalen Verdienstmöglichkeiten im Vollzug keine Möglichkeit, konkrete Schritte zur Schadenswiedergutmachung Schuldenregulierung oder Schmerzensgeldzahlung aus dem Regelvollzug heraus zu unternehmen. Verantwortung zu übernehmen, könne in ihrer Situation nur bedeuten, sich in die Situation der Opfer hineinzudenken und "Verzeihung zu erbitten".

Auch eine Reihe anderer Gefangener, die angaben, bislang noch keine Gelegenheit gefunden zu haben, einen Schritt auf das Opfer oder seine Angehörigen zuzugehen, äußerte explizit den Wunsch nach Möglichkeiten zur Bearbeitung von Themen wie Kränkung, Schmerz, Trauer, Haß, Schuldvorwürfe

Insbesondere Gefangene mit Betrugs- und anderen Vermögensdelikten äußerten hingegen vorrangig ein starkes Bedürfnis nach einer realistischen Möglichkeit, auch materielle Wiedergutmachung leisten zu können. Der Regelvollzug biete hierzu bislang kaum eine Möglichkeit; selbst Freigang gegen Ende der Haft lasse nur kleinste Schritte zu, wenn etwa für die Ehefrau und Kinder Unterhaltszahlungen zu leisten seien.

Auf großes Interesse stieß demgemäß in diesem Zusammenhang das Institut des "Opferfonds", über den viele TOA-Projekte zum einen über zinslose Kredite den Tätern die Möglichkeit geben, materielle Schäden in leistbaren Raten

zu begleichen, zum anderen die Opfer schnell und unbürokratisch entschädigen können. Als fast unüberwindliches Hindernis erschienen hierbei allerdings die Schadenshöhen, für die selbst ein Resozialisierungs-Fond wie die Traugott-Bender-Stiftung angesichts der Unsummen, die zu regulieren wären, nicht in Betracht komme.

Angesichts dieser während der Haft bereits oftmals eingetretenen zivilrechtlichen Folgen vieler Straftaten war es in den Diskussionen daher schwierig, eine klare Abgrenzung zwischen den tw. vorhandenen Angeboten der Schuldnerberatung und den Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines TOA vorzunehmen. Die Diskussionsbeiträge lassen jedenfalls den Schluß zu, daß für einen Großteil der Gefangenen die Möglichkeit einer Schadenswiedergutmachung über einen Opferfonds nur im Rahmen einer umfassenderen Schuldnerberatung/Entschuldung Bedeutung gewinnt.

Eher gute Chancen für einen Versuch zur Schadenswiedergutmachung und/oder Aussöhnung sahen die Gefangenen zusammenfassend vor allem bei Delikten wie Betrug, Diebstahl, Körperverletzung; eher geringe Chancen hierzu räumten sie bei Dealerei und Sexualdelikten, sowie bei Mord und Totschlag (gegenüber den Hinterbliebenen) ein.

Als besonders gravierendes Problem sahen fast alle Gefangenen übereinstimmend, daß TOA innerhalb der JVA fast automatisch in Gefahr gerate, mit Lockerungen und Vergünstigungen verknüpft zu werden, woraus tendenziell ein Zwang zum Ausgleich zu entstehen drohe.

Von mehreren Gesprächsteilnehmern wurde in diesem Zusammenhang die Einschätzung geäußert, daß Freiwilligkeit und Ehrlichkeit notwendigerweise darunter leiden würden, wenn die Bereitschaft zu einer Kontaktaufnahme zum Opfer etwa als Maßstab für Tateinsicht oder Mitarbeit am Vollzugsziel gewertet und eine vorzeitige Entlassung oder der Einstieg in die Lockerungsphase davon abhängig gemacht würde. Zweckverhalten des Täters wurde dadurch forciert und eine Instrumentalisierung des Opfers sei dann schwerlich auszuschließen.

Kontrovers diskutiert wurde der Gesichtspunkt der Strafmilderung.

Einerseits wurde die Möglichkeit eines rein berechnenden Verhaltens des Täters gesehen; andererseits wurde argumentiert, die Betroffenheit eines Täters, der seinem Opfer direkt begegne, wiege eine möglicherweise fadenscheinige Einstiegsmotivation allemal auf und könne zu ganz neuen Einsichten führen.

Zum Teil wurde in diesem Zusammenhang (vor allem von Häftlingen mit Gewaltdelikten) die Meinung vertreten, ein Ausgleich mit Geschädigten solle unabhängig von der Strafzumessung geschehen. Im Gegensatz dazu stand die Auffassung anderer (v.a. Täter mit Eigentumsdelikten) "warum soll ich im Knast sitzen, wenn ich die Sache wiedergutmacht habe, die ich getan habe".

Ebenfalls kontrovers diskutiert wurden die möglichen Reaktionen auf ein Ausgleichsangebot innerhalb der Gefängnis-"Subkultur"

Einerseits artikulierte eine Reihe von Gefangenen erhebliche Skepsis. So traue kein Gefangener dem Mitgefangenen ein integrires Verhalten zu. Man fürchte sich daher vor den Reaktionen der anderen und halte sich daher möglichst bedeckt. Dieses Mißtrauen erstreckte sich auch auf das Personal, unter dessen Augen (und ggf. Kontrolle) ein Täter-Opfer-Ausgleich ja stattfände.

Andererseits hielten einige Gefangene die Vermutung für unbegründet, jene Inhaftierten, die sich für einen TOA im Vollzug interessieren, könnten Nachteile erfahren durch solche Mitinhaftierten, die einen TOA ablehnen (weil er das Eingeständnis eigener Fehler voraussetzt und damit dem in der Gefängnis-Subkultur gepflegten Image vom "harten Mann" zuwiderläuft) oder für einen TOA im Vollzug nicht in Frage kommen.

## 2.2. Einschätzung der Vollzugsbediensteten

Als entscheidendes Problem bei der Umsetzung solcher Angebote in U-Haft wurde der Problemkomplex "Sicherung des Verfahrens" benannt. Der Sozialdienst darf mit seinen Aktivitäten den Verfahrensgang nicht gefährden; über die Tat dürfte daher an sich gar nicht gesprochen werden. Angebote zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung könnten einerseits schnell mit der Unschuldsvermutung kollidieren; andererseits würden Ansinnen von Gefangenen, brieflich Kontakt mit ihren Opfern aufzunehmen, von der Justiz oftmals nicht genehmigt, da hierdurch die Beeinflussung wichtiger Zeugen befürchtet werde. Rechtsanwälte wiederum würden gelegentlich solche Kontakte bewußt als "Munition" für ihren Klienten im Verfahren verwenden.

Allen Gesprächsbeteiligten sind aus der Vergangenheit Fälle bekannt, in denen Häftlinge Wiedergutmachungsversuche gemacht haben, diese aber aus den genannten Gründen von der Justiz unterbunden bzw. negativ bewertet werden.

(Bsp.: Versuchter Totschlag; Hintergrund: "Jackenklau" zw. Motorradgangs; Rückgabeverhandlungen eskalieren - Täter kommt in U-Haft will Kontakt zu dem ihm gut bekannten Opfer wg. Entschuldigung aufnehmen - Brief wird nicht gestattet - Täter nimmt daraufhin indirekt Kontakt zu dem Geschädigten über seinen Anwalt auf - Das Opfer ist ebenfalls an einer Aussöhnung interessiert und wendet sich brieflich an den Täter - In der Hauptverhandlung erhebt daraufhin die Staatsanwaltschaft den Vorwurf der Zeugenbeeinflussung).

Bezogen auf die Rahmenbedingungen des Regelvollzugs wurden ebenfalls mit großer Mehrheit massive Bedenken dagegen vorgetragen, TOA in den Vollzug zu integrieren. Als Einwände wurden u.a. genannt:

- Materielle Wiedergutmachung bei Stundenlöhnen von derzeit DM 0,80 - 1,30 sei illusorisch. Selbst Freigänger würden kaum über freies Geld verfügen. Angesichts dessen, daß die Bezahlung der Gefangenen kaum für deren Lebensunterhalt ausreicht und oft noch weitere Verpflichtungen im Raum stünden, so daß für das Opfer selbst bei Bereitschaft nur wenig zur Verfügung stehe, wurde zu bedenken gegeben, ob es nicht sinnvoll wäre, die materielle Wiedergutmachung abzutrennen.
- Falls aufgrunddessen der Schwerpunkt eher auf die Tataufarbeitung gelegt werde, wurde die deutliche Sorge artikuliert, daß hiermit zur Heuchelei gegenüber den Opfern geradezu angestiftet werde, falls dies als eine Voraussetzung von Vollzugslockerungen oder gar vorzeitige Entlassung betrachtet werde. Darüber hinaus könnte dies auch zu einer Ungleichbehandlung bspw. bei der Entscheidung zur Halbstrafe führen, je nachdem, ob es sich um ein ausgleichbares Delikt oder ein ausgleichswilliges Opfer handle.

In einem Seminar wurde darüber hinaus anhand einer gestellten aber realen Fallsituation der Versuch unternommen, der von den Bediensteten eingebrachten Problematik "Konfliktregelung bei anstaltsinternen Konflikten" näher zu kommen. Angesichts der begrenzten Zeit konnte dieses Thema jedoch lediglich angerissen und nicht abschließend diskutiert werden

Ein zentrales Ergebnis hierbei war allerdings, daß zwar ein großer Bedarf nach Konfliktregelungsstrategien in solchen Situationen besteht, die Möglichkeit einer erfolgreichen Umsetzung aber mit vielen Fragezeichen versehen werden muß. So wurde neben den bereits genannten Schwierigkeiten des Vollzugsalltags vor allem darin ein Problem gesehen, daß keine Überwachung so umfassend sein kann, um Situationen zu vermeiden, in denen geschädigte Häftlinge womöglich innerhalb der Subkultur massiv unter Druck gesetzt werden. Außerhalb des Vollzugs könne der Geschädigte hingegen ausweichen bzw. sich an die Justiz wenden..

### 3 Zur Frage des besten Zeitpunkts von Ausgleichsbemühungen

#### 3.1 Einschätzung der Gefangenen

Die Gefangenen waren durchgehend der Ansicht, daß der bislang praktizierte Einsatz im Vor- und Hauptverfahren der beste Ort für TOA sei, und dort auch zur Vermeidung von Strafvollzug genutzt werden könnte; mehrere Gefangene warfen in diesem Zusammenhang anhand ihrer eigenen Geschichte die Frage auf, ob nicht auch ihr Fall hierfür geeignet gewesen wäre.

Unterschiedliche Sichtweisen gab es zur Frage von TOA-Angeboten bereits während der U-Haft. Während mehrere Gesprächsrunden zu dem Ergebnis kamen, prinzipiell solle die Initiative zu einem Ausgleich auch während der U-Haft möglich sein, da gerade aus der U-Haft eine Tataufarbeitung beim Täter wie beim Opfer wünschenswert und hilfreich sei, kam eine Runde zu dem Schluß, daß im Rahmen der Untersuchungshaft so viele - auch rechtliche - Hindernisse im Weg ständen, daß in diesem Stadium davon abzuraten sei. Insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Unschuldsvermutung und der TOA-Bedingung "Schuldeingeständnis" wurde jedoch durchgehend als ein schwieriges Problem im Bezug auf die U-Haft genannt.

Die meisten Gefangenen aus dem Regelvollzug vertraten darüber hinaus die Ansicht, Angebote zu Schadensausgleich und Konfliktregelung sollten grundsätzlich aber auch noch während der Strafhaft verfügbar sein. Eine Reihe der Teilnehmer sah den besten Zeitpunkt hierzu vorzugsweise zu Beginn der Haft, im ersten halben Jahr. Die Motivation sei dann vorassichtlich größer und möglicherweise wäre die Teilnahme im Sinne einer vorzeitigen Entlassung auch effektiver; aber auch später, selbst dann, wenn ein Ausgleichsgespräch auf eine Strafrestaussatzung keinen Einfluß mehr haben könne, sollten TOA-Versuche ermöglicht werden.

Ein Gefangener formulierte hierzu sehr deutlich (mit Zustimmung der anderen Teilnehmer dieser Gesprächsrunde), TOA müsse möglichst bald beginnen, weil man sich, sobald man im Knast sei, zunehmend mehr als Opfer fühle,

den "Kontakt" zu seiner Tat verliere, sie daher bagatellisiere und als Täter immer unbeteiligter werde. Man mache "dicht", die Offenheit nehme zusehens ab.

### 3.2 Einschätzung der Vollzugsbediensteten

Falls Angebote zur Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung auch im Rahmen des Vollzugs gemacht werden sollten (bspw. für Täter, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedürfnis nach Wiedergutmachung entwickeln), dann sollten diese beiden Formen differenziert betrachtet werden. Konfrontation mit der Tat und dem Opfer sei in der Regel am ehesten während U-Haft-Situation denkbar, im Regelvollzug würden die meisten Täter danach ihre Rolle in eine Opferrolle umdeuten und "zumachen". Hier könnte am ehesten materielle Schadenswiedergutmachung im Rahmen der Entschuldung im Vollzug in Angriff genommen werden, was allerdings zur Voraussetzung hätte, daß den Gefangenen erheblich höhere Verdienste zugestanden würden. Ein Vorrang des Aussöhnungs-Gedankens berge im Vollzugsalltag hingegen die Gefahr der Heuchelei: TOA sollte daher keinesfalls als Vollzugsziel verankert werden.

Einhellig war die Meinung, das Täter-Opfer-Ausgleich während der regulären Haftzeit wenig sinnvoll ist. Bestenfalls können zu dieser Zeit Kontakte hergestellt bzw. vorbereitet werden. Besser wurde der Zeitpunkt der U-Haft (Hier setze der Täter sich noch eher mit der Tat und dem Geschädigten auseinander) oder in der Phase der Entlassungsvorbereitung angesehen (Hierbei wurde vor allem an das Opfer gedacht: An die Angst vor der Entlassung des Täters. An den Schuldvorwurf an sich selbst und an die häufig falschen Vorstellungen vom Täter).

## 4. Zur richtigen organisatorischen Anbindung von Ausgleichsbemühungen im Vollzug

### 4.1 Einschätzung der Gefangenen

Einhellige Auffassung der beteiligten Gefangenen war, daß ein Vermittler außerhalb des Strafvollzugs die sinnvollste Lösung sei; votiert wurde hierbei für eine unabhängige Vermittlungsstelle ohne direkten Bezug zur Strafjustiz oder zur Haftanstalt

Bewährungs- und Gerichtshilfe oder Sozialdienst im Vollzug wurden überwiegend als für die Durchführung des TOA ungeeignet angesehen, wobei insbesondere die Sozialarbeiter im Vollzug als Vermittlungspersonen abgelehnt wurden. Von mehreren Beteiligten wurde darauf hingewiesen, daß dies automatisch für Opfer wie Täter zu einer Schiefelage führen würde: Für das Opfer, weil es den Vermittler an der Seite des Täters wahrnehmen würde; für den Täter, weil er sich leicht vollzugstaktischen Zwängen ausgeliefert sehe.

Als weitere Argumente wurden genannt: Arbeitsüberlastung, mangelnde Kompetenz, fehlende Unabhängigkeit und Objektivität. Damit sei jedoch nicht ausgeschlossen, daß der zuständige Sozialarbeiter auf Wunsch des Strafgefangenen am Ausgleichsgespräch teilnehme.



Der zuständige Anstalts-Sozialarbeiter solle eher als Kontaktperson dienen, um den Wunsch nach einem TOA an die Vermittlungsstelle weiterzuleiten. Besser sei vielleicht noch, wenn sich der Strafgefangene brieflich direkt an die Stelle wenden könne; allerdings stelle sich dann die Frage, wer ihn über die Möglichkeit eines TOA im Vollzug informiere.

Hinsichtlich der Kontaktaufnahme wurde von mehreren Teilnehmern geäußert, man müsse zunächst beim Opfer ansetzen und schauen, welche Bedürfnisse das Opfer geltend mache. In diesem Zusammenhang wurde auch das Beispiel der Vollzugsanstalt Sachsenried/Schweiz angesprochen, wo zunächst den Opfern ein Helfer zur Seite gestellt wird, ohne damit sofort die Zielsetzung Täter-Opfer-Ausgleich ins Auge zu fassen.

Einzelne Gesprächsbeteiligte konnten auch über zufällige Erfahrungen mit Opfer-Reaktionen auf die Inhaftierung "ihres" Täters berichten, die von massiver Angst vor Rachteakten bis hin zu offener Ablehnung des Strafurteils gingen ("Wenn ich das gewußt hätte, hätte ich ihn nicht angezeigt!")

Daruf aufbauend entwickelte eine Gesprächsrunde den Gedanken, daß eine solche Vermittlungsstelle außerhalb des Gefängnisses - bspw. in Zusammenarbeit mit einer Opferhilfe-Einrichtung - zunächst Kontakt mit dem Opfer aufnehmen sollte und je nach Wunsch oder Bedarf des Opfers eine Verbindung zum Täter, wenn der dazu bereit ist, herstellen könnte.

Ort der Vermittlungsgespräche sollte möglichst ein neutraler Ort außerhalb der Anstalt sein. Die Strafgefangenen sahen hier jedoch gravierende vollzugspraktische Probleme; der Transport des Gefangenen zum neutralen Vermittlungsort bedeute erhebliche Mehrarbeit für die Anstalt.

#### 4.2 Einschätzung der Vollzugsbediensteten

Hinsichtlich der praktischen Durchführung waren die anwesenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter überwiegend der Meinung, der Sozialdienst sollte nicht als Vermittler fungieren wg. Parteilichkeit/negativer Beeinflussbarkeit; als wünschenswerteste Organisationsform wurde eine Durchführung durch externe Träger analog zur Organisation der Drogenberatung angesehen. Der Sozialdienst hätte dann die Funktion die Weichen zu stellen, Kontakte zu den Vermittlungsstellen herzustellen und ggf. auf Wunsch des Gefangenen mit dabei sein. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, daß die Bediensteten gut über das Angebot informiert seien.

Von allen Gesprächsbeteiligten wurde die JVA selbst als ungeeigneter Ort für Begegnungen zwischen Täter und Opfer angesehen, sowohl aufgrund der räumlichen Situation als auch aufgrund der Atmosphäre. So seien bspw. den Opfern die unvermeidlichen Kontrollprozeduren kaum zuzumuten.

TOA-Gespräche außerhalb würden andererseits wiederum erhebliche arbeitstechnische Probleme aufwerfen wg. Ausgang, Fahrten, Personal etc.; insgesamt erscheine daher eine praktische Umsetzung von Begegnungen zwischen Tätern und Opfern durch die JVA unter den gegebenen Bedingungen als unwahrscheinlich.

## 5. Weitere Problemstellungen, die zwar angesprochen, aber nicht vertieft werden konnten

- Welche Formen von Wiedergutmachung wären bei Tötungs- und Sexualdelikten denkbar ?
- Sind auch Möglichkeiten zu "indirekter/symbolischer" Wiedergutmachung denkbar in Fällen, die kein persönliches Opfer aufweisen (BtM, Steuerhinterziehung o.ä.), bspw. gemeinnützige Arbeit?
- Möglichkeiten zur Versöhnung des Täters mit der eigenen Familie.?
- Was wird aus Geständnissen/Einlassungen, wenn die Ausgleichsgespräche abgebrochen werden ? Kann der Mediator nach einem Abbruch des Ausgleichs im regulären Strafverfahren als Zeuge vernommen werden ?
- Was geschieht bei Gruppendedikten, wenn einer der Täter zur Wiedergutmachung bereit ist, die anderen nicht?

### III. Zusammenfassung zentraler Gesprächsaussagen

Zu folgenden Punkten konnten im wesentlichen *übereinstimmende Einschätzungen von Vollzugsbediensteten wie Inhaftierten* festgestellt werden, die teilweise noch zusätzlich durch die geschilderten Praxiserfahrungen gestützt werden können:

- Die große Mehrheit der Befragten war sich sowohl in einer generell positiven Wertung von Maßnahmen der Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung einig, als auch in der Einschätzung, daß ein Teil der Inhaftierten grundsätzlich für Wiedergutmachungsbemühungen ansprechbar sei
- Übereinstimmend wurde angemerkt, daß die ausführliche Information aller Beteiligten über Möglichkeiten, Grenzen und praktische Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in jedem Fall eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung darstelle
- Es wurde einhellig darauf hingewiesen, daß die Haftsituation die Eigeninitiative der Gefangenen allerdings zunehmend lähme, was gegen die Erfolgsaussichten von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Regelvollzugs spreche; mehrheitlich wurde daher eine größere Motivation zur Wiedergutmachung im Rahmen des Strafverfahrens bzw. in der U-Haft erwartet.
- Darüber hinaus wurde angeführt, daß Bemühungen zur materiellen Schadenswiedergutmachung aufgrund des minimalen Einkommens der Häftlinge derzeit kaum realisierbar sind; angesichts der tw. sehr hohen Schadenssummen seien hier auch Instrumente wie Opfer- oder Resozialisierungsfonds oftmals überfordert.
- Im Verhältnis zum Regelvollzug wurde die U-Haft zwar von allen Seiten aufgrund des frühen Zeitpunkts und der Möglichkeit, den Ausgang des Verfahrens positiv beeinflussen zu können, mehrheitlich als günstigerer Ort für Ausgleichsbemühungen angesehen; einer praktischen Umsetzung ständen jedoch erhebliche rechtliche und verfahrenstechnische Probleme (bspw. Zeugenbeeinflussung, Schuldeingeständnis, Sicherung des Verfahrens) im Wege.

- Eine Verknüpfung von Wiedergutmachungsangeboten mit Lockerungen/vorzeitiger Entlassung bzw. eine Festbeschreibung als Vollzugsziel wurde einhellig abgelehnt, da dies fast zwangsläufig einerseits zu Heuchelei gegenüber den Opfern und andererseits aufgrund unterschiedlicher Delikteignung zu Ungleichbehandlungen innerhalb des Vollzug führen würde.
- Die große Mehrheit der Beteiligten war sich darin einig, daß die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes wahrgenommen werden solle, sondern hierfür am ehesten eine externe Ausgleichsstelle geeignet sei. Dem Sozialdienst komme vor allem die Aufgabe zu, die Gefangenen über solche Möglichkeiten zu informieren, den Kontakt zu geeigneten Ausgleichsstellen zu vermitteln und ggf. den Gefangenen in solchen Gesprächen zu begleiten.
- Übereinstimmend wurde die Vollzugsanstalt als Ort für Ausgleichsgespräche - gerade auch unter Opfergesichtspunkten - für völlig ungeeignet gehalten; erforderlich sei hierfür ein neutraler Ort außerhalb der Anstalt. Der praktischen Umsetzung ständen allerdings gravierende organisatorische Probleme entgegen (Ausgang, Begleitung, Transport etc.)

Folgende Punkte erscheinen als besonders beachtenswert, die nur durch *eine* Seite angemerkt wurden:

- Die Einstellung der befragten Gefangenen zu Ausgleichsbemühungen ist in hohem Maße von der eigenen Belastung durch die Haftsituation geprägt, Übereinstimmung herrschte dahingehend, daß TOA potentiell Möglichkeiten biete, mit der Vergangenheit abzuschließen und Perspektiven nach der Haft zu eröffnen.
- Je nach begangenen Delikt machten die befragten Gefangenen unterschiedliche Motivationslagen geltend: Einerseits ein vorrangiger Bedarf nach Konfliktregelung, psychischer Entlastung und Aussprache bei denjenigen Tätern, die in erster Linie Gewaltdelikte begangen hatten; andererseits ein vorrangiges Interesse an materieller Schadenswiedergutmachung im Rahmen einer umfassenderen Schuldenregulierung bei denjenigen Tätern mit Eigentums- und Vermögensdelikten.
- Von seiten der Gefangenen immer wieder angesprochen wurde die Frage, ob die Möglichkeit und Bereitschaft zu einem TOA nicht vorrangig während des Strafverfahrens geprüft werden müßte, da die Bedingungen des Strafvollzug die Möglichkeiten zur Konfliktregelung erheblich einschränken und zur Schadensregulierung beinahe völlig zerstören würden.
- Die Vollzugsbediensteten sahen erhebliche Schwierigkeiten darin, daß der Anteil nichtdeutscher Inhaftierter ständig ansteige, was aufgrund der Sprachbarrieren und der Abschiebungsproblematik TOA-Maßnahmen bei dieser Gruppe als illusorisch erscheinen lasse.
- Als ein möglicherweise geeigneter Zeitpunkt zur Konfliktregelung/Aussprache mit dem Opfer wurde von den Vollzugsbediensteten auch auf die Entlaßvorbereitungen gegen Ende der Haftzeit hingewiesen



#### **IV. Aus den Gesprächsrunden folgende erste Praxiserfahrungen des Projekts Handschlag**

In allen Veranstaltungen wurde besonders darauf hingewiesen, daß mit den Gesprächsrunden zum Thema "Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug" lediglich Einschätzungen und Erfahrungen zusammengetragen werden sollten; eine unmittelbare Unterstützung von Anstrengungen einzelner Teilnehmer bei Konfliktregelung bzw. Schadenswiedergutmachung könne - zumindest derzeit - nicht geleistet werden.

Dennoch wandten sich einzelne Gefangene - teilweise infolge von Hinweisen ihrer Betreuer - nach Beendigung der Gesprächsrunden an das Projekt Handschlag mit der Bitte um Vermittlung zwischen ihnen und ihren Geschädigten. Das Projekt befand sich damit in einem Dilemma: Einerseits sprachen die vielen in den Gesprächsrunden benannten, ungeklärten Probleme dagegen, das vorgesehene Stufenkonzept von Informationsammlung, Auswertung und Fachdiskussion zu verlassen und unbesehen in eine unabgesicherte und in vieler Weise fragwürdige Praxis einzusteigen. Andererseits wäre auch eine Verweigerung von Hilfestellung bei ohnehin bereits angelaufenen Wiedergutmachungsversuchen ebenfalls nur schwer zu vermitteln gewesen, zumal diese nicht zuletzt durch die von uns erfolgte Thematisierung des TOA motiviert waren.

Nach sorgfältiger Abwägung entschied sich das Projekt in insgesamt drei Fällen, seine Unterstützung zuzusagen, um in diesem begrenzten Umfang auch Praxiserfahrungen aus Sicht einer Ausgleichsstelle in die Auswertung einfließen lassen zu können. Erleichtert wurde dieser Entschluß nicht zuletzt dadurch, daß mit Gerd Delattre ein Vermittler zur Verfügung stand, der einerseits durch die Beteiligung an mehreren Gesprächsrunden in groben Zügen mit den bestehenden Schwierigkeiten und Hindernissen bereits vertraut war, und andererseits über besonders große Ausgleichserfahrung verfügte.

Auch wenn bislang nur einer dieser drei Fälle abgeschlossen wurde, lassen sich unseres Erachtens aus diesen ersten Erfahrungen einige Ergebnisse ableiten, die das bisher gezeichnete Bild ergänzen und abrunden können.

<b>Fall 1: Täter: 33 Jahre, in U-Haft wegen Einbruchsdiebstahl</b>
--------------------------------------------------------------------

Der Beschuldigte meldete sich direkt beim Projekt über seinen Betreuer. Unproblematisch erhielt der Vermittler darauf hin vom zuständigen Richter eine Besucherlaubnis und konnte mit ihm allein ein zeitlich unbegrenztes Gespräch führen.

Da die Gerichtsverhandlung unmittelbar bevorstand und der Beschuldigte befürchtete keine Strafaussetzung zur Bewährung mehr zu erhalten, erhoffte er sich zunächst, durch den Täter-Opfer-Ausgleich dies doch noch erreichen zu können.

Aber auch nachdem im Verlauf des Erstgesprächs geklärt worden war, daß die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs womöglich keinen oder nur einen geringen Einfluß auf die Strafzumessung habe, wollte der Beschuldigte - allerdings nach Rücksprache mit seinem Anwalt - weiterhin am Ausgleich arbeiten.

Kurz danach rief dann der Anwalt beim Projekt an und teilte im Auftrag seines Mandanten mit, daß dieser an einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht mehr interessiert sei, da man nicht mit einer günstigeren Verurteilung rechnen könne. Außerdem sei der Beschuldigte insgesamt so überschuldet, so daß eine Wiedergutmachung in diesem Zusammenhang nicht in Frage käme, zumal sich die Geschädigten noch gar nicht gemeldet hätten. Nach Ansicht des Anwalts wäre eine umfassende Schuldenregulierung nach der Entlassung seines Mandanten ein besserer Weg als ein Täter-Opfer-Ausgleich zum jetzigen Zeitpunkt. Dies wurde von Seiten des Projekt respektiert und die Arbeit daraufhin eingestellt.

#### **Fall 2: Täter 47 Jahre, in U-Haft, Strafvorwurf nicht klar**

Über einen Betreuer erhielten wir den Brief eines Beschuldigten, der um die Kontaktnahme mit seinem Geschädigten bat. Er selbst hatte an diesen einen Brief geschrieben und keine Antwort erhalten.

Aufgrund der vorliegenden schweren Verletzungen, die vermuten ließen, daß mit einer erheblichen Traumatisierung des Opfers zu rechnen sein würde, wurde als Voraussetzung für weitere Schritte angesehen, mehr über den Beschuldigten, seine Einstellung zur Tat und seine Motivation zur Wiedergutmachung zu erfahren. Daraufhin wurde eine Besuchserlaubnis beantragt und - auf eine halbe Stunde beschränkt - auch erteilt.

Als eindeutig in diesem Fall erschien, daß es dem Betroffenen nicht darauf ankam, für sich Strafmilderung, Lockerungen o.ä. zu erreichen, sondern daß für ihn die Aussöhnung mit dem Geschädigten, der als Unbeteiligter schwerste Verletzungen erlitten hatte, im Zentrum stand. Wesentlicher Aspekt war das "Weiterleben" nach und mit der Tat.

Das Gespräch fand unter Aufsicht statt und konnte aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht annähernd ausführlich genug geführt werden. Aufgründdessen wurde vereinbart, daß der Beschuldigte die noch offenen Fragen schriftlich nachträgt.

Bisher ist dieser Brief nicht beim Projekt eingegangen. Informationen darüber, ob der Gefangene resigniert hat, sein Brief noch unterwegs ist oder eventuell nicht zugestellt wird, liegen zur Zeit nicht vor, und sind durch das Projekt auch nur schwer und zeitraubend zu erhalten.

#### **Fall 3: Täter 22 Jahre; in U-Haft wegen Diebstahl und Scheckbetrug**

Über den Gefängnispfarrer erfuhr das Projekt von einem Beschuldigten, der seine Drogensucht durch Straftaten finanziert hatte und Wiedergutmachung leisten wolle. Durch Vermittlung des Pfarrers konnte daraufhin zeitlich unbegrenzt mit ihm gesprochen werden. Der Gefangene war bereit, ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Würdigung einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, da er vor allem Personen geschädigt habe, die es eigentlich mit ihm gut gemeint und ihm geholfen hätten. Diesen gegenüber würde er gerne Schadenswiedergutmachung leisten; Aussprache und Entschuldigung sei ihm aber ebenso wichtig.

Es wurde vereinbart, daß der Vermittler mit dem zuständigen Richter spricht und versucht, die Erlaubnis zur Kontaktnahme mit den Geschädigten zu erhalten, damit nicht der Eindruck der Zeugenbeeinflussung entsteht. Diese Erlaubnis steht derzeit noch aus.

#### Zusammenfassung erster Erfahrungen aus der Fallarbeit

- Die Fälle erfordern für den Vermittler erheblich mehr Zeitaufwand, weil die Gefangenen aufgesucht werden müssen. Darüber hinaus sind die erforderlichen Prozeduren bis zum Erhalt einer Besucherlaubnis ein weiteres Hemmnis für schnelles Arbeiten. Die Korrespondenz, soweit sie überhaupt ankommt, verzögert sich ebenfalls erheblich.
- Die Gespräche im Täter-Opfer-Ausgleich beinhalten auch die Reflexion über die Tat und eigenes Fehlverhalten. Zum Zeitpunkt der U-Haft, also noch vor einer rechtskräftigen Verurteilung, können jedoch Äußerungen, z.B. zur Motivation der Tat, für die Verhandlung und die Verurteilung relevant sein. Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des Vermittlers wirft hierbei ungeklärte Fragen nach der ggf. gerichtlichen Verwertbarkeit von Äußerungen im Täter-Opfer-Ausgleich auf.
- Kontakte, und Gespräche zwischen Täter und Geschädigtem setzen in der Regel eine Eigendynamik frei. Einstellungen ändern sich, wenn man sich kennenlernt. Dadurch ist bei TOA-Versuchen im Rahmen der U-Haft eine Grauzone zur unerlaubten und nicht beabsichtigten Zeugenbeeinflussung gegeben..
- Die beschränkten materiellen Möglichkeiten in der Haft lassen die Inangriffnahme eines materiellen Ausgleichs praktisch nicht zu, was die praktische Umsetzbarkeit des TOA erheblich einschränkt.
- Es ist davon auszugehen, daß insbesondere bei Gewaltdelikten auf Seiten der Geschädigten erhebliche Traumatisierungen vorliegen, die einen äußerst sensiblen und schonenden Umgang mit den Opfern erfordern, der dem Stand der viktimologischen Erkenntnisse entspricht

## V. Abschließende Schlußfolgerungen und Empfehlungen

Zusammenfassend lassen sich aus Sicht des TOA-Servicebüros folgende Schlußfolgerungen für die Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug ziehen:

- Auch unter den Insassen von U-Haft und Strafvollzug scheint sich ein nicht unerhebliches "Potential" für Ausgleichsbemühungen zu befinden; dies scheint sowohl auf die Eignung begangener Delikte als auch auf die generelle Bereitschaft der Täter zuzutreffen.
- Als Zeitpunkte für Ausgleichsangebote in Haft grundsätzlich geeignet erscheinen zunächst die U-Haft, der Beginn der Strafhaft sowie das Einsetzen der Entlaßvorbereitungen.
- Als Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Vollzug kristallisierten sich - neben Angebotscharakter und Freiwilligkeit - heraus: externe Durchführung, neutrale Örtlichkeiten, umfangreiche Informationsarbeit gegenüber Gefangenen und Vollzugsbediensteten, und insbesondere gleichrangige Berücksichtigung der Opferinteressen.
- Angesichts der erforderlichen Neutralität und dem gebotenen Vertrauensschutz gegenüber den Betroffenen, den besonders hohen Anforderungen im Hinblick auf den Umgang mit Gewaltopfern und des im Vergleich zum "ambulanten" TOA erheblich höheren Arbeitsaufwandes scheinen weder der Sozialdienst im Vollzug noch die Bewährungshilfe zur Konfliktregelung geeignet und in der Lage.
- Die Auswertung der Gesprächsrunden machte stattdessen deutlich, daß noch weit mehr als im ambulanten Bereich die Verfügbarkeit einer externen Ausgleichsstelle mit besonders geschultem - möglichst hauptamtlichen - Vermittlungspersonal und geeigneten (außerhalb der Anstalt gelegenen) Räumlichkeiten die "conditio sine qua non" einer fachlich vertretbaren Durchführung des TOA darstellt.
- Auch unter dieser Voraussetzung müssen die Rahmenbedingungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen des Freiheitsentzugs jedoch als erheblich schlechter bewertet werden als im Rahmen des Vor- und Hauptverfahrens; die Erwartungen müssen demgemäß niedrig gehalten werden.
- So scheint während der U-Haft die "Motivationslage" der Inhaftierten zwar noch relativ günstig, einer Etablierung des TOA im Wege stehen jedoch gravierende rechtliche Probleme, insbesondere in Bezug auf Unschuldsvermutung, Zeugenbeeinflußung, fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht für Vermittler.
- Insgesamt noch ungünstiger erscheint die Situation im Regelvollzug. Ausschlaggebend hierfür scheinen:
  - 1) individuelle Schwierigkeiten wie Antriebsverlust Realitätsferne, Neutralisierungstechniken, subkulturelle Normen, sowie insbesondere die mit der Inhaftierung häufig verbundene Entwicklung, sich selbst als "das Opfer" zu sehen

2) strukturelle Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung wie unterschiedliche Deliktstruktur, zunehmende Nationalitäten- und Sprachprobleme; Abschiebeproblematik.

3) organisatorische Schwierigkeiten mit Ausgang, Begleitung, Transport etc.

Darüber hinaus droht jeder Etablierung von Ausgleichsmaßnahmen im Regelvollzug die Gefahr einer zumindest informellen Verknüpfung mit der Entscheidung über Lockerungen/vorzeitige Entlassungen, was unvermeidlich eine erhebliche Verzerrung der Motivationslage auf Seiten der Gefangenen nach sich zöge

Zusammenfassend lassen sich u. E. aus den genannten Ergebnissen folgende Empfehlungen ableiten:

- Vorrangig geprüft werden sollten zunächst alle Möglichkeiten, TOA zur Haftvermeidung einzusetzen. Denkbar wäre hierbei v.a. an einen Einsatz im Rahmen der Haftentscheidungshilfe. Voraussetzung für eine Etablierung des TOA wäre allerdings neben weiterer praktischer Erprobung eine Klärung der beschriebenen rechtlichen "Grauzonen".
- Möglichkeiten zur Schadenswiedergutmachung scheinen im Vollzug derzeit nur bei denjenigen Gefangenen gegeben, die als Freigänger über ein nennenswertes Arbeitsentgelt verfügen; darüber hinaus scheint erforderlich, diese Maßnahmen in eine umfassende Schuldenregulierung zu integrieren. Ausgleichsbemühungen im Rahmen des Strafvollzugs zielen demnach vorrangig auf Tataufarbeitung und Konfliktregelung.
- Im Rahmen des Regelvollzugs bietet sich hierzu angesichts der gemachten Erfahrungen in erster Linie an, die Möglichkeiten zur Tatverarbeitung für (Gewalt-)Täter durch das Angebot spezieller Gesprächsgruppen zu verbessern; dies erscheint insofern gegenüber TOA-Angeboten vorrangig, als in diesen Fällen die Bereitschaft der Geschädigten, mit ihrem Täter in Kontakt zu treten, nicht als Regelfall vorausgesetzt werden kann.
- Bedenkenswert erscheint darüber hinaus, den Bedarf nach Konfliktregelung v.a. während der Entlassvorbereitung zu überprüfen. Hierbei sollte allerdings vorrangig zunächst der Bedarf der *Geschädigten* nach Aussprache und Angstabbau im Hinblick auf die Entlassung "ihres" Täters aus der Haft nachgefragt werden. Eine solche Vorgehensweise würde dem gebotenen Opferschutz in angemessener Weise Rechnung tragen, wäre allerdings auf eine enge Kooperation sowohl mit Opferhilfseinrichtungen als auch den sozialen Diensten angewiesen.
- Angesichts der geschilderten erheblichen rechtlichen und organisatorischen Probleme und neuer methodischer Anforderungen sollten derartige Vorgehensweisen in jedem Fall zunächst durch wissenschaftlich begleitete Modellprojekte erprobt werden.
- Eine fachlich angemessene Ausgleichsarbeit als "Regelangebot" im Rahmen des Strafvollzugs erscheint hingegen unter den derzeit gegebenen Bedingungen nicht leistbar.



**Der Richter als Mediator im Gefängnis:  
Idee, Wirklichkeit und Möglichkeit**

*Ulrich Kamann*

Wiederabdruck aus "Kriminologisches Journal",  
Heft 1/1993, S. 13ff.,  
mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung





---

## Der Richter als Mediator im Gefängnis: Idee, Wirklichkeit und Möglichkeit

Ulrich Kamann

Richter am Amtsgericht in Werl

---

In der vorgründerzeitlichen Epoche der Vollzugsreform erschien es als eine Selbstverständlichkeit, daß im verrechtlichen Strafvollzug auftauchende soziale Probleme im Zusammenwirken von Vollzugsbehörde, Gefangenen, Verteidiger und nicht zuletzt dem Strafvollstreckungsrichter gelöst werden sollten. Eine entscheidende Rolle war dem Richter zugedacht, der die Rolle eines Mediators übernehmen sollte. Vorliegender Beitrag – der Verfasser ist Richter einer Strafvollstreckungskammer – will nach 15 Jahren Strafvollzugsgesetz die desolante Lage des Mediators und seine Ohnmacht gegenüber der totalen Isolation beleuchten. Soweit rechtspolitische Reformansätze diskutiert werden, zweifelt der Verfasser an der Möglichkeit ihrer Verwirklichung, während der politischen und administrativen Renaissance des Sühnecedankens.

### I. Judex und Mediator, Ausgangslage

Als Richter der Strafvollstreckungskammer, im folgenden StVK, konnte ich anfangs des Jahres 1992 zwei Erfolge verbuchen, wie die folgenden Fallbeispiele belegen werden. Beide Fälle zeigen aber auch anschaulich die Grenzen des Einflßbereichs des Richters als Judex und Mediator im Verfahren nach dem StVollzG auf.

*Im ersten Fall* verwarf das OLG Hamm die Rechtsbeschwerde der Anstalt gegen einen Beschluß, welcher die Verpflichtung zur Gewährung eines Tagesausgangs in ständiger Anwesenheit eines Verteidigers ausgesprochen hatte. Antragsteller war hier ein weit über 60 Jahre alter Lebenslänglicher, der bereits etwa 25 Jahre verbüßt hatte und schon lange engen Kontakt zu seinem sozialengagierten Verteidiger, einem christlich geprägten Anwalt hielt. Die Anstalt hatte soeben die bedingte Entlassung aus dem Vollzug befürwortet, nachdem ein international bekannter Rechtsmediziner eine von dem Gefangenen weiterhin ausgehende Gefahr verneint hatte.

Diese günstige Prognose machte dem Verteidiger Mut, um die Gewährung eines Tagesausgangs für den Gefangenen zu bitten, wobei er dessen ständige Überwachung persönlich garantierte. Die Anstalt hatte im Grunde keine Bedenken, mußte aber die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen, weil dies bei lebenslanger Freiheitsstrafe durch Verwaltungsvorschriften angeordnet ist. Das Gutachten des erwähnten Rechtsmediziners überzeugte die Aufsichtsbehörde zum einen nicht, zum anderen banden auch sie wieder Verwaltungsvorschriften, die die Begutachtung durch einen Psychiater vorsahen, kurz: die Genehmigung wurde verweigert. Die an diese Vorgabe gebundene Anstalt lehnte nun den Tagesausgang ab. Vor der StVK siegten Gefangener und Verteidiger, selbst Spruchreife wurde bejaht; die Anstalt legte Rechtsbeschwerde ein. Diese begründete sie mit einem rechtswidrigen Eingriff in ihren Beurteilungsspielraum.<sup>1</sup> Zwar

sei der angefochtene Beschluß nicht falsch, richtig zu handeln sei aber ihre Domäne und nicht die des Richters. Das OLG erwies sich als großmütig. Da im angefochtenen Beschluß ausdrücklich die eingeschränkte Überprüfungs-kompetenz der StVK erwähnt und die Unantastbarkeit des Beurteilungsspielraums klargestellt seien, bedürfe es der Aufhebung des Beschlusses letztlich auch deshalb nicht, weil bei einem begleiteten Tagesausgang logischerweise weniger passieren könne als etwa während eines Urlaubs.

Galt dieser Erfolg einem 1990/91 mehrfach aufgehobenen Judex, dem klipp und klar gesagt worden war, er möge seine Finger von dem Beurteilungsspielraum der Anstalt lassen, so konnte ich ein anderes Mal als Mediator das Haupt erheben.

Ein Gefangener wünschte dringend ärztliche Behandlung. Da der Anstaltsarzt schwer zu erreichen und in wichtigen Fragen auch nur eingeschränkt entscheidungsbefugt ist, bat ich den Gefangenen und seinen Abteilungsleiter zu einer Anhörung. Im Termin erschien glücklicherweise auch der Abteilungsleiter. Dieser erklärte zunächst, der Gefangene sei überhaupt nicht beim Anstaltsarzt vorstellig geworden. Der Gefangene konterte: Ein Sanitäter habe ihn unter Verwendung von Kraftausdrücken aus dem Wartezimmer gewiesen und in seine Zelle zurückgeschickt. Von „Knacki“ und „Arschloch“ sei die Rede gewesen. Der Abteilungsleiter erwiderte, solche Ausdrücke seien im Vokabular der Beamten nicht enthalten, sofern sie aber doch gefallen seien, handele es sich ausschließlich um eine Angelegenheit der Dienstaufsicht, welche die StVK nun aber auch gar nichts angehe.

Nachdem ich diese Auffassung notgedrungen bestätigt und damit bei dem Abteilungsleiter Zufriedenheit hervorgerufen hatte, gelang es mir, seine Zusage wenigstens zur Vorführung des Gefangenen vor den Anstaltsarzt und ein Einverständnis zu einer Kostenentscheidung zu Lasten der Landeskasse nach Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache zu erreichen.

Die angeführten Beispiele dürften trotz ihres erfreulichen Ausgangs zeigen, warum der angesichts der geringen Erfolgsquote von Anträgen Gefangener im Vollzugsverfahren beispielsweise von Rotthaus (NStZ 90, 164ff.) und Feest/Selling (Abschlußbericht 137, 139) als unfähig zur Konfliktbewältigung im Vollzuge angesehene Richter zwangsläufig den Versuch der Mediation sowohl im Sinne einer beratenden Hilfestellung als auch einer Vermittlung zwischen zerstrittenen Verfahrensbeteiligten wagen muß, will er zumindest ansatzweise Effizienz des Rechtsschutzes bewirken. Im regulären Verfahren ist ihm dies kaum möglich, was die von Feest/Selling errechnete Erfolgsquote von etwa 1 % (a.a.O. 137) sowie meine eigenen 10 Verpflichtungsaussprüche in 1608 Verfahren zwischen 1986 und 1989 (vgl. Tabellen im Anhang des Buches) zur Genüge dartun dürften.

Nicht das von Rotthaus (a.a.O.) so plastisch gezeichnete Richterbild aus den Jugendtagen der Reform als eines sachkundigen Beraters der Anstalt und eines kontinuierlichen Begleiters der Gefangenen mit kriminologischer und pönologischer Informiertheit und Erfahrung veranlaßt somit den Richter, den Versuch der Mediation zu wagen, vielmehr ist es zunächst die Furcht vor einer weitgehenden Sinnentleertheit der eigenen Tätigkeit.<sup>2</sup>

## II. Der Richter als Mediator

Obwohl der Gedanken an den Mediator vor Inkrafttreten des als Reformwerk gedachten StVollzG eine Rolle gespielt hat, hat eine Institutionalisierung im Gesetz nicht stattgefunden.

Als Mediator ist der Richter daher darauf angewiesen, im Vollzugsverfahren zumindest noch verfahrenskonforme Strategien einzusetzen.

### 1. Mediation durch rechtsberatende Verfahrensleitung

Eine dieser Strategien kann die bei Volckart (Rz. 27 vor § 108) erwähnte „kompensatorische Verfahrensleitung“ mit ihren Grenzen und Möglichkeiten sein, wobei am angeführten Ort hierunter eine Hilfestellung des Richters gegenüber einem im Verfahren ungeschickt operierenden Gefangenen verstanden wird. Diese Hilfe könnte gewährt werden durch weitherzige Auslegung von Formvorschriften, zunehmend mündliche Anhörungen und etwa die Nachholung unterlassenen rechtlichen Gehörs. In dieselbe Richtung zielt auch Rotthaus (a.a.O.), der durchaus etwas von Rechtsberatung durch den Mediator hält.

#### a) Die formalen Grenzen

Eine kompensatorische Verfahrensleitung mit rechtsberatender Komponente würde sich vordergründig vor allem im Hinblick auf die immense Menge an unzulässigen Anträgen Gefangener anbieten. Im Rahmen der Auswertung von mehr als 1600 Verfahren konnte ich feststellen, daß etwa die Hälfte der Anträge an Form- und insbesondere an Fristbarrieren scheitert. Gerade in diesem Bereich muß der Richter jedoch die Erfahrung machen, daß systembedingte Sperren für effektiven Rechtsschutz auch durch den Mediator nur selten durchbrochen werden können, was die prinzipielle Eignung der Mediation zur Lösung vor allem sozialer Konflikte nicht in Frage stellt. Auch der den Gefangenen zugewandte Richter kann mittels helfender Rechtsberatung keinen fehlenden Widerspruch übersehen oder etwa bewirken, daß aus einer allgemeinen Anordnung eine Maßnahme im Sinne von § 109 StVollzG wird. Hierzu ein Beispiel:

R. richtet zwei Tage nach Ablösung von seiner Arbeitsstelle und Eröffnung dieser Maßnahme einen Antrag an die StVK, wobei er vordringlich um eine mündliche Erörterung bittet. Als der Antrag zwei Tage später eingegangen ist, sind vier Tage der einwöchigen Widerspruchsfrist vergangen. Trotz beschleunigter Terminierung kann die Anhörung erst zwei Tage später stattfinden. Im Rahmen des Gesprächs stellt sich heraus, daß R. von dem Erfordernis des Widerspruchs binnen einer Woche keine hinreichende Vorstellung hatte. Ich kläre ihn über die Modalitäten des Vorschaltverfahrens auf und mahne zur Eile. Trotz Belehrung richtet R. seinen Widerspruch nicht an den Anstaltsleiter, welcher die Eingabe noch in der Wochenfrist erhalten hätte, sondern an die auswärtige Aufsichtsbehörde, wo sie verspätet eingeht. R. ist nicht zu helfen.

Bitten um eine Anhörung – innerhalb deren rechtsberatende Hilfe durch den Richter am ehesten möglich ist – kommen häufig aber auch nicht eingangs des Verfahrens, sondern, wenn irgendwann im weiteren Verlaufe

Unklarheiten auftreten. Die Widerspruchsfrist ist längst abgelaufen, der Verfahrensmangel nicht mehr heilbar. Da hilft kein Hinwirken mehr auf zweckdienliche Antragstellung, kein Auslegen oder Umdeuten ungeschickter Erklärungen. Eine Steigerung der Rechtsschutzeffizienz durch eine vorwiegend rechtsberatend helfende kompensatorische Verfahrensleitung wäre daher eigentlich nur denkbar, wenn der Richter tätig würde, bevor ein Gefangener sich innerhalb laufender Fristen zu einem Antrag entschließt. Auch der geschulteste und erfahrenste Richter, von bestem Willen beseelt, stößt hier sehr schnell an seine Grenzen; zu intensiver Rechtsberatung ist er nicht in der Lage.

Mehrmals wöchentlich werden innerhalb laufender Anhörungen in der JVA durch Beamte sogenannte „Vormelder“ überbracht. Es handelt sich um Formulare, auf denen Gefangene außerhalb anhängiger Verfahren um ein Gespräch über vollzugliche Angelegenheiten bitten. Aus zeitlichen Gründen schon kann diesen Wünschen jedenfalls dann nicht entsprochen werden, wenn nicht aus einer – meist fehlenden – Begründung äußerste Dringlichkeit zweifelsfrei hervorgeht.

#### *b) Die personalen Grenzen*

Rotthaus (a.a.O.) kann nur beigespflichtet werden, wenn er wünscht, der Richter möge über mehr Zeit verfügen. Als Mediator par excellence müßte er sogar sehr viel Zeit haben. Wer jedoch die Justiz kennt, weiß, daß hier auf weite Sicht nichts zu machen sein wird. Da ist z. B. der berühmte „Pensenschlüssel“, auf den auch Northoff (S. 27) hinweist. Diese Tätigkeitsbewertungsmeßplatte diktiert dem Richter ein Arbeitspensum, welches an nebulösen Kriterien fiskalischer und sonstiger Provenienz orientiert ist, wobei aber die Effizienz von Rechtsschutz oder das Schlichten sozialer Konflikte jedenfalls nicht merkbar berücksichtigt sind. Northoff (a.a.O.) wundert sich, daß die Tätigkeit in der StVK pensenmäßig schlecht bewertet ist und hält dies für unverständlich.

Auch wenn ich weiß, daß das notorische Jammern von Richterbundsfunktionären über die dienstliche Überlastung mittlerweile bei Juristenstammischen immer wieder Heiterkeit auslöst, kann ich nur bestätigen, daß die pensenmäßige Unterbewertung der Vollzugssachen ein Grund für das Unvermögen des richterlichen Mediators ist. Zu dieser Bewertung ein zugegebenermaßen krasses Beispiel aus der Praxis, wobei es nicht um ein Verfahren nach dem StVollzG geht:

Eine Beschwerde in Zivilsachen, bei der es um die Notwendigkeit der Anfertigung einer Handvoll Kopien durch einen Anwalt geht, ist höher bewertet als etwa folgende Tätigkeit, die durch eine normale „StVK-Nummer“ (Aktenzeichen) bewertungsmäßig abgegolten ist:

Im Juli 1990 ordne ich die bedingte Entlassung des W. zum 10. 8. an. Obwohl JVA und Staatsanwaltschaft zunächst gegen die Entlassung waren, wird der Beschluß rechtskräftig. Der tragende Grund für die Annahme einer positiven Sozialprognose war die vermeintlich stabile Beziehung des W. zu seiner Freundin, die seit langem mit Eifer für seine Entlassung gekämpft hatte.



Vor der Entlassung erhält W. einige Tage Hafturlaub und kehrt nicht in die Anstalt zurück. Am 6. 8. 1990 treffe ich ihn gegen 11.00 Uhr vor meinem Dienstzimmer im Gericht. Er bittet um Hilfe, weil er den Urlaub überzogen habe; außerdem befürchte er Nachteile, weil er während des Urlaubs eine Provokation seiner Freundin mit einem „Tritt in den Hintern“ erwidert habe. Ob die Bewährung trotzdem erhalten bleibe? Ich unterrichtete den Leiter der JVA und sicherte die sofortige Rückkehr des W. in die Anstalt zu. Sodann informierte ich telefonisch den zuständigen Staatsanwalt, der zusicherte, sich nicht gegen den Fortbestand der Bewährung wenden zu wollen, wenn W. sich bei einer Auseinandersetzung mit seiner Freundin nur „vergessen“ habe. Nach etwa einer Stunde kehrte W. in die JVA zurück. Die Anstalt zog nun Erkundigungen ein und stellte fest, daß die Version des W. von der Auseinandersetzung so nicht stimmen konnte. In dieser Sache verging am selben Nachmittag noch eine Stunde mit Telefonaten. Mindestens soviel Zeit brachte ich am nächsten Morgen mit der Angelegenheit zu, wobei auch Anrufe der Freundin des W. und ihres derzeitigen Partners kamen. Am 9. 8. fand im Beisein des künftigen Bewährungshelfers – durch ständige Telefonate unterbrochen – die Anhörung des W. über eineinhalb Stunden statt. Es ergab sich, daß W. nicht nur seine Freundin kräftig attackiert, sondern auch noch einen Freund der Dame massiv bedroht hatte. Die Zurücknahme der Bewährung erfolgte nach erheblichem Arbeitsaufwand.

### *c) Fazit*

Nicht jedes Verfahren vor der StVK ist mit dem hier geschilderten Arbeitsaufwand verbunden; der Pensenschlüssel läßt dem Richter aber auch in durchschnittlichen Sachen kaum die nötige Ruhe und Zeit, die eine mit Rechtsberatung einhergehende kompensatorische Verfahrensleitung beanspruchen müßte. Diese ist allerdings auch noch aus einem anderen Grund schwer zu verwirklichen:

Der in Rechtsberatung zu sehr beflissene Richter würde sich bald Sanktionen der Anstalt ausgesetzt sehen, weil diese es kaum tolerieren dürfte, wenn der Rechtsberater der Gefangenen sodann über die von ihm selbst vorformulierten Anträge entscheiden würde. Gleichwohl hat die kompensatorische Verfahrensleitung im hier verstandenen Sinne auch bei den unzulässigen Anträgen ihre Bedeutung, trägt sie doch zumindest zur Erlangung von Rechtskompetenz bei.

## **2. Mediation durch Vergleich**

Bedenkt man, daß zu den etwa 50% unzulässigen noch einmal ungefähr 20% unbegründete Anträge bei dem von mir untersuchten Material (vgl. Tabellen im Anhang des Buches) treten, muß man die Frage stellen, ob Mediation nicht auch durch den Versuch von Vergleichsabschlüssen betrieben werden sollte. Vielleicht könnte auf diesem Wege der Rechtsschutz an Effizienz gewinnen.

### *a) Die Zulässigkeit des Vergleichs im Vollzugsverfahren*

Voraussetzung wäre, daß der Vergleich im Verfahren nach dem StVollzG überhaupt möglich ist. Das Gesetz selbst schweigt in dieser Beziehung. Zu Recht wird allerdings mit beachtlichen Gründen die Möglichkeit des Vergleichsschlusses im Vollzugsverfahren bejaht. Die in diese Richtung

zielende Tätigkeit des Richters belegt Rotthaus (a. a. O.) mit dem Begriff „Mediation“; auch Volckart (Rz. 1 zu § 115) bejaht die Zulässigkeit des Vergleichs. In neuester Zeit denken Feest/Selling (Abschlußbericht, 139) an eine Beilegung von Vollzugskonflikten im Wege gegenseitigen Nachgebens, wobei sie allerdings mit dem Vergleichsschluß nicht den als wenig fähig erachteten Richter betrauen möchten, sondern die noch zu schaffende Institution von Ombuds-Personen.<sup>3</sup>

In der Tat spricht nichts gegen die Verwendung des Vergleichs im Vollzugsverfahren, zumal in einer Zeit, wo mehr oder weniger verkappte Vergleiche selbst im regulären Strafverfahren nicht selten sind. Es muß allerdings betont werden, daß die vergleichsweise Beilegung eines vollzuglichen Konflikts nur dort möglich ist, wo die einschlägigen Normen dies grundsätzlich gestatten. Das ist nicht der Fall, wenn es um jus cogens geht, oder ein Spielraum nicht besteht. So könnte sich keine Vollzugsbehörde zur Gewährung von mehr als 21 Urlaubstagen verpflichten; keine die Versicherungsbeiträge für die Rente zahlen; kein Anstaltsleiter von der Arbeitspflicht befreien oder dem notorischen Arbeitsverweigerer ein Taschengeld zahlen lassen. Die Bindung an gesetzliche Zwänge könnte also die praktische Verwendbarkeit des Vergleichs im Verfahren stark beeinträchtigen. Die Frage nach der Geeignetheit dieses Instruments in der Hand des Mediators läßt sich somit nur dann beantworten, wenn feststeht, daß sich die Gefangenen weitgehend in Fällen an den Richter wenden, in denen die Anstalt überhaupt einen Spielraum hat, sei es im Rahmen der unbestimmten Rechtsbegriffe oder des Ermessens.

#### *b) Die Vergleichsfähigkeit in normativer Hinsicht*

Betrachten wir die Anliegen der Gefangenen, soweit das von mir untersuchte Material (vgl. Tabellen im Anhang des Buches) reicht, können wir feststellen, daß die meisten Anträge sich auf Gebieten bewegen, in denen normalerweise Spielräume vorhanden sind. Das Schwergewicht der Wünsche liegt auf dem Lockerungs- und hier primär auf dem Urlaubssektor. Im Untersuchungszeitraum wurde Urlaub in 375 Fällen, Verlegung in den offenen Vollzug in 124 Verfahren angestrebt. Theoretisch sind beide Bereiche der vergleichweisen Regelung zugänglich.

Wer hier entgegenhält, bei Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr dürfe eine Lockerung schon de jure nicht gewährt werden, argumentiert an der Wirklichkeit vorbei. So ist mir ein Fall bekannt, in welchem der Abteilungsleiter gegenüber dem Verteidiger im Gespräch ausdrücklich die Fluchtgefahr verneinte, auf die er offiziell beharrlich die Urlaubsablehnung stützte. Daß hier Vergleiche möglich sind, zeigt auch folgendes Beispiel:

M. bittet erfolglos um Urlaub, weil er während stationärer Behandlung seiner Ehefrau sein Kind betreuen muß. Die Anstalt beruft sich auf Mißbrauchs- und Fluchtgefahr. Auf Antrag des M. ergeht eine einstweilige Anordnung, gegen welche die Anstalt mit der Begründung Rechtsbeschwerde einlegt, hier sei

unzulässig das Ergebnis der Hauptsache vorweggenommen worden. Das OLG setzt zunächst einmal den Vollzug der einstweiligen Anordnung aus. Gleichwohl möchte die Anstalt offensichtlich nicht für die negativen Folgen eintreten, die sich bei tragischen Ereignissen für das während des Krankenhausaufenthaltes der Mutter unbetreute Kind ergeben könnten. Ungeachtet der noch zwei Tage zuvor bejahten Mißbrauchsgefahr gibt der Abteilungsleiter dem M. zunächst drei und später weitere drei Tage Sonderurlaub, obwohl er im Verfahren vor der StVK auch das Vorliegen eines Urlaubsgrundes aus wichtigem Anlaß kategorisch verneint hatte. M. kehrt pünktlich in die Anstalt zurück.

Vergleichsweiser Regelung zugänglich wäre beispielsweise auch der Bereich der Disziplinarmaßnahme, auf welchem im Untersuchungszeitraum immerhin 69 Verfahren anhängig gemacht wurden. Hier können, müssen jedoch nicht, bestimmte Maßnahmen ergriffen werden. Gleiches gilt für den Gesundheits- und Freizeitbereich. Erst recht könnten Verfahren verglichen werden, bei denen das zugrundeliegende Rechtsverhältnis normativ nicht näher ausgestaltet worden ist. Zu erwähnen wäre hier der wichtige Bereich der Insassenmitverantwortung; § 160 StVollzG verlangt nur deren Einrichtung; ihre Ausgestaltung und ihr Umfang werden durch die Vollzugsbehörde bestimmt; hier könnte kein Vergleich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Auch im Bereich vieler anderer unbestimmter Rechtsbegriffe sind vergleichsweise Regelungen prinzipiell möglich. Ob gemäß § 69 Abs. 2 StVollzG bei der Erteilung einer Einzelfernsehgenehmigung ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, hängt vor allem, wenn nicht vom Ermessen, so doch von der Beurteilung der Anstalt ab, was ungefähr dasselbe ist. Niemand könnte die Behörde angreifen, die im Augenleiden eines Gefangenen einen rechtfertigenden Grund für die Erteilung einer Fernsehgenehmigung sähe.

Vergleiche sind im Ergebnis praktisch auf den meisten gesetzlich geregelten Sektoren möglich, wenn die Beteiligten und insbesondere die Behörde nur dazu bereit wären. Die – fakultative – Anhörung der Verfahrensbeteiligten würde nun dem Richter als Mediator eine optimale Gelegenheit bieten, mit seinen Pfunden zu wuchern. Hier – so sollte man denken – könnte er Vergleiche initiieren, Formvorschriften souverän handhaben und vielleicht effizienten Rechtsschutz auch in die Zone der bisher erfolglosen Anträge bringen. Völlig zu Recht hält daher etwa Volckart (Rz. 8 zu § 115) die Anhörung beider Seiten für hervorragend geeignet, eine nicht streitige Beilegung eines Konflikts oder das Nachgeben eines der Beteiligten zu bewirken.

### *c) Die Bedeutung des Vergleichs in der vollzuglichen Praxis*

Was hindert den Mediator, diese Bahn offenbar sicheren Erfolges tatkräftig zu beschreiten? Es ist die Tatsache, daß die Realität anders aussieht.

1991 habe ich in etwa 60 Verfahren Anhörungen durchgeführt. Zu einer Art Vergleich ist es in exakt zwei Verfahren gekommen, was dem Umstand zu verdanken war, daß in dieser Zeit ein aus dem offenen Vollzug abgeordneter und besonders moderater Beamter Abteilungsleiter in der

JVA war. Ansonsten bringen Anhörungen nicht viel ein, zumal die Behörde die Auge-in-Auge-Position mit den Gefangenen in Gegenwart des Richters offenbar nicht besonders schätzt. Dies gilt auch in Fällen, in denen sie selbst Arbeit sparen würde, weil sie umfangreicher schriftlicher Stellungnahmen entoben würde. So verlangte bei einer Anhörung wegen einer Verlegung im Jahre 1990 der Abteilungsleiter noch eine Schriftsatzfrist, weil er noch ausführlich zu dem bereits Gesagten Stellung nehmen wolle. Auf die Bemerkung, daß die Anhörung mit der Fertigung einer Niederschrift zumindest über die wesentlichen Fakten der Angelegenheit ja gerade den Sinn optimaler Sachverhaltsaufklärung habe und – mit Einschränkungen – der Hauptverhandlung im Strafverfahren vergleichbar sei, reagierte der Beamte verständnislos. Schließlich müsse doch vor allem die Aufsichtsbehörde erkennen können, was er bei der Sache vorgebracht habe.

Auch der Präsenzeifer der Behörde läßt auf ihr Faible für Anhörungen schließen. Mehrere Ladungen dieserhalb an die Adresse der Anstalt hatten im Jahre 1990 und später den Erfolg, daß entweder gar kein Bediensteter erschien oder der zwar Erschienene inkompetent war. Immerhin entschuldigten sich Abteilungsleiter in einigen Fällen; mehrfach ergab aber die Nachfrage, daß ihnen der Anhörungstermin „dadurchgegangen“ sei, wie sie westfälisch formuliert angaben. Die beabsichtigten Anhörungen betrafen sämtlich Verfahren mit komplexen oder unübersichtlichen Sachverhalten, bei denen jeder Beteiligte über die Möglichkeit zur unmittelbaren Äußerung ohne lange Informationswege und eintretende Mißverständnisse hätte froh sein müssen. Vergleichsbereit war die Behörde 1990 in keinem Fall. Es braucht wenig Phantasie, um ihre Kompromißwilligkeit dann erst in den Fällen einzuschätzen, in denen sozusagen der Sieg schon errungen ist, weil es etwa am Widerspruch fehlt oder ein sogenannter Zweitbescheid angegriffen wird.

Schon die Stimmung und das Auftreten mancher Behördenvertreter war bei den schließlich doch durchgeführten Anhörungen keineswegs vergleichsfördernd. Die Vertreter der Anstalt sahen fast durchweg schon in der Tatsache ihres Erscheinens eine Artigkeit gegenüber dem Richter, und zwar gleichgültig, ob hier Juristen oder andere Beamte auftraten. Es ist an dieser Stelle müßig, näher auf die Frage einzugehen, ob sich aus der grundsätzlich zu bejahenden Pflicht der Beteiligten, das Verfahren zu fördern, auch eine Anwesenheitspflicht bei der Anhörung ableiten läßt, wie vertreten wird (Volckart, Rz. 8 zu § 115). Selbst wenn es über die Wege der Dienstaufsicht gelänge, einen unwilligen Abteilungsleiter in die Anhörung zu zwingen, würde eine solche Intervention des Richters die Vergleichsfreudigkeit kaum fördern. Wenn bei Anhörungen Behördenvertreter erschienen waren, sahen sie durchweg ihre Aufgabe bestenfalls in der Erläuterung der aus ihrer Sicht unzweifelhaften Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen. Insistierendes Argumentieren der Gefangenen rief offen geäußerten Unmut hervor; inkompetente Beamte ließen sich allenfalls noch zu dem Versprechen herab, die Sache höheren Orts nochmals vortragen zu wollen. Nur einmal sagt der anwesende Vertreter



der Anstalt sogleich Abhilfe zu, als es um die erwiesenermaßen unkorrekte Abwicklung von Überweisungen durch die Zahlstelle der Anstalt ging. Ein Nachgeben der Behörde ist aber in keinem Fall zu erreichen, wenn etwa in einer Urlaubsangelegenheit kein Widerspruch eingelegt ist. Hier muß deutlich gesagt werden, daß sich häufig der bei der Anhörung anwesende Abteilungsleiter keineswegs als einer von mehreren Verfahrensbeteiligten fühlt, sondern als Vorgesetzter, den ein Untergebener unrechtmäßigerweise zur Rechenschaft zu ziehen sucht.<sup>4</sup> Keine geringe Rolle dürfte hier die Vorstellung von einem als sicher angenommenen Autoritätsverlust bei den Gefangenen im Falle auch nur teilweisen Nachgebens spielen. Offen erklärte mir gegenüber ein Abteilungsleiter im Frühjahr 1990: „Wenn die Gefangenen eine Sache gewinnen, laufen sie im ganzen Haus herum und erzählen, der Richter werde es uns schon zeigen.“

Daß Anhörungen nicht zu erwähnenswerten Vergleichsabschlüssen führen, gilt auch in den Fällen, in denen für den vielleicht verbal ungeschickten Gefangenen Rechtsanwälte auftreten. Hier hatte ich sogar meist den Eindruck, daß die Behördenvertreter ihre Kompetenz in Vollzugsfragen besonders deutlich herausstrichen und gegenüber anwaltlichen Argumenten empfindlich und sogar scharf reagierten. So gerieten 1989 ein sonst keineswegs aggressiver Anwalt und ein Abteilungsleiter dermaßen aneinander, daß es Mühe kostete, die Ruhe herzustellen. Ursache der Eskalation war eine Bemerkung des Beamten auf einen sachlich gehaltenen Vorhalt des Anwalts. Der Abteilungsleiter rief, der Anwalt solle nicht unverschämt werden.

#### *d) Hintergründe der behördlichen Vergleichsfeindschaft*

Man muß die Frage stellen, worauf auf seiten der Anstalt eigentlich die Angst beruht, in den Augen der Gefangenen auch nur teilweise als unterlegene Partei zu gelten. Wie bereits angedeutet, löst eine „Niederlage“ der Anstalt bei vielen Gefangenen Jubel aus. Dies gilt auch dann, wenn die Gefangenen selbst von dem Sieg ihres Mitinsassen keinen unmittelbaren Vorteil haben. Wird die Behörde durch die StVK einmal korrigiert, geht dies schnell durch die Abteilungen, wobei dann nicht auf juristische Gründe hingewiesen, sondern geäußert wird, die Anstalt habe „einen über den Arsch gekriegt“.

Es kann angenommen werden, daß diese Freude der Gefangenen das Produkt einer als prinzipiell empfundenden Gegnerschaft zur Anstalt ist und auf dem, wie Litwinski (S. 63) sehr zurückhaltend formuliert, fehlenden Vertrauensverhältnis zwischen Anstalt und Insassen beruht. An dieser Einstellung vieler Gefangener ändert die unbestrittene Tatsache nichts, daß sich zwischen einzelnen Bediensteten und Gefangenen Vertrauensverhältnisse bis hin zu Freundschaften entwickeln. Es ist letztlich sogar verständlich, daß die Behörde in diesem Grundklima des Mißtrauens peinlich auf ihre Autorität achtet, zumal sie nicht in der Lage scheint, den

auf ihrer Seite liegenden Ursachen für diese Atmosphäre nachzugehen, geschweige denn diese zu beseitigen.

Generell geht in der Praxis des Vollzuges auch der behandlungsorientierte, grundsätzlich wohlwollende Psychologe, Jurist oder Sozialarbeiter davon aus, daß er zum Wohle des Gefangenen den Behandlungsrahmen vorzugeben und hier anfallende Entscheidungen autonom zu treffen habe. Der opponierende Gefangene wird weniger als Partner, denn als Resozialisierungsobjekt aufgefaßt. In Stellungnahmen werden – Beispiele aus 1990 – nicht selten entgegenstehende Auffassungen der Betroffenen, zumal wenn sie nicht mit der notwendigen Demut geäußert wurden, mit Sätzen wie „Tritt fordernd auf; verfißt eine unangemessene Anspruchshaltung; ist ohne Schuldeinsicht; sieht sich noch immer als das Opfer von Umständen; tritt vorlaut auf“ quittiert.

Solange die Anstalt nicht die Erkenntnis erlangt, daß der seiner Grundrechte nicht entblöste Gefangene andere Vorstellungen von seiner Behandlung haben kann, als es den verordneten Modellen entspricht, solange die Behörde nicht das Denken in den Kategorien von Sieg und Niederlage aufzugeben bereit ist, wird sich an der dargestellten Grundeinstellung der Klientel nichts ändern.

#### *e) Fazit*

Eine Vergleichsbereitschaft der Anstalt besteht im Grundsatz nicht; der Richter kann sie nicht bewirken. Von hier aus ist steigende Rechtsschutzeffizienz nicht zu erwarten. Der Mediator scheitert, weil er nicht in den Definitionsbereich der totalen Institution tiefer einzudringen vermag.<sup>5</sup>

### **3. Rechtspolitische Gedanken zur Mediation**

Auch wenn die gegenwärtige Position des Richters als Mediator sich als kläglich erweist, sollte dies nicht Anlaß zur Resignation bieten. Aus der Sicht des Richters ist vielmehr über rechtspolitische Folgerungen im Hinblick auf seine Stärkung als Mediator und daneben auch als *Judex* nachzudenken. In Betracht kämen als Maßnahmen ein Eingreifen des Gesetzgebers oder aber ein Umdenken in der obergerichtlichen Rechtsprechung. Beides erscheint angesichts der politischen Wetterlage derzeit illusorisch. Gleichwohl ließe sich auf beiden Wegen eine spürbare Stärkung des Richters und damit – *bona fide* – eine merkliche Verbesserung der Rechtsschutzeffizienz bewirken; vor allem, wenn Beurteilungsspielräume und Ermessen auf der einen und eine mögliche Verfahrensrenitenz der Behörde auf der anderen Seite in stärkerem Maß dem richterlichen Zugriff preisgegeben würden.

#### *a) Das Problem der Spruchreife*

Die Debatte um den Beurteilungsspielraum ist nicht neu (vgl. die Darstellung bei Hoffmann, 148 ff.). Allgemein wird erkannt, daß hier eine

Hauptstütze vollzugsbehördlicher Macht verankert ist. Eine Wandlung der einschlägigen Rechtsprechung der Obergerichte würde bewirken, daß der Vollstreckungsrichter nicht nur sozusagen schlechthin abwegige Anstaltsentscheidungen abändern könnte, worauf er zumindest in Nordrhein-Westfalen derzeit durch das OLG Hamm beschränkt ist. Was für den Beurteilungsspielraum gilt, muß für die verwandte Rechtsfigur des Ermessens ebenfalls gesagt werden. In meinem Buch (355 ff.) habe ich darzulegen versucht, daß in der Praxis von Spruchreife so gut wie nie die Rede sein kann. Würden sich die Oberlandesgerichte generell auf den etwa von Volckart (Rz. 39 zu § 115) vertretenen Standpunkt stellen, daß Ermessensreduzierung auf Null zumindest dann anzunehmen sei, wenn eine andere Entscheidung vernunftwidrig wäre, würde dies schon einen großen Erfolg bedeuten. Dann könnte nämlich der Richter die Beurlaubung eines Gefangenen anordnen, der seit Jahren engagiert seine Resozialisierung betreibt, allerdings nach wie vor das Gewicht seiner Tatschuld bestreitet; er könnte einen ausbildungswilligen Gefangenen in eine außerplanmäßige offene Anstalt verlegen lassen, wo die Meisterprüfung abgelegt werden könnte.

*b) Überlegungen zu einer Reform von § 115 StVollzG*

Würde gar der Gesetzgeber sich zu redaktionellen Änderungen an § 115 StVollzG entschließen, hätten Mediator und Judex nicht nur die oben aufgezeigten Möglichkeiten, sondern könnten auch die Anstalt an den Gesprächstisch zwingen. Hier würde es ausreichen, in § 115 Abs. 1 StVollzG die Teilnahme an einer vom Gericht anberaumten mündlichen Verhandlung vorzuschreiben; in Absatz 2 den letzten Halbsatz zu streichen und in Absatz 4 S. 1 dasselbe zu tun. Im Falle dieser rechtspolitisch andenkungswürdigen Streichungen wäre das Entscheidungskriterium der Spruchreife beseitigt, Mediator und Judex könnten auf vernünftige Lösungen befugtermaßen Einfluß nehmen. Sofern man hier die Gefahr richterlicher Willkür anstelle anstaltlicher Selbstherrlichkeit heraufbeschworen sehen sollte, könnten auch ängstliche Vollzugsgemüter sich angesichts fortbestehender Rechtsmittelmöglichkeiten beruhigen.

Schließlich sollte § 115 Abs. 5 StVollzG in seiner jetzigen Fassung gestrichen und neu dahin formuliert werden, daß die Mitwirkung an gerichtlich unternommenen Einigungsversuchen obligatorisch ist. Angesichts gesetzlicher Verpflichtung wäre der Behörde die Angst vor einem Gesichtsverlust als Teilnehmerin von Vergleichsverhandlungen genommen; vor allem aber würde endlich auch der Mediator gesetzlich vorgesehen. Diesen nun walten zu lassen, bliebe nicht mehr dem Wohlwollen und Belieben der absoluten Institution überlassen.

Würde der so gestärkte Richter auch jetzt seinen Aufgaben als Judex, vor allem aber als Mediator wiederum nicht gerecht zu werden vermögen, wäre es in der Tat an der Zeit, an Ombuds-Personen zu denken.

## Anmerkungen

(1) Vgl. dazu auch die Ausführungen unten und bei Hoffmann (148 ff. m. w. N.), der mit Recht darauf hinweist, daß Gerichten in anderen und wichtigeren Bereichen wie etwa der bedingten Entlassung prognostische Entscheidungen übertragen sind, während im Verfahren nach dem StVollzG von der Rechtsprechung in immer stärkerem Maße hier Abstinenz der StVK propagiert wird. Noch neuerdings hat das OLG Hamm dazu deutliche Worte gefunden (Beschl. v. 18. 12. 1990 in 1 Vollz [Ws] 149/90). Danach sind die Vollzugsbehörden wegen ihrer Nähe zum Gefangenen in weitaus höherem Maße als die Gerichte zum Treffen von Entscheidungen berufen, in denen eine persönliche Wertung mit prognostischen Komponenten erforderlich ist. Dies, weil die Behörden den Gefangenen kennen und über Erkenntismöglichkeiten verfügen, die das Gericht so nicht hat (OLG Hamm, a.a.O.). Das Gericht hat demnach nur zu beurteilen, ob der von der Behörde ermittelte Sachverhalt zutreffend und vollständig ist und ob die Entscheidung sich in den recht weiten Grenzen des Beurteilungsspielraumes hält. Man fragt sich angesichts dieser Rechtsprechung, welche Bedeutung die StVK dann überhaupt noch hat.

(2) Nicht nur Lesting (106 ff.) bemängelt, daß die Richter in der StVK dem ursprünglichen Anforderungsprofil meist nicht zu entsprechen vermögen. Die Gründe für den schlechten Ruf hat Lesting im wesentlichen zusammengetragen. Gleichwohl sollte nicht übersehen werden, daß aus den dargelegten Gründen auch der beste Wille des Vollstreckungsrichters in der Praxis wenig fruchtet. Allerdings setzt ihm nicht nur das Obergericht Grenzen, sondern auch das Selbstverständnis der eigenen Kaste.

(3) Die Ombuds-Person könnte – gäbe es sie – noch die wichtige und häufig zu Unrecht wenig beachtete Aufgabe übernehmen, sich für Angehörige und Kontaktpersonen der Gefangenen einzusetzen. Diese Beteiligten haben nach dem StVollzG derzeit gegenüber der Anstalt in den meisten Fällen kein selbständiges Antragsrecht und müssen Nachteile einfach hinnehmen. So hat die Partnerin des Gefangenen gegen die Verweigerung eines Sonderbesuchs keinen Rechtsbehelf.

(4) Im Sommer 1992 hatte die Anstalt einen Beamten des mittleren Dienstes entlassen, der weder sachkundig noch erklärungsbefugt war, dafür aber vehement dem Gefangenen ein zurückliegendes Urlaubsversagen vorhielt und erklärte, der Gefangene habe sich die Ablehnung weiterer Lockerungen selbst zuzuschreiben.

(5) Dies gilt auch für den Judex. Zwar hält Volckart (Rz. 8 zu § 113) es manchmal für erforderlich, Gefangenenpersonalakten beizuziehen oder Zeugen zu vernehmen. Hier gilt aber auch das alte Sprichwort, daß die Nürnberger keinen hängen, sie hätten ihn denn. Im Frühjahr 1992 sollte ein Beamter dazu vernommen werden, ob der Gefangene einen – von der Anstalt bestrittenen – Widerspruch eingelegt hatte. Der Beamte erhielt keine Aussagegenehmigung. Auch Gefangenenakten werden nicht übersandt.

## Literatur

FEEST, J./SELLING, P., Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution, eine Untersuchung zur Implementation von Gerichtsentscheidungen im Strafvollzug, Abschlußbericht zum DFG-Forschungsvorhaben, Bremen 1990.

HOFFMANN, H., Isolation im Normalvollzug, normative Entwicklung und Rechtswirklichkeit besonders angeordneter Einzelunterbringung im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1990.

KAMANN, U., Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Grenzen und Möglichkeiten der Kontrolle vollzuglicher Maßnahmen am Beispiel der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Arnberg, Pfaffenweiler 1991.

LESTING, W., Normalisierung im Strafvollzug, Potential und Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG, Pfaffenweiler 1988.

LITWINSKI, H., Strafverteidigung im Strafvollzug, Diss. jur., Kiel 1986.



- NORTHOFF, R., Strafvollstreckungskammer, Anspruch und Wirklichkeit, Bad Godesberg 1985.
- ROTTHAUS, K. P., Die Rechtsberatung der Gefangenen im Justizvollzug, Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1990, S. 164–170.
- VOLCKART, B., Alternativkommentar zum StVollzG, 3. Auflage, Neuwied 1990.

### Summary

Introduction of the German Penal Law was linked with the Expectation that the judge presiding over the disciplinary chamber would act not only in a decision-making but also in a conciliatory and advisory capacity. The hopes placed in the mediator have not been fulfilled. 15 years after the German Penal Law came into force, we encounter a judge who, deprived of his power by higher court practice, is able to provide effective legal protection only in individual cases. Redress in a legal-policy context ist conceivable but not imminent.

September 1992

Salinenring 9  
4760 Werl



**Mediation. Chancen und Risiken für Rechtsschutz und  
Resozialisierung durch Konfliktbearbeitung**

*Robert Northoff*

Wiederabdruck aus "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe",  
Heft 4, 1993, S. 195ff.,  
mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung





# Mediation. Chancen und Risiken für Rechtsschutz und Resozialisierung durch Konfliktbearbeitung\*

Robert Northoff

## I. Der Stand der Dinge

Die Entwicklung des Strafvollzugs in den alten und der Stand des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern geben zu Euphorie keinen Anlaß. Trotz zahlreicher Verbesserungen, vor allem durch das Strafvollzugsgesetz von 1976, sind die Bemühungen um effektiven Rechtsschutz und Resozialisierung der Insassen nur mäßig vorangekommen.

1. Mehrere Arbeiten<sup>1)</sup>, besonders ausführlich *Kamann*<sup>2)</sup>, kommen zu dem Ergebnis, daß das neue Strafvollzugsgesetz und insbesondere der in den §§ 109 ff. StVollzG niedergelegte *Rechtsschutz für die Insassen*<sup>3)</sup> nicht effizient ist. Das wird von *Kamann* durch zahlreiche Fallbeschreibungen und durch aus der Analyse eigener Akten gewonnene Ergebnisse belegt<sup>4)</sup>. Die von *Kamann*<sup>5)</sup>, *Müller-Dietz*<sup>6)</sup> und *Rotthaus*<sup>7)</sup> genannten Ursachen für diese Situation sind vielfältig.

So wird von *Kamann* insbesondere die *Anstalt* ins Visier genommen; er betont die rollentypischen Erwartungshaltungen und mißt u.a. der faktischen und juristischen Renitenz der Anstalt sowie dem Umstand, daß die zahlreichen Ermessensklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe des Strafvollzugsgesetzes der Anstalt einen großen, nicht immer nachprüfbaren Entscheidungsspielraum eröffnen, ein großes Gewicht zu.<sup>8)</sup> Andererseits wird auch auf Seiten der *Insassen* nach Ursachen gesucht und auf die fehlende Fähigkeit der Insassen, sich in einem rechtlichen Beschwerdeverfahren zu behaupten, sowie auf die gelegentlich querulatorische Natur der Beschwerden der Insassen hingewiesen.<sup>9)</sup> Erwähnt werden auch die auf mangelnder Qualifikation und ungenügender Vergütung beruhende Abstinenz der *Anwälte*<sup>10)</sup> und das teilweise immer noch konstaterbare, möglicherweise schichtbedingte, Desinteresse der *Richter* der Strafvollstreckungskammern sowie Senate<sup>11)</sup>. Nicht zuletzt wird resignierend das nur sehr langsame Heranreifen einer *kritischen Masse*<sup>12)</sup> festgestellt.

All diesen Erklärungen ist gemeinsam, daß das rechtliche Antragsverfahren in vielen Fällen nicht wirklich das Problem bearbeitet und erst recht nicht löst. Der Streit wird offenbar nur an der Oberfläche in rechtliche Bahnen kanalisiert, ohne dabei für die Betroffenen zu befriedigenden Ergebnissen zu führen.

2. Dem entspricht es, daß auch *hinsichtlich der Resozialisierung* sowohl die gesellschaftlichen als auch die individuellen Mangelzustände kaum bearbeitet sind.

Auf der *gesellschaftlichen Ebene* sind häufig nicht einmal die Mindestvoraussetzungen in Form der Resozialisierungstrias Arbeit, Wohnung und Bindung<sup>13)</sup> erfüllt und angesichts

wirtschaftlicher Rezession, hoher Arbeitslosenquoten sowie gesellschaftlicher Verteilungskämpfe auf dem Wohnungsmarkt ist weniger als zuvor zu erwarten, daß Insassen hier eine faire Chance hätten<sup>14)</sup>. Auf der *individuellen Ebene* hat sich der Ansatz der sozialtherapeutischen Anstalten zwar weitgehend bewährt, der Ausbau dieser Anstalten ist jedoch in den Kinderschuhen steckengeblieben. Und auch der in den übrigen Anstalten eingeschlagene Weg von den verwaltungsmäßig ausgebildeten Schließern zu den sozialpädagogisch firmen Abteilungsleitern neuer Prägung hat den Wechsel von repressiven vollzuglichen Konfliktbearbeitungen zu Lernprozessen für das Leben nur mäßig beeinflusst.

3. Ausgehend von diesen Erkenntnissen erscheint es angebracht, Ideen und Methoden auf ihre Anwendbarkeit für den Strafvollzug zu untersuchen, in die anderweitig große Hoffnungen gesetzt werden. Es ist *Rotthaus'* Verdienst, bereits 1990 in allgemeiner Form auf die *Vorzüge des Mediators gegenüber dem Judex* hingewiesen zu haben.<sup>15)</sup> Auch *Kamann* geht auf den „Mediator“ ein, ohne daß jedoch recht klar wird, was er darunter versteht.<sup>16)</sup> So schreibt, teilweise beschreibt *Kamann* zwar an verschiedenen Stellen seiner Arbeit, daß seine Versuche, als Richter einer Strafvollstreckungskammer „Mediation“ zu betreiben, durchweg erfolglos geblieben seien.<sup>17)</sup> *Kamann* sieht die Ursachen dabei offenbar weniger in mangelnder Ausbildung der Richter<sup>18)</sup> und auch nur eher beiläufig in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensrolle der Richter<sup>19)</sup> oder im Verhalten der Insassen<sup>20)</sup>, sondern vielmehr im Desinteresse<sup>21)</sup> und in der Angst der Anstalt vor dem Mediator<sup>22)</sup>.

Andererseits sieht *Kamann* auch die Chancen der Mediation, wenn er feststellt, daß der um effizienten Rechtsschutz bemühte Richter sich der Erkenntnis nicht verschließen kann, daß er als Mediator mehr leisten kann denn als Spruchkörper.<sup>23)</sup> Und in Anlehnung an *Volckart*, der auf die Möglichkeiten des Vergleiches im Verwaltungsverfahren hinweist<sup>24)</sup>, schlägt *Kamann* am Ende seiner Arbeit selbst vor, § 115 StVollzG in einem fünften Absatz so zu ergänzen, daß die Beteiligten sich auf Vorschlag des Gerichts und unter dessen Leitung um eine einvernehmliche Einigung zu bemühen haben<sup>25)</sup>.

Wie dies genau aussehen könnte, bleibt jedoch weitgehend offen und bedarf der Vertiefung. Welche Chancen und Risiken birgt also die Mediation im Strafvollzug?

## II. Die Grundlagen der Mediation

1. *Mediation läßt sich vereinfacht definieren als ein interdisziplinäres Verfahren zur zielorientierten Vermittlung einer eigenverantwortlich getragenen fairen Konfliktlösung.*

2. *Mediation ist entstanden aus einer kritischen Betrachtung der klassischen Konfliktlösung im justiziellen Verfahren.* Dieses Verfahren hat seit jeher verschiedene Mängel.

Die *Verrechtlichung des Konflikts* führt, wie *Kamanns* Arbeit plastisch zeigt, auch im Strafvollzug nicht zu befriedigenden Lösungen. Eine außergewöhnlich hohe Anzahl unzulässiger Anträge<sup>26)</sup>, juristische Spitzfindigkeiten<sup>27)</sup> sowie juristische und faktische Renitenz der Anstalt<sup>28)</sup> einerseits und Kommunikationsbarrieren sowie die Ausnutzung des Rechtswegs für parteipolitische Interessen oder querulato-

\* Zugleich eine Stellungnahme zu: *Kamann, Ulrich*, Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1991.

rische Neigungen andererseits können von Rechts wegen kaum bearbeitet werden, bringen die Lösung des wirklichen Konflikts nicht weiter.

Der Rechtsweg bietet zudem *nur eine eingeschränkte Flexibilität*. Das Verwaltungsverfahren läßt zwar wegen des Verfügungsgrundsatzes den Vergleich zu, dieser hat indes nur geringe Bedeutung; und kommt es zur Sachentscheidung, herrscht das Prinzip „alles oder nichts“<sup>29)</sup>, das Verfahren wird zum Machtkampf um Sieg oder Niederlage, dessen Ergebnis in der Anstalt so oder so bejubelt wird<sup>30)</sup>. Damit einher geht die Angst der Anstalt, die Entscheidung könne von den Insassen allzuleicht verallgemeinert werden, und damit wird der Kampf ums Prinzip wichtiger als die pragmatische faire Konfliktlösung.

Auch *vom Zeitpunkt her* hat der Rechtsweg Nachteile. Präventive Diskussionen sind nicht vorgesehen, Vorschaltverfahren, Anträgerfordernis und die Notwendigkeit des schlüssigen Vortrags bei Gericht führen dazu, daß der Streit erst eskalieren muß und daß eine juristische „Lösung“ erst in einem Stadium des Konflikts möglich ist, wenn die Gräben zwischen den Parteien bereits tief geschaufelt sind. Möglichkeiten, den Streit auf einem niedrigeren Level konstruktiv zu nutzen, sind dann verschüttet. Gleiches gilt im übrigen auch für die Nachbereitung von Konflikten; Fragen und Probleme, die sich erst im nachhinein konkretisieren, können nach Abschluß des Rechtsweges rechtlich nur mit neuen Mühen Berücksichtigung finden.

Vor allem aber bietet der Rechtsweg *wenig Raum für Lernprozesse* und Partizipation der Parteien. Die beschriebene Verrechtlichung des Konflikts führt eher zu Abwehr und einem Vertrauensverlust als daß ein Lernprozeß für den Umgang mit Konflikten in Gang gesetzt wird. Gerechtigkeit erscheint eher als statische Institution denn als mühsames Ringen leibhaftiger Menschen, und die von *Kamann* beobachtete Problemlösungspraxis entwertet den Vollzug und den Rechtsweg als Spielwiese der Mächtigen für diese Tricks und Taktiken und führt damit im Ergebnis vor allem bei den Insassen zu kontraproduktiven Lernerfahrungen.

Schließlich *unterdrückt das Verfahren emotionale Aspekte*. Ausdrücklich ist vorgesehen, daß nur schriftlich verhandelt wird. Sicher, dies erleichtert prima facie die richterliche Arbeit, schützt vielleicht auch den unerfahrenen und bequemen Richter vor aufdringlichen Insassen, und sicher ist auch eines festzuhalten: der hergebrachte Richter muß sachlich bleiben und sachlich entscheiden. Aber genauso ehrlich müssen wir doch festhalten, bei einer Negierung der emotionalen Ebene können wir die Forderungen der §§ 2 und 3 StVollzG nicht erfüllen. Wer auf ein Leben in sozialer Verantwortung vorbereiten will, darf sich die Probleme nicht aussuchen, sondern muß sie nehmen wie sie kommen; und wenn es Probleme auf der emotionalen Ebene sind, müssen auch diese ernstgenommen werden. So mag es rechtlich richtig sein, einen Querulanten zu vernachlässigen; aber selbstverständlich hat auch ein Querulant ein Problem, sei es, daß ihm, wie in *Heinrich von Kleists* Novelle *Michael Kohlhaas* wunderschön dargelegt, wirklich einmal Unrecht geschehen ist, sei es, daß er jemanden benötigt, der ihm zuhört, sei es, daß verfestigte Rachegefühle aufgearbeitet werden müssen.

3. Mediation versucht, diese Mängel zu beheben. Sie beruht auf Forschungsergebnissen aus der Spieltheorie

und Konfliktforschung, auf Erkenntnissen der Vergleichstechnik und Verhandlungstechnik sowie auf Untersuchungen zur Kommunikation und anderen grundlegenden Analysen der Sozialpsychologie.

Zur Beantwortung der Frage, wie Konflikte dauerhaft gelöst werden können, wird in der Spieltheorie zwischen Nullsummenspielen und Nichtnullsummenspielen unterschieden. *Nullsummenspiele* sind solche, bei denen der Gewinn des einen Spielers dem Verlust des anderen entspricht; *Nichtnullsummenspiele* sind u.a. solche, bei denen beide Seiten gewinnen und es keinen eindeutigen Verlierer gibt.<sup>31)</sup> Auch Konflikte im Vollzug können danach, vereinfacht ausgedrückt, vier Ergebnisse haben: entweder gewinnt nur die Anstalt, oder es gewinnt nur der Insasse, oder es verlieren beide, oder es gewinnen beide.

Akzeptieren wir nun weiter, daß einerseits Niederlagen immer die Gefahr in sich bergen, zu Trotz, Rache, Rückzug oder Ablehnung zu führen, daß andererseits Gewinnsituationen motivierenden Charakter haben und wegen der positiven Verstärkung die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Lösung erhöhen, und daß es schließlich auch der Würde des Menschen angemessen ist, das Anderssein im Rahmen des Möglichen zu akzeptieren, so wird nachvollziehbar, daß der beiderseitige Nutzen als besonders erstrebenswertes Ergebnis erscheint.<sup>32)</sup>

Die Erreichung dieses Zieles erfordert allerdings einen *ganzheitlichen Ansatz*. Mediation bewegt sich insofern am Schnittpunkt zwischen verschiedenen Wissenschaften; rechtliche und psychologische Ansätze sowie problem-spezifisches Wissen, Erfahrungen und Übungen sind wesentlich, denn nur so können Sachebene und Beziehungsebene erfolgreich bearbeitet werden.

4. *Nahziel der Mediation ist, einfach ausgedrückt, die Vermittlung eines interessengerechten Ausgleichs in einer Konfliktsituation*. Es geht also darum, in angemessenem Gesprächsklima Streitfragen herauszuarbeiten und Entscheidungsmöglichkeiten zum beiderseitigen Vorteil zu entwickeln.<sup>33)</sup>

Nun mag man einwenden, daß im Justizvollzug die das Freiheitsentziehende Urteil nur ausführende Anstalt immer der alleinige Gewinner sein müsse, solle das Recht nicht ins Unrecht verkehrt werden. Dieser Gedanke bleibt jedoch zu sehr dem alten Bestrafungsgedanken verhaftet und verkennt das in § 2 StVollzG niedergelegte Ziel des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Außerdem, wer den Begriff Gewinn so versteht, greift sozialpsychologisch viel zu kurz; denn Gewinn und Verlust müssen im Rahmen der Spieltheorie nicht nur an Freiheit oder Unfreiheit, sondern auch an Kriterien wie Zeitaufwand, Streßbelastung, Akzeptanz der Ergebnisse, Unrechtseinsicht, Lernen fürs Leben, Gewaltvermeidung, Einstellungsänderung, beiderseitigem Wohlbefinden, möglichst frühzeitiger Entlassung oder Legalbewährung gemessen werden.

So erscheint mir auch *Kamanns* Kritik an der Mediation<sup>34)</sup> nicht berechtigt. Zwar beschreibt *Kamann* einen Vorsitzenden, der sich „mit den Gefangenen über ihre Probleme nicht

besser verständigen konnte als er es mit der deutschen Sprache unkundigen Angehörigen einer fremden Kultur hätte tun können“<sup>35</sup>), und er beschreibt auch seine eigenen Erfahrungen, daß die Anstalt auf den Mediator keinen Wert lege<sup>36</sup>), ja sogar Angst vor ihm habe<sup>37</sup>). All diese Erfahrungen schließen aber Mediation nicht aus, denn die beschriebenen Kommunikationsstörungen sind klassischer Gegenstand der Mediation und belegen nur ihre Notwendigkeit.<sup>38</sup>)

Dies scheint denn auch *Kamann* selbst gesehen zu haben, wenn er feststellt, daß vom Richter häufig Beratung, Schlichtung oder auch nur menschliche Betreuung verlangt werde<sup>39</sup>), wenn er schreibt, daß (sogar) die Gefangenen häufig eher an der Bildung einer kritischen Masse mit der Aussicht auf langfristige Erfolge, vermittelt durch den Richter als Mediator, interessiert sind, als am Durchkämpfen eines konkreten Einzelfalles<sup>40</sup>), oder wenn er konstatiert, daß der um effizienten Rechtsschutz bemühte Richter sich der Erkenntnis nicht verschließen kann, daß er als Mediator mehr leisten kann denn als Spruchkörper<sup>41</sup>).

5. Auch weitere wesentliche Ziele der Mediation stimmen mit denen des Vollzuges durchaus überein.

Die Förderung der Eigenverantwortlichkeit, insbesondere der Fähigkeit, selbst Lösungen zu finden, und der Erkenntnis, eigene Leistungen und Taten auch verantworten zu müssen, ist eine wesentliche Voraussetzung der Befähigung zu sozialer Verantwortung. Alle Ansätze, den Insassen mehr als notwendig Entscheidungen abzunehmen oder Wege vorzuschreiben, werden den Vollzugsgrundsätzen des § 3 StVollzG nicht gerecht und können auch keine dauerhaften Änderungen herbeiführen.

Die Förderung der Kommunikationsfähigkeit und Offenheit sind unerlässlich, wenn der Insasse lernen soll, Probleme nicht mit Gewalt, sondern mit Worten zu bearbeiten, wenn es darum geht, sich auch zu artikulieren und wenn Unangenehmes nicht nur verdrängt werden soll.

Die Förderung der Kooperationsfähigkeit der Parteien bei Akzeptanz der jeweiligen Unterschiede ist wichtig sowohl für die Anstalt als auch für die Insassen, denn beiden obliegt es, auch unter schwierigen Bedingungen auf engstem Raum einen Interessenausgleich zu finden, der für die jeweils andere Seite grundlegendes Verständnis aufbringt.

Damit läßt sich bereits an dieser Stelle festhalten, daß Mediation jedenfalls vom Prinzip her auch im Vollzug möglich sein dürfte.

### III. Teilnehmer an der Mediation

#### 1. Eignung der Parteien

Für welche Personen sich die Mediation nun konkret eignet, läßt sich *nicht generell beantworten* und ist unter Praktikern im einzelnen auch umstritten.

Grundsätzlich ist Mediation mit den unterschiedlichsten Menschen und bei den verschiedensten Problemen möglich, sei es, daß man zwischen Täter und Opfer einen Ausgleich herbeiführen will, sei es, daß es Streit gibt zwischen

zwei Insassen oder zwischen dem Insassen und seiner Ehefrau oder einem Schuldner, oder sei es, daß sich Insasse und Abteilungsleiter in einer vollzuglichen Frage nicht einigen können.

Die klassische Mediation setzt allerdings *Freiwilligkeit* voraus. Die mit Zwangsmitteln durchgesetzte Mediation wäre ein Widerspruch in sich, denn Mediation ist nur Vermittlung und soll Eigenverantwortlichkeit stärken und einen Lernprozeß herbeiführen.

Die räumliche Unfreiheit der Anstalt als Institution steht indes einer Mediation nicht entgegen; dies folgt prinzipiell bereits aus den in § 3 StVollzG niedergelegten Grundsätzen, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen und schädlichen Folgen des Vollzuges entgegenzuwirken ist. Im übrigen ist unser Leben auch in räumlicher Freiheit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie Arbeitslosigkeit oder Wohnungsnot unterworfen, ohne daß daraus die Folgerung gezogen werden dürfte, nicht alles zu tun, was aus eigener Kraft gleichwohl noch möglich ist.

Maßgeblich ist vielmehr die innere Freiheit, an die die Anforderungen jedoch nicht überspannt werden dürfen. So sind das Bedürfnis nach Hilfe oder auch offene Neugierde hinreichende Motive („Ich sehe zwar keine Lösung, aber ich wünsche sie mir!“).

Und auch wenn an einer Mediation zunächst kein Interesse besteht, so wie beim Alkoholiker, der erst, wenn die Hilfe durch den gutgemeint stützenden Lebenspartner wegfällt und er richtig in der Gosse liegt, ein Bedürfnis nach Hilfe entwickelt; oder wie beim Junkie, der erst nach der Entgiftung bereit ist, über eine Therapie nachzudenken; oder so wie bei zwei Streithähnen, die erst einmal von einem Polizisten getrennt werden müssen, bevor man mit ihnen vernünftig über das Problem sprechen kann, so kann auch im Vollzug eine repressive Situation nicht nur zu Anpassung führen, sondern auch zum Nachdenken anregen und Interesse erzeugen.

Erforderlich ist weiterhin die Bereitschaft, an einer (wenn auch im Moment fernen) Lösung *eigenverantwortlich mitzuarbeiten*. Mediation setzt insofern den Willen voraus, *sich selbst (eventuell mit Unterstützung des Mediators) zu vertreten*.

Dies dürfte vor allem für diejenigen Insassen ein Problem sein, die nie gelernt haben, sich entsprechend auszudrücken oder dies zwar könnten, es aber nicht tun, weil sie eine mehr oder weniger berechtigte Angst vor möglichen Sanktionen haben. Das Fehlen derartiger Fähigkeiten oder das Vorhandensein der beschriebenen Angst schließen indes eine Mediation nicht aus; Mediation setzt Kommunikationsfähigkeit nicht voraus, sondern Aufgabe des Mediators ist es, diese Fähigkeit zu entwickeln und Angst abzubauen. Ausreichend, aber auch erforderlich ist allerdings, daß der Insasse zumindest bereit sein muß, die Sache zu verfolgen, selbst zu argumentieren und sich einzulassen.

Damit ist auch bereits umrissen, welche *Konstellationen sich nicht für eine Mediation eignen*. Krankhaftes Suchtverhalten bedarf nach wie vor spezieller Therapie, und akut



gewalttätige oder völlig labile Personen sowie vergleichbare extreme Fälle werden kaum in der Lage sein, selbst Verantwortung wahrzunehmen. Insassen, die nur die Sprache der Macht gelernt haben, und Anstaltsbedienstete, die nicht in der Lage sind, diese Sprache zu modifizieren und sich daher darauf beschränken, in derselben Sprache zu erwidern, sind hingegen geeignet, erfordern allerdings einen erfahrenen Mediator.

## 2. Erwünschte Fähigkeiten des Mediators

Der Mediator gibt nur *Hilfe zur Selbsthilfe*. Sein Wirken soll die Selbstverantwortlichkeit der Parteien stärken und diesen helfen, eigenständige Lösungen zu finden. Der Mediator hat *keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis* und sollte auch *keine Macht* ausüben. Ihm obliegt *allerdings die formale Kontrolle* über den Prozeß und er kann auch durch Information und Intervention Einfluß geltend machen.

Auf der *Inhaltsebene* sollte der Mediator in der Lage sein, tieferliegende Interessen der Parteien zu erkennen, sachkundig und sachbezogen aufzuklären und zu informieren und insbesondere auf die Vor- und Nachteile eventueller Entscheidungen hinzuweisen. Schichtspezifische Unterschiede zu den Parteien sind nach den geschilderten Erfahrungen<sup>42)</sup> nicht schädlich, sofern es dem Mediator gelingt, seine Sprache anzupassen und sich durch plastische Beispiele nachvollziehbar auszudrücken. Auf der *Beziehungsebene* sollte der Mediator ein Stück Gemeinsamkeit verkörpern, die Parteien bei der Verständigung unterstützen, für ein besseres gegenseitiges Verständnis sorgen und eine größere Offenheit sowie eine stärkere Kooperationsfähigkeit herbeiführen können. Insbesondere muß er auf eine Balance zwischen den Parteien achten.

In den Fällen, in denen es um *Probleme der Insassen untereinander oder mit Personen außerhalb des Vollzugs oder auch ganz allgemein um die Förderung von Fähigkeiten der Insassen* geht, kommt danach möglicherweise ein souverän erfahrener und diesbezüglich ausgebildeter Sozialpädagoge oder Psychologe der Anstalt in Betracht.

In den Fällen des *Streits zwischen der Anstalt und dem Insassen* kommen grundsätzlich Vollstreckungsrichter, Ombudspersonen, Mitglieder von Rechtsberatungsstellen wie in Hamburg der öffentlichen Rechtsauskunft, Mitarbeiter der Sozialen Dienste, Mitglieder des Anstaltsbeirats, Abgeordnete oder sonst Beauftragte, Anwälte oder außenstehende Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Sozialpädagogen und sogar Freie Träger<sup>43)</sup> in Betracht, soweit sie über entsprechende Erfahrung und einschlägiges Wissen verfügen.

Dabei wird das Vertrauen in den Mediator und die Freiheit des Mediators um so größer sein, je deutlicher seine Unabhängigkeit von den Parteien ist. Außenstehende Persönlichkeiten eignen sich daher besonders gut als Mediatoren, ihre Beteiligung sollte langfristig das Ziel sein. Allerdings gibt es die aus Skandinavien bekannten Ombudspersonen in Deutschland kaum, und auch die von *Rotthaus* erwähnten Gespräche des Beauftragten des Petitionsausschusses des Landtags nach Art. 41 a LVerfNRW<sup>44)</sup> sind in anderen Ländern so nicht üblich. Es ist zudem einleuchtend, daß von solchen Mediatoren, die nicht in öffentlichen Diensten stehen, Mediation nur gegen ein entsprechendes Honorar wird

verlangt werden können, ohne daß insofern allerdings Geldquellen erkennbar wären.

So fällt angesichts der aktuellen Situation der Blick vor allem auf den Vollstreckungsrichter, dessen Unabhängigkeit gesetzlich festgeschrieben, dessen Besoldung gesichert und dessen Selbstverständnis durch Fortbildungen oder neue Vorschriften beeinflusst werden könnte. Mediation durch ihn wird indes nur mit Modifikationen möglich sein, denn Mediation als außergerichtliches Verfahren mag rechtlich eingezwängte Menschen nicht, und es ist nicht einfach, sich nicht befangen zu machen, Vertrauen zu gewinnen und auf Drohgebärden zu verzichten, wenn man als Mediator zwar zeitweilig nur Vermittler ist, später aber einmal Entscheider sein kann.

Andererseits gibt es derzeit kaum Alternativen und die Bedenken scheinen behebbbar. Denn kein Gesetz verbietet oder beschränkt Mediation, wenn sie denn vor Antragstellung und auf freiwilliger Basis erfolgt, etwaige Drohgebärden des Richter-Mediatoren („Wenn Sie nicht wollen, gebe ich es Ihnen eben schriftlich!“) sollten dem erfahrenen Mediator nicht unterlaufen und wären mit dem Hinweis auf die Rechtsbeschwerde oder die Verfassungsbeschwerde relativierbar. Und der Vertrauensfaktor kann im Vollzug ohnehin nicht so sehr in der Geheimhaltung von Informationen vor dem Richter bestehen, sondern wird vor allem in der angstfreien Diskussion und dem Vertrauen auf das Gerechtigkeitsgefühl des Richters gesucht werden müssen.

Aber selbst wenn man sich dazu nicht verstehen kann: wichtiger noch als die formale Position eines Mediators erscheint mir, daß der Richter zumindest das Konzept beherrscht und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Recht nicht nur kanalisiert, sondern herstellt.

## IV. Techniken des Mediators

Es dürfte offensichtlich sein, daß eine so verstandene Mediation sich nicht durch schlichtes Nachlesen oder Schnellkurse erlernen läßt. Die im familienrechtlichen Bereich tätigen Mediatoren haben zumeist diverse Seminare amerikanischer und deutscher Trainer durchlaufen. *Praktische Erfahrung und Handlungskompetenz* sind jedenfalls unerlässlich und können nur durch fortlaufende Einübung verinnerlicht werden. Vor allem muß der Mediator über einen Fundus an Techniken und Strategien verfügen, die eine angemessene und flexible Reaktion ermöglichen.

### 1. Allgemeine Techniken

Es gibt keine absolut sichere Technik der Konfliktlösung. Dafür sind die Menschen und die Konflikte zu verschieden. Es gibt allerdings einige allgemeine Techniken, die je nach Kompetenz und Sachlage im Rahmen der Mediation genutzt werden können. Nachfolgend einige Beispiele:

#### 1.1 *Das denkbar beste und das denkbar schlechteste Ergebnis formulieren lassen*

Dieser Ansatz kann zu Beginn der Mediation nützlich sein, um den Rahmen festzulegen und den guten Willen beider Seiten zu betonen. So kann für den Insassen das denkbar schlechteste Ergebnis ein volles Absitzen der Strafe ohne

jegliche Urlaubsgewährung sein, für den Vollzugsbeamten mag es ein Lockerungsversagen oder Bewährungsversagen „seines“ Insassen sein. Wenn sich beide Seiten wechselseitig versichern, daß sie die Interessen und Sorgen des anderen ernst nehmen und ein solches Ergebnis nicht wollen, erleichtert dies häufig den Einstieg.

### 1.2 Regelmäßige Zusammenfassung der relevanten Aspekte

Dieses Vorgehen dient der sicheren Klärung und der Strukturierung des Problems. Dabei können auch Emotionen als ein Teil des Problems beschrieben werden („Also ich stelle fest, es geht um den Entzug der Fernseherlaubnis und Sie sind im Augenblick deswegen ziemlich sauer!“).

### 1.3 Den Blick von der Vergangenheit auf die Zukunft richten

Dieser Vorschlag empfiehlt sich besonders, wenn der Konflikt wegen verschiedener Vorfälle in der Vergangenheit festgefahren ist. Der Mediator ist insofern weder Therapeut noch Analysator der Vergangenheit. Das Lernen aus der Vergangenheit, zweifelsohne eine wichtige Erfahrung, ist auch nicht primärer Gegenstand der klassischen Mediation. Ihr Ziel ist vielmehr der pragmatisch zukunftsorientierte Ansatz und das Lernen am Verfahren der Mediation selbst.

### 1.4 Jeder möge nur für sich und von sich sprechen

Diese Regel empfiehlt sich vor allem, wenn die Parteien in wechselseitigen Vorwürfen verhaftet sind oder wenn sie dem Konflikt durch Weitschweifigkeit ausweichen. Dann könnte der Mediator notfalls mehrfach intervenieren und darauf hinweisen, daß jeder nur für sich sprechen und der Sprecher also bitte zunächst einmal seine Gefühle und seine Interessen darstellen möge.

### 1.5 Förderung des Verständnisses durch Rollentausch

Das Rollenspiel ist nicht nur ein wesentliches Übungsinstrument für denjenigen, der Mediator werden will, sondern es eignet sich auch für die Konfliktparteien, um ein besseres gegenseitiges Verständnis zu wecken. Wenn sich die Parteien dazu verstehen können, ist unter Betreuung des Mediators auch ein Rollentausch möglich.

### 1.6 Förderung des Verständnisses durch Visualisierung

Visualisierung, also eine Verdeutlichung des Problems oder etwaiger Lösungen durch eine optische Darstellung, kann man erreichen durch Skizzen, Tabellen oder Symbole.

### 1.7 Neue Gestaltungsmöglichkeiten durch Brainstorming

Die Fähigkeit, selbst nach Lösungen zu suchen und solche auch zu finden, kann gestärkt werden, wenn man die Technik des Brainstorming beherrscht. Damit soll die suchende Partei angeregt werden, ihre eigenen Potentiale zu erkennen und auch in scheinbar aussichtslosen Situationen nach gewaltfreien Lösungen zu suchen.

### 1.8 Leitlinien durch Hinweis auf Recht, Psychologie, Erfahrung

Ein leitender Gedanke der Mediation ist, daß der Mediator nur Vermittler einer von den Parteien selbst erarbeiteten Problemlösung ist. Insofern unterscheidet sich der Mediator vom Schlichter, der seinerseits einen Vorschlag macht. Auf-

gabe des Mediators ist es, den Prozeß der Problemlösung konstruktiv zu begleiten; dies ist z.B. möglich, indem er nach erfolgtem Brainstorming der Parteien ergänzend Leitlinien einbringt und darauf hinweist, daß nach dem Gesetz die Flexibilität der Anstalt dort endet, wo berechnete Sicherheitsinteressen tangiert werden.

### 1.9 Verdeutlichung der Vor- und Nachteile (Gewinn- und Verlust-Konto)

Bei der Gewichtung der erarbeiteten Optionen hilft es manchmal, ein Gewinn- und Verlustkonto zu eröffnen, um die Entscheidungskriterien durchsichtiger und den Abwägungsprozeß einfacher zu gestalten. So kann in Verbindung mit einer Visualisierung dadurch deutlich werden, daß der momentane Verzicht zwar ein Nachteil ist, daß aber der langfristige Vorteil diesen Nachteil aufwiegt.

## 2. Konfliktmuster und Reaktionen

Die Erfahrung zeigt weiter, daß sich bei Konflikten verschiedene *Verhaltensmuster* häufiger wiederholen. Diese Muster können bei beiden Seiten auftauchen und sich dann verzahnen oder ergänzen. *Besonders häufig sind die Konfliktmuster der Machtausübung, Anpassung, Vermeidung und Erstarrung.*

Die Fähigkeit des Mediators, das Konfliktmuster zu erkennen, kann für den Erfolg der Mediation entscheidend sein. Der Mediator muß also *genau beobachten, ob sich bestimmte Verhaltensweisen einer der Parteien musterhaft wiederholen.*

Konfliktmuster können indes nur sehr eingeschränkt an äußeren Rahmenbedingungen festgemacht werden. So reicht es nicht aus, das Konfliktmuster „Machtausübung“ an den Äußerlichkeiten einer Anstalt festzumachen; denn „Machtausübung“ wird häufig nur im Detail deutlich. Wer definiert das Problem? Wer dominiert die andere Partei, wer den Prozeß? Wer ist unnachgiebig in der Position? Wer betont die Uneinigkeit? Wer beschuldigt? Wer droht? Wer hat Angst vor dem Aufbrechen seiner Verteidigung? Das sind die Fragen, die dann zu stellen sind.

Und so gewinnen die von *Kamann* beschriebenen zahlreichen schlechten Erfahrungen mit Mediationsversuchen an Kontur, die juristischen Spitzfindigkeiten der Anstalt<sup>45)</sup>, ihre Unnachgiebigkeit<sup>46)</sup>, ihre Angst, daß eine „Niederlage“ bei Gefangenen Jubel auslöse<sup>47)</sup>, all dies sind Merkmale für ein klassisches Konfliktmuster, den Machtkampf in der Anstalt<sup>48)</sup>.

Mediation verweigert sich hier jedoch nicht, Mediation ist gefordert. Ein Eingreifen des Mediators ist zwar nur im Sinne der genannten Prinzipien von Mediation zulässig. Es geht also nicht um Tricks oder Manipulation, sondern um die Befähigung zur eigenständigen Konfliktlösung. Aber Mediation bietet doch einige Ansätze.

Eine Intervention setzt allerdings voraus, daß der Mediator über Grundlagen der Macht informiert ist. Macht, mit *Haynes* definiert als die Fähigkeit, Ressourcen zu kontrollieren, zu denen auch der andere Zugang haben möchte<sup>49)</sup>, ist immer relativ, nur wirksam in bezug auf eine begrenzte Anzahl und Art von Menschen, und es gilt, diese Erkenntnis nicht nur dem prügeln den Körperverletzer, sondern auch der sich verweigernden Anstalt zu vermitteln.

So kann die strukturelle Macht der Anstalt problematisiert werden, z.B. in Form eines ausführlichen, unter konflikt-theoretischen Gesichtspunkten, geführten Gesprächs mit dem Anstaltsleiter und später auch mit anderen Bediensteten. Und es kann die individuelle Macht aufgearbeitet werden, so durch Identifikation mit der gedemütigten Person, indem man eine Verhaltensweise als verboten vereinbart, indem man die Kommunikation deutlich kontrolliert oder auch indem man Verhaltensänderungen bei beiden Parteien provoziert. Immer wieder wird es auch darauf ankommen, (unnötige) Verteidigungsstrukturen aufzubrechen. Fragen, die den Rollentausch fördern oder subtilere Techniken können dabei helfen, eine Machtbalance herzustellen.

## V. Fünf Phasen der Mediation

Stellen wir damit fest, daß ein kompetenter Mediator im Vollzug ein weites Betätigungsfeld finden würde, so erscheint es lohnend, sich einmal näher damit zu befassen. Dies dürfte auch deswegen wichtig sein, weil darüber offenbar nur ungenaue Vorstellungen bestehen.

In Anlehnung an die in familienrechtlichen Mediationsseminaren entwickelten Schritte sollte daher hier ein *Phasenmodell* vorgestellt werden. Phasenmodelle haben den gewichtigen Vorteil, daß in ihnen komplexe Sachverhalte abgeschichtet werden können. Es ist allerdings auch unbestritten, daß menschliche Entwicklung nur ungenau in Phasen dargestellt werden kann. Die nachfolgenden Phasen und die beschriebenen Inhalte, Interventionen und Beispiele sind mithin aus didaktischen Gründen vereinfachend und idealtypisch dargestellt. Im konkreten Einzelfall können zudem einige der genannten Aspekte wegfallen und neue unerwartet hinzukommen. Auch eine Abweichung von der beschriebenen Reihenfolge oder eine Rückkehr zu früheren Phasen kann angebracht sein.

### 1. Vorbereitung

#### 1.1 Kontaktaufnahme mit den Parteien

*Inhalte:* Vorab sind Ort und Zeit eines Erstgesprächs festzulegen und möglichst störungsfreie Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Erstgespräch selbst ist auf den Abbau von Angst und die Herstellung von Vertrauen in die Allparteilichkeit des Mediators zu achten.

*Interventionen:* Die wesentlichste Intervention des Mediators ist das Zuhören. Es dient der Informationsgewinnung, gibt beiden Parteien die Möglichkeit einer reinigenden Katharsis und eröffnet ein Gespräch. Erforderlichenfalls gibt der Mediator erste Hinweise auf grundlegende Kommunikationsregeln und strukturiert das Gespräch durch Zusammenfassungen. Gelassenheit und Ruhe, die Betonung der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit und der Hinweis auf die Korrigierbarkeit von Übereinkünften führen zu Angstabbau und stellen eine verlässliche, vertrauensvolle Atmosphäre her.

*Beispiele:* So könnte der Richter einen Anstaltsbesuch mit einem Gespräch in Anwesenheit des Abteilungsleiters und des Insassen vereinbaren. *Rotthaus'* Idee, möglichst den Anstaltsleiter hinzuziehen<sup>50)</sup>, scheint mir sinnvoll, soweit dieser bei einem Problem rein tatsächlich „das letzte Wort“ hat. Grundsätzlich sollten Probleme allerdings zunächst zwischen denjenigen angegangen werden, die am unmittel-

barsten betroffen sind. In der ersten Sitzung könnte sich der Richter von beiden Seiten eine eigene Problemdarstellung geben lassen und beide Seiten ihre Erwartungen aussprechen lassen.

#### 1.2 Wesen und Ablauf der Mediation erläutern

*Inhalte:* Dabei geht es darum, die Rolle des Mediators als Vermittler zu erklären, das außergerichtliche Verfahren zum justiziellen Verfahren abzugrenzen und den selbsterarbeiteten Interessenausgleich als Ziel zu verdeutlichen. Ggf. sind Angst und Skepsis gegenüber dem Unbekannten sowie Kommunikationsschwellen zum Mediator aufzuarbeiten.

*Interventionen:* Information über das Verfahren mindert Angst. Eine verständliche, unjuristische und plastische Sprache verdeutlicht.

*Beispiele:* Der Richter könnte mit einfachen Worten und unter Verwendung eines Schaubildes das weitere Vorgehen darlegen.

#### 1.3 Eignung der Parteien für die Mediation prüfen

*Inhalte:* Dann muß geprüft werden, ob der Konflikt einer Mediation zugänglich ist. Wichtig ist die Bereitschaft der Parteien, auf wechselseitig akzeptable und mitgetragene Entscheidungen hinzuarbeiten. Dabei kommt es darauf an, trotz geringer Informationsbasis eine vorläufige Einschätzung zu treffen, um die Motivation der Parteien herauszufinden.

*Interventionen:* Zuhören verbreitert die Informationsbasis, Beobachtung vermittelt Signale der Körpersprache. Sollte die Anstalt Desinteresse signalisieren, wäre dieses Konfliktmuster gesondert zu bearbeiten.

*Beispiele:* Der Richter achtet darauf, ob eine auch noch in der Anstalt fortbestehende Drogenabhängigkeit den Insassen der Selbstverantwortlichkeit beraubt oder ob zunächst ein Machtdenken eines Vollzugsmitarbeiters aufgearbeitet werden muß.

#### 1.4 Grundregeln im Mediationsvertrag festlegen

*Inhalte:* Bei Mediationsverfahren außerhalb des Strafvollzugs ist es üblich, daß die Parteien einen förmlichen Vertrag<sup>51)</sup> über die Modalitäten der Mediation abschließen; dies hat auch zum Zweck, daß die Parteien sich einlassen auf Verpflichtungen, denn Berechenbarkeit fördert Vertrauen. Ob man dies auch im Vollzug tun will, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Wichtig ist aber, daß den Parteien klar ist, daß der Mediator als unabhängiger Vermittler nur für das Gesprächsklima und die sachliche Aufklärung, nicht aber für die Problemlösung zuständig ist und daß Offenheit und Zuverlässigkeit wichtige Rahmenbedingungen sind.

*Interventionen:* Ein erfahrener Mediator wird erprobte Vereinbarungsvorschläge zur Hand haben, gleichwohl aber flexibel auf sinnvolle Änderungswünsche der Parteien reagieren können. Bei sofortigem Regelungsbedarf ist ggf. eine vorläufige Regelung zu vereinbaren.

*Beispiele:* Die Parteien vereinbaren, daß sie beide nach besten Kräften an der Aufklärung der Hintergründe für eine Disziplinarmaßnahme mitwirken und daß solange einerseits die Maßnahme nicht vollstreckt, andererseits aber auch kein gerichtlicher Antrag gestellt wird.



## 2. Kommunikationsklärung

### 2.1 Taugliche Kommunikation aufbauen

*Inhalte:* Es geht zunächst darum, die Kommunikation zwischen den Parteien zu analysieren. Die oben beschriebenen Konfliktmuster müssen erkannt und differenziert werden. Die Parteien sollten ihr Anliegen gleichermaßen artikulieren können. Beide Seiten müssen ernsthaft zuhören lernen. Nicht selten entscheidet sich an dieser Stelle, ob die Mediation erfolgreich sein wird.

*Interventionen:* Der Mediator kann nach den Regeln der Gesprächstechnik vorgehen und versuchen, die Kommunikation zu beeinflussen. Erkennt er Konfliktmuster wie z.B. das der Machtausübung, kann er die oben beschriebenen Techniken anwenden. Kommt er nicht weiter, muß auch eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Mediation und ggf. eine psychologisch-therapeutische Intervention versucht werden. Die Therapie ist nicht Gegenstand der klassischen Mediation.

*Beispiele:* Die Beschreibungen von Kamann lassen vermuten, daß seine „Mediationsversuche“ vor allem am fehlenden Aufbau einer tauglichen Kommunikation gescheitert sind. Erst hätte man die beschriebenen Machtstrukturen aufbrechen müssen. Dies setzt allerdings eine genaue Kenntnis der Situation und große Erfahrung voraus. In einfacher gelagerten Fällen mag es indes manchmal schon ausreichen, den Insassen zu nachfolgenden Fragen anzuregen: „Habe ich mich verständlich gemacht?“ Oder: „Wie kann ich mich verständlich ausdrücken?“ Oder den im Gespräch mehrfach verbal zugeschütteten Insassen zu fragen: „Wie fühlen Sie sich, wenn immer jemand dazwischenredet?“

### 2.2 Schaffen Sie einen gleichen Informationsstand

*Inhalte:* Hier sind zum einen eher juristische Fähigkeiten gefragt wie die Aufklärung des Sachverhalts, aber auch psychologische Fähigkeiten wie die Vermittlung des Sachverhalts.

*Interventionen:* Der Mediator kann veranlassen, daß die Parteien die für das Thema bedeutsamen Informationen austauschen. Er muß darauf achten und ggf. offenlegen, ob eine sog. „Geheime Tagesordnung“ besteht. Er sollte die Offenheit der Parteien fördern.

*Beispiele:* Zur „Geheimen Tagesordnung“: Erkennt der Richter, daß es dem Insassen nicht um das angegebene Problem geht, sondern daß er nur den Abteilungsleiter ärgern will, muß dieses Vorgehen als Thema der Mediation problematisiert werden. Zur Offenheit: Es ist im Sinne der Mediation, auch dem Abteilungsleiter weitgehende Offenheit abzuverlangen, soweit dadurch nicht konkrete sicherheitstechnische Maßnahmen betroffen werden.

### 2.3 Eigenverantwortlichkeit verdeutlichen

*Inhalte:* Beide Parteien sollen für sich selbst eintreten, ihre Interessen formulieren und nicht nur reagieren. Damit verbunden ist die Bereitschaft, für die Konsequenzen einzustehen.

*Interventionen:* Der Mediator kann erforderlichenfalls Formulierungs- und Strukturierungshilfe geben. Er kann anregen zu Fragen wie: „Wie kann ich mich selbst vertreten?“ Unterstützen kann er dies, indem er Raum schafft, damit

jede Partei ihre subjektive Sichtweise vorbringen kann. Er kann auch vorschlagen, daß jede Partei zunächst nur von sich und über sich spricht.

*Beispiele:* Gerade im Vollzug wird es häufig so sein, daß die Anstaltsleiter durch äußere Machtmittel und intellektuell-verbale Kompetenz überlegen sind. Dann ist es besonders wichtig, daß der als Mediator tätige Richter die Machtbalance hält.

### 2.4 Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen entwickeln

*Inhalte:* Beide Seiten sollen dazu angeregt werden, die Sichtweisen und Argumente des anderen nachzuvollziehen. Damit verbunden ist der prinzipielle Respekt vor der menschlichen Autonomie des anderen. Vorurteile sollen abgebaut werden.

*Interventionen:* Der Mediator kann anregen, daß beide Seiten sich soweit möglich verbindlich einlassen, er kann versuchen zu klären, wo Sicherheitsbedürfnisse einer Partei bestehen und wo sie ihre eigenen Grenzen sieht. Gedanklicher oder spielerischer Rollentausch fördert das Verständnis. Einsichten wie: „Was uns stört, wollen wir ohne Vorwurf in konkreten Erlebnisschilderungen ansprechen!“ oder „Jeder ist für seine Gefühle (auch) selbst verantwortlich!“ können helfen.

*Beispiele:* Gerade im Vollzug bewegen sich häufig beide Seiten in unterschiedlichen Welten, haben manchmal auch festgefahrene Vorurteile, die es aufzubrechen gilt. Der Insasse muß Verständnis (nicht unbedingt Akzeptanz) für das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt, der Vollzugsbedienstete Verständnis für das Freiheitsbedürfnis des Insassen entwickeln. Sofern eine Partei nur ihre eigenen Interessen sieht, mögen der Perspektiventausch, Verständnisfragen zur Situation des anderen, Hinweise auf die Relativität von Macht oder Hinweise auf längerfristige Vorteile eines Nachgebens helfen.

## 3. Problemfindung

### 3.1 Zusammenstellung der relevanten Information

*Inhalte:* Aus der häufig ungeordneten Erzählung muß der rechtlich oder psychologisch oder sonst relevante Kern herausgearbeitet werden. Dies kann schwierig sein, wenn Parteien stark emotional beteiligt sind oder aus Unkenntnis des Rechts nicht wissen, welche Information relevant ist.

*Interventionen:* Denkbar sind Interventionen zur erneuten Kommunikationsklärung oder zur Information der Parteien darüber, was nach Recht, Psychologie oder Erfahrung relevant sein kann.

*Beispiele:* Begehrt der Insasse in der Mediation, „endlich mal rauszukommen“, so muß der Richter wie bei einer Auslegung ergründen, ob Urlaub, Ausführung, Verlegung oder Entlassung gemeint sind. Wird ein Urlaubsantrag gestellt, kann der Richter auf die Regelungen des § 13 StVollzG hinweisen.

### 3.2 Bereiche der Übereinstimmung herausarbeiten und betonen

*Inhalte:* Danach empfiehlt es sich regelmäßig, den relevanten Sachverhalt nach unstrittigem und strittigem Sachverhalt zu trennen. Dabei ist es wichtig, daß Pauschalierungen

und „Positionen“ aufgebrochen werden. Außerdem ist es wichtig, die Parteien langsam auf eine gemeinsame Lösung einzustimmen.

*Interventionen:* Der auch juristisch kompetente Mediator kann relationsmäßig das Unstreitige herausarbeiten. Soweit im einzelnen Übereinstimmungen zwischen den Parteien festgestellt werden, kann es sinnvoll sein, diese ausdrücklich zu betonen. Dies ist psychologisch wichtig, denn das entlastet den Streit und stärkt ein neues Wir-Gefühl. Berechenbarkeit und Lösungszuversicht können durch eine prägnante Zusammenfassung gestärkt werden.

*Beispiele:* Es wird herausgearbeitet, daß bei näherer Betrachtung sowohl der Vollzugsbedienstete als auch der Insasse ein eigenes Interesse daran haben, daß der Insasse künftig ein Leben ohne Straftaten führt.

### 3.3 (Vorläufige) Problemdefinition

*Inhalte:* Die herausgearbeiteten Streitpunkte müssen benannt und entsprechend ihrer Bedeutung und Eilbedürftigkeit gewichtet werden. Die reale Bedürfnisstruktur der Parteien und Störungen in der Machtbalance müssen beachtet werden.

*Interventionen:* Wenn möglich, sollte die Problemdefinition den Parteien überlassen werden. Die Parteien sollten auch selbst die Probleme z.B. über eine Rangreihenbildung gewichten. Der Mediator kann sich dann darauf beschränken, die Gewichtung durch die Parteien auszuwerten, unüberschaubare Konflikte in kleinere und damit eher lösbare Probleme aufzuteilen oder auch auf den hypothesenhaften Charakter der Problemdefinition hinzuweisen.

*Beispiele:* Bei einer Mediation zu einem Urlaubsgesuch kann sich herausstellen, daß aus der Sicht der Anstalt die Unberechenbarkeit des Insassen (bezogen auf seine Rückkehr) und aus der Sicht des Insassen die Unberechenbarkeit der Anstalt (bezogen auf Urlaubsbewilligungen) als wichtigste Probleme genannt werden. Der Richter kann das Problem pointieren, indem er darauf hinweist, daß man Wege finden muß, um das Verhalten des anderen berechenbarer zu gestalten.

### 3.4 Entscheidungserhebliche Kriterien herausarbeiten

*Inhalte:* Nunmehr geht es darum, die Suche nach einer Lösung vorzubereiten. Regelmäßig ist es sinnvoll, den Parteien zu vermitteln, daß Mediation sich nicht auf rein juristische Lösungsangebote verläßt, sondern auch andere Kriterien wie den Sinn für Fairneß, die zukünftige Beziehung der Parteien untereinander, die praktische und wirtschaftliche Realität, vorangegangene Vereinbarungen formeller oder informeller Art oder vergleichbare Kriterien gleichwertig berücksichtigt.

*Interventionen:* Der Mediator kann zur Kriteriensuche die Technik des Brainstorming anwenden. Haben die Parteien abwegige Kriterien eingebracht, kann der Mediator durch vorsichtige Fragen nach den Konsequenzen veranlassen, daß die Parteien von unrealistischen Kriterien Abstand nehmen.

*Beispiele:* Auch im Vollzug sollten die Parteien unbedingt an der Suche nach Kriterien für eine Lösung beteiligt werden. Die Insassen regt dies zum Nachdenken über gewaltfreie Lösungsmöglichkeiten an, die Vollzugsbediensteten zu der

Frage, ob der Rückzug auf Machtpositionen und Paragrafenreiterei nicht andere genauso wichtige Kriterien verschüttet.

## 4. Lösungssuche

### 4.1 Ehrliche Interessenanalyse fördern

*Inhalte:* In der Mediation soll eine Abkehr vom Denken in Positionen hin zu einem Denken in Interessen erfolgen. Positionsdanken, z.B. ein Rückzug auf Machtpositionen, muß aufgebrochen werden. Damit verbunden ist eine Hinwendung von der Oberfläche zu den Hintergründen sowie die Relativierung der aktuellen Motivlage unter Hinweis auf langfristige Interessen.

*Interventionen:* Positionsdanken kann man aufbrechen durch Fragen, die helfen, die eigene Wirklichkeit zu erkennen. „Was meinen Sie, was Ihnen nützt?“ – „Würden Sie sich gut dabei fühlen, wenn ...?“ Hilfreich kann es sein, die Gesprächsinhalte aus der Vergangenheit herauszunehmen und auf die Zukunft zu beziehen. Denkbar ist es, ein Gewinn- und Verlustkonto zu erstellen oder zu visualisieren.

*Beispiele:* So kann es sowohl für die Anstalt als auch für den Insassen wichtig sein zu erkennen, daß ein Austragen von Meinungsverschiedenheiten auf der Machtkampfebene Probleme nicht löst, sondern nur das Betriebsklima stört, oder daß ein Leben ohne Straftaten nicht durch hektische Entscheidungen, sondern durch solide Vorbereitung gefördert wird.

### 4.2 Optionen für Lösung entwickeln

*Inhalte:* Da Mediation vor allem Hilfe zur Selbsthilfe ist, darf der Mediator, anders als der Schlichter, nicht selbst eine Lösung vorschlagen, sondern nur den Weg der Parteien zur Lösung konstruktiv begleiten. Dabei wird es auch darauf ankommen, vorhandene Potentiale der Parteien zu erkennen und (im Sinne der *Freudschen* Sublimation) zu nutzen.

*Interventionen:* Die Potentiale der Parteien kann man anregen und nutzen, indem man die Technik des Brainstorming einführt (hier zunächst die erste Phase: Sammeln) oder z.B. Projektionen in die Zukunft (Was wäre, wenn ...) inszeniert. Angst kann man in dieser Phase abbauen, indem man auf die jederzeitige Korrekturmöglichkeit hinweist, den Parteien Zeit gibt oder mit Humor animiert. Tun sich die Parteien auch nach längerem Bemühen außergewöhnlich schwer, sind Informationen des Mediators zulässig z.B. über Erfahrungen in anderen Fällen, über Gerichtsentscheidungen oder psychologische Untersuchungen.

*Beispiele:* So könnte der Richter z.B. zunächst den Insassen und den Vertreter der Anstalt auffordern, zum Urlaubsgesuch jeweils drei Vorschläge zu machen. Anschließend könnten z.B. die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen oder auch Rückfallquoten eingeführt werden.

### 4.3 Optionen auf Vor- und Nachteile überprüfen

*Inhalte:* Die – natürlich vom jeweiligen Einzelfall abhängigen – Optionen müssen nunmehr bewertet und gewichtet werden. Auch dabei beschränkt sich der Mediator möglichst auf methodische Hilfe. Probleme können sich durch die Einschaltung Dritter ergeben, wenn diese die Parteien durch einseitige Ratschläge auf Positionsdanken zurückwerfen.

*Interventionen:* Die Potentiale der Parteien können gefördert werden, indem man wieder die Technik des Brainstorming (hier die zweite Phase: Bewerten) einführt und, wenn die Parteien nur völlig unrealistische Lösungen entwerfen, Informationen über die Rechtslage oder psychologische Untersuchungen einführt. Soweit durch die Einschaltung Dritter Probleme auftauchen, können noch einmal die Mediationsprinzipien angesprochen werden. Die Bewertung kann manchmal erleichtert werden durch Anregung des ganzheitlichen Fallvergleichs. Der Mediator kann den Prozeß unterstützen, indem er auf nicht ohne weiteres erkennbare Konsequenzen einer Option hinweist und anregt zu Fragen wie: „Würden Sie sich wohlfühlen, wenn ...?“ – „Was würde Sie stören, wenn ...?“ – „Möchten Sie das ...?“

*Beispiele:* Wahrscheinlich wird es im Vollzug häufig – wie bei Urlaubsgesuchen – um eine Abwägung zwischen Sicherheitsbedürfnis und Freiheitswunsch gehen. Die in der konkreten Persönlichkeit und im konkreten Delikt des Insassen liegenden Risiken müssen angesprochen und Anstalt und Insasse müssen vom Mediator auf ihrem Weg zu einer realistischen Einschätzung begleitet werden.

#### 4.4 Auswahl treffen lassen, sonst zurück, z.B. zu 2.1 wenn Kommunikationsstörungen oder zu 3.1 wenn wahres Problem nicht erkannt

*Inhalte:* Wichtig ist, daß der Mediator die Parteien selbst die Auswahl treffen läßt und ihnen dadurch das eigene Aha-Erlebnis vermittelt. Der Mediator muß begleiten und sollte dafür Sorge tragen, daß keine Seite grob benachteiligt wird (offensichtliche Unfairness) und die gesetzlichen Vorschriften (z.B. zur Sicherheit) eingehalten werden. Probleme können entstehen, wenn die Parteien sich nicht einigen oder sich nicht festlegen wollen.

*Interventionen:* Falls die Parteien sich nicht festlegen wollen, kann man noch einmal die Frage nach der „Geheimen Tagesordnung“ aufwerfen. Falls die Parteien sich nicht einigen wollen, ist es wichtig, die Gesprächsatmosphäre offen zu halten, erneute Strukturierung und Zusammenfassung, evtl. auch Konfrontation können helfen. Man kann eine neue Problemdefinition erwägen, oder erneut versuchen, Angst abzubauen, manchmal nützt es auch, noch differenziertere Optionen zu entwickeln.

*Beispiele:* Wenn Insasse und Anstaltsvertreter sich trotz längerer Bemühungen bei einem Streit über die Einrichtung einer Zelle nicht einigen wollen, kann dies daran liegen, daß das tatsächliche Problem (die Geheime Tagesordnung) nicht erkannt wurde; so neigen querulatorisch veranlagte Parteien dazu, auch ihnen günstige Entscheidungen nicht anzunehmen, weil es ihnen eben nicht auf eine günstige Entscheidung, sondern nur auf das Querulieren ankommt, so daß nicht eine inhaltliche Entscheidung hilft, sondern nur die Arbeit an der Kommunikation.

## 5. Nachbereitung

### 5.1 Ggf. Überprüfung des Entwurfs durch Berater der Parteien

*Inhalte:* Mediation legt Wert auf solide Arbeitsergebnisse. Da der Mediator normalerweise nicht in allen angesprochenen Bereichen gleichermaßen firm ist, kann es sich empfehlen, die von den Parteien erarbeitete Lösung durch Fachleute

überprüfen zu lassen. Manche Partei legt auch Wert darauf, sich noch einmal mit einer Person ihres Vertrauens oder einem Vorgesetzten zu beraten.

*Interventionen:* Ausgehend vom Konzept der Eigenverantwortlichkeit und größtmöglicher Offenheit kann der Mediator die Möglichkeit einer externen Überprüfung ausdrücklich ansprechen und sollte sie auch empfehlen, wenn er selbst unsicher ist. Dabei muß er allerdings darauf achten, daß er die formale Kontrolle behält und sich das äußere Geschehen nicht aus der Hand nehmen läßt.

*Beispiele:* Für den Insassen kommt die Einholung einer Stellungnahme durch eine verantwortungsbewußte Insassenvertretung oder kompetente Anwälte, für den Anstaltsvertreter eine Rücksprache mit dem Anstaltsleiter oder der Aufsichtsbehörde in Betracht. Anstelle einer solchen Überprüfung könnte man z.B. bei einem Zelleneinrichtungsproblem, das nur im Tatsächlichen schwierig ist, auch vorschlagen, daß der Insasse vor einer endgültigen Entscheidung zunächst eine Nacht darüber schläft.

### 5.2 Abschluß einer Vereinbarung

*Inhalte:* Wie eine solche Vereinbarung lautet, hängt naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Empfehlenswert ist es, daß die Parteien die Vereinbarung auch selbst formulieren. Falls der Mediator nicht ehrenamtlich oder im Rahmen einer Pauschalvergütung tätig sein sollte, wäre auch die Kostenfrage zu klären. Ergänzend muß evtl. überlegt werden, welche rechtlichen und sonstigen Schritte einzuleiten und welche Laufzeit und Abänderbarkeit der Vereinbarung vorgesehen sind. Erfreulich wäre es, wenn es gelingt, Verhaltensweisen bei zukünftigen Konflikten festzulegen.

*Interventionen:* Auch hier begleitet der Mediator nur, indem er die Eigenständigkeit der Parteien stärkt und auf Probleme hinweist, z.B. durch weiterführende Fragen wie: „Wäre es in Ordnung, wenn ...?“ – „Würden Sie sich gut dabei fühlen, wenn ...?“ Wird eine Partei in einer Art Torschlußpanik unsicher, ist es denkbar, eine kleine Ruhepause einzulegen oder einen externen Berater hinzuziehen, denn dadurch werden die emotionale und die sachliche Sicherheit erhöht.

*Beispiele:* So könnte in einer Mediationsvereinbarung z.B. eine Konkretisierung des Vollzugsplans enthalten sein, wonach bei Erfüllung dieser und jener Voraussetzungen und dem Ausbleiben besonderer Vorkommnisse mit einem Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt gerechnet werden kann.

### 5.3 Abklären und Beenden des Mediationsprozesses

*Inhalte:* Hat der Mediator auch letzte offene Fragen geklärt, kann er förmlich das (vorläufige) Ende feststellen.

*Interventionen:* Mit der aus dem Strafprozeß geläufigen „Gewährung des letzten Worts“ („Haben wir alles besprochen ...?“) kann der Prozeß vorerst beendet werden. Bei dramatischen oder langwierigen Streitigkeiten hat es sich bewährt, der (vorläufigen) Beendigung des Mediationsprozesses einen gewissen zeremoniellen Charakter zu verleihen. Zuallerletzt kann noch einmal auf Verhaltensalternativen bei zukünftigen Konflikten hingewiesen werden.

*Beispiele:* Hat z.B. der Insasse Fragen zur weiteren Entwicklung oder sind von ihm noch Vorbedingungen zu erbringen, bevor die Vereinbarung umgesetzt werden kann, kann



dies nochmals erklärt und besprochen werden. Ist ein neuer Konflikt absehbar, kann auch für einen bestimmten späteren Zeitpunkt ein neuer Mediationstermin vereinbart werden.

#### 5.4 Evtl. Korrektur nach Erprobung in der Praxis

*Inhalte:* Mediation ist ein Prozeß und muß daher auch auf neue Entwicklungen eingehen können. Dies gilt um so mehr, als die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Fremdbeeinflussung zahlreicher Probleme Mediationsbedarf nach sich ziehen können.

*Interventionen:* Häufig gilt es, die Erprobung der Vereinbarung geduldig abzuwarten und den Parteien das „learning by doing“ zu ermöglichen. Erforderlichenfalls kann die Mediation später noch einmal aufgenommen und erneut abgeschlossen werden.

*Beispiele:* Neue vollzugliche Weisungen oder besondere Ereignisse können eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich machen. Der Mediator sollte dann darauf achten, ob und inwieweit sich die Grundlagen der Vereinbarung tatsächlich geändert haben und ggf. schnell und flexibel eine Fokalmediation durchführen können.

## VI. Die zukünftige Entwicklung

Es dürfte derzeit nicht sehr viele Mediatoren und Strafvollstreckungsrichter geben, die über so profunde Kenntnisse aus dem psychologischen, juristischen und vollzuglichen Bereich verfügen, daß sie eine Mediation guten Gewissens und mit hinreichender Erfolgsaussicht durchführen könnten. Und auch wenn man akzeptiert, daß ein in der Konfliktbearbeitung erfahrener Mediator anderweitig fachlichen Rat einholen kann, bleibt doch die Erkenntnis, daß Mediation im Vollzug hergebrachten Grenzen unterworfen ist. Aber heißt das, daß Mediation im Vollzug bis auf weiteres keinen Sinn macht?

Ich denke, nein. Es mag sein, daß Mediation vielen noch als Vision erscheint. Aber als der erste Reformvorschlag, Insassen „Urlaub aus dem Knast“ zu gewähren, ist er auch nur belächelt worden. Mediation im Vollzug ist aber weit weniger utopisch als es der Urlaub aus dem Vollzug früher einmal war.

Und die Weichen sind gestellt. In den USA, wie häufig Vorreiter, ist Mediation in einigen Staaten als gesetzlich vorgeschriebenes Vorschaltverfahren für familienrechtliche Verfahren etabliert. In Deutschland ist das Konzept seit Mitte der 80er Jahre bekannt. Unmerklich hat Mediation aber nicht nur im Familienrecht, sondern auch im Arbeitsrecht und bei wirtschaftlichen Investitionen als präventive Strategie (z.B. beim Kraftwerkbau) Einzug gehalten. Workshops amerikanischer Trainer wie Haynes, Kaslow oder Friedman/Himmelstein haben dazu geführt, daß sich in einigen großen deutschen Städten Arbeitsgemeinschaften zum Thema Mediation gebildet haben. Proksch hat in Nürnberg ein vielversprechendes Projekt zur Aus- und Fortbildung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern auf dem Gebiet der Mediation durchgeführt.<sup>52)</sup> Der Verfasser selbst vermittelt Mediation im Rahmen von Anwaltsfortbildungen, an der Fachhochschule der Polizei und zukünftig auch am Fachbereich Sozialwesen in Neubrandenburg.

Aber auch im Vollzug bewegt sich was. Mir scheint, daß das nicht nur nach Alterskriterien, sondern auch im Sinne einer Widerspiegelung der Gesellschaft zusammengesetzte Bundesverfassungsgericht liberaler ist als manche Kollegen der Oberlandesgerichte<sup>53)</sup>, was auch daran liegen mag, daß die 40jährigen wissenschaftlichen Mitarbeiter eher die von Kamann erwähnte kritische Masse darstellen<sup>54)</sup>. Und wenn wir von zukünftigen Sozialarbeitern und Polizeibeamten erwarten, daß sie über Grundkenntnisse der Mediation verfügen, so ist nicht recht erkennbar, wieso sozialpädagogisch ausgebildete Vollstreckungsrichter, Strafvollstreckungsrichter oder andere geeignete Personen nicht zu entsprechenden Fortbildungserkenntnissen in der Lage sein sollten.

Wenn man, wie der Verfasser, Volckarts und Kamanns Auffassung teilt, ist auch bereits heute im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG ein Vergleich und damit ein mediativer Ansatz möglich.<sup>55)</sup> Trotz der schlechten Erfahrungen mit unprofessionellen Sühneversuchen oder rein formal gestalteten Vorschaltverfahren erscheint mir ein Transfer des aus dem Sozialrecht bekannten Subsidiaritätsprinzips sinnvoll. Der Staat sollte mithin nur eingreifen, soweit und solange die Parteien sich nicht selbst helfen können oder wollen. Und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet es, erst Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, bevor der Staat im Wege eines Machtworts selbst entscheidet.

Natürlich darf nicht vergessen werden, daß Mediation nur einen Teil der vollzuglichen Probleme betrifft und gesellschaftliche Veränderungen nur mittelbar in Gang setzt. Auch kann ein Artikel wie dieser nur anregen, er erhebt nicht den Anspruch, die zahlreichen Fragen, die sich aus der Praxis ergeben, zu beantworten. Insofern bedarf die Mediation im Vollzug der fortlaufenden Anpassung und Erprobung. Und so werden Geduld und Vision erforderlich sein. Aber vielleicht finden sich ja ein paar interessierte Richter, Sozialarbeiter oder Psychologen, um diese Gedanken in die vollzugliche Praxis umzusetzen und weiter zu entwickeln. Darauf sollten nur die verzichten, die eine bessere Alternative vorweisen können.

## Anmerkungen

1) Neuerdings auch das Themenheft des Kriminologischen Journals, Heft 1/93, „Totale Institution und Rechtsschutz“.

2) Kamann, a.a.O.

3) Der Artikel verzichtet aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf, die selbstverständlich gleichberechtigt verstandenen weiblichen und männlichen Betroffenen sprachlich gesondert durch jeweils eigene Endungen auszuweisen.

4) Man mag darüber streiten, ob ein Hauch von persönlicher Abrechnung oder eher das Banner der Zivilcourage bestimmend ist, wenn man Diensthandlungen identifizierbarer Kollegen deutlich negativ beschreibt.

Auch stellen Untersuchungen, die sich allein auf eigene Akten beziehen, nicht gerade den klassischen Fall einer objektiven Betrachtung dar. Gleichwohl haben derartige Untersuchungen als Pilotstudien ihren Sinn, ja sie sind nötig, um erste Hypothesen zu bilden. Die Geschichte liefert insofern den Beleg, wenn wir nur z.B. daran denken, daß Freud gerade durch die Analyse eigener Fälle wichtige Forschungsergebnisse dieses Jahrhunderts erzielt hat.

5) Kamann, a.a.O., z.B. 210 ff., 306 ff., 322.

6) Müller-Dietz, Heinz, BewH 1986, 349 ff.; NSz 1990, 310 f.

7) Rotthaus, K.P., KrimJ 1993, 56 ff.

8) Kamann, a.a.O., z.B. 46 ff., 306 ff., 29 ff.

9) Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl. 1991, § 108 Rn. 2

10) Kamann, a.a.O., 86 ff.

11) Kamann, a.a.O., 11 ff.

- 12) Kamann, a.a.O., z.B. 57 ff., 214 ff., 229 ff.
- 13) Northoff, Robert, Strafvollstreckungskammer, Anspruch und Wirklichkeit, Bad Godesberg 1985, 164 ff.
- 14) Einen Hoffnungsschimmer vermitteln hier allenfalls die zunehmenden kriminalpräventiven Ansätze. Besonders hervorzuheben ist insofern das Land Schleswig-Holstein, in welchem auf Anregung des Innenministers Bull ein Rat für Kriminalitätsverhütung gegründet wurde, dem bereits verschiedene örtliche Räte, so z.B. in Neumünster und Lübeck, gefolgt sind. Dort wird vor Ort unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte neben der die allgemeinen Lebensverhältnisse bearbeitenden Prävention und der spezielle Problemgruppen betreffenden sekundären Prävention auch die Resozialisierung angehende tertiäre Prävention in Angriff genommen.
- 15) Rotthaus, K.P., Die Rechtsberatung der Gefangenen im Justizvollzug, NStZ 1990, 164 ff., 169.
- 16) Kamann, a.a.O., z.B. 205.
- 17) Kamann, a.a.O., 13: der Richter ... hat ... als Mediator ... versagt, 209, 214.
- 18) Kamann, a.a.O., 61.
- 19) Kamann, a.a.O., 38.
- 20) Kamann, a.a.O., 279 ff.: Kamann beschreibt, wie kooperatives Verhalten des Richters mit einem Ablehnungsgesuch durch den Insassen beantwortet wird.
- 21) Kamann, a.a.O., 61, 82 f., 213 ff.
- 22) Kamann, a.a.O., 210 ff.: hier widmet er sogar ein ganzes Kapitel der Angst der Behörde vor dem Mediator.
- 23) Kamann, a.a.O., 101.
- 24) Volckart, B., in: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, Neuwied 1990, § 115, Rdnr. 1.
- 25) Kamann, a.a.O., 354.
- 26) Kamann, a.a.O., 180 ff.
- 27) Kamann, a.a.O., 188 ff. und die Ausführungen zum Begriff der Maßnahme.
- 28) Kamann, a.a.O., 296 ff.
- 29) Kamann, a.a.O., 152.
- 30) Kamann, a.a.O., 210.
- 31) Beim berühmt gewordenen Gefangenendilemma-Spiel nach Luce und Raiffa, 1957, stehen sich als Spieler zwei Verhaftete gegenüber, die zwar ein Verbrechen begangen haben, die aber wegen fehlender Beweise nicht verurteilt werden können. Der Untersuchungsrichter befragt nun jeden Verhafteten einzeln und stellt zur Wahl: Wenn er gesteht, wird er als Kronzeuge freigelassen, der Mittäter aber zu zehn Jahren Haft verurteilt. Gestehen beide, so erhalten sie wegen ihrer Reue nur eine jeweils fünfjährige Haftstrafe. Leugnen beide, so werden sie wegen Landstreicherei zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. In den Untersuchungen wird nun das Verhalten der Spieler bei wechselnden Rahmenbedingungen untersucht.
- 32) So ruht z.B. die Ost-West-Annäherung auf dem grundlegenden Gedanken der Mediation, daß militärische Drohungen und Abschreckungen mit hohen Risiken verbunden sind, die sich durch Abrüstungsverhandlungen zum beiderseitigen wirtschaftlichen Nutzen verringern lassen, ohne daß dadurch die Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden. Und auch die bei familienrechtlichen Streitigkeiten angewandte Mediation versucht, nicht den einseitigen juristischen Erfolg, sondern nicht zuletzt wegen der engen Verzahnung der Lebensverhältnisse die Kommunikationsfähigkeit der Parteien und die langfristige ganzheitliche Einigung zu erreichen.
- 33) Literatur zum Thema Mediation, insbesondere in familienrechtlichen Verfahren, findet sich z.B. bei Fischer und Ury, Das Harvard Konzept, Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln, Campus Verlag Frankfurt/New York 1988; Northoff, in: Garbe/Oelkers, Praktische Arbeitshilfen zur erfolgreichen Bearbeitung von Familiensachen, Teil 15, Psychologische Hilfen, Verlag Recht und Praxis; Proksch, Scheidungsfolgenvermittlung, FamRZ 1989, 216 ff.; Folberg und Milne (Hrsg.), Divorce Mediation, Theory and Practice, The Guilford Press, New York, London 1988; J. Haynes und G. Haynes, Mediation Divorce Casebook, Jossey Bass Publishers, San Francisco, London 1989; Kaslow, Divorce Therapy and Mediation For Better Custody, Japanese Journal of Family Psychology, July 1990, Vol. 4 pp. 19 ff.
- 34) Kamann, a.a.O., 13, 38, 210, 213 ff., 251, 322.
- 35) Kamann, a.a.O., 13.
- 36) Kamann, a.a.O., 61.
- 37) Kamann, a.a.O., 210 ff.
- 38) Kamanns Kritik am Verfasser, Blatt 61, ist daher nicht nur unglücklich formuliert, sondern liegt auch völlig neben der Sache.
- 39) Kamann, a.a.O., 73.
- 40) Kamann, a.a.O., 100.
- 41) Kamann, a.a.O., 101.
- 42) Die Erfahrungen beziehen sich auf workshops mit amerikanischen Trainern.
- 43) Für die familienrechtliche Mediation wären da z.B. zu nennen:
- Hamburg, IBTUS, Interdisziplinäre Beratung in Trennung und Scheidungssachen, Postfach 2032 15, 20222 Hamburg, telefonisch Di 10-11 Uhr und Do 14-15 Uhr über die Nr. 41 23/47 28.
- Berlin, Zusammenwirken im Familienkonflikt, Wilhelmsaue 133, 10715 Berlin, Tel. 030/8 61 01 95.
- München, Familien Notruf, Pestalozzistr. 46, 80469 München, Tel. 089/26 91 94.
- Münster, TRIALOG, Von Vinckestraße 6, 48143 Münster, Tel. 02 51/51 14 14.
- 44) Rotthaus, KrimJ, FN 7, S. 58.
- 45) Kamann, a.a.O., Fallstudie K., 254 ff.
- 46) Kamann, a.a.O., 82.
- 47) Kamann, a.a.O., 210 ff.
- 48) Kamann, a.a.O., 322.
- 49) So Haunes in einem workshop 1992.
- 50) Rotthaus, FN 7, S. 59.
- 51) Denkbar wäre ein Vertrag mit nachfolgenden Themen:
- § 1 Vertragsgegenstand (Vermittlung bei Streit im Vollzug)
- § 2 Neutralität des Vermittlers
- § 3 Aufgaben des Vermittlers (Gesprächsklima, Aufklärung pp.)
- § 4 Verpflichtungen der Beteiligten (Offenheit, Vertraulichkeit)
- § 5 Beteiligung Dritter (Rechtsanwalt, Psychologe, Anstaltsleiter)
- § 6 Dauer der Mediation (bis Vereinbarung bzw. Abbruch)
- § 7 Honorar
- 52) Rückfragen bei: Prof. Dr. Proksch, Labenwolfstraße 15, 90409 Nürnberg.
- 53) Vgl. auch Kamann, a.a.O., 284.
- 54) Vgl. auch Kamann, a.a.O., 228 ff.
- 55) Kamann, a.a.O., 204 ff.



**Wiedergutmachung im Strafvollzug?  
Eine kritische Analyse der Vorschläge des  
"Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)**

*Stephan Rixen*

Wiederabdruck aus "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe",  
Heft 4, 1994, S. 215ff.,  
mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung





## Wiedergutmachung im Strafvollzug?

### Eine kritische Analyse der Vorschläge des „Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)“

Stephan Rixen

#### I. Einleitung

Der Wiedergutmachungsgedanke in der Gestalt des Täter-Opfer-Ausgleichs bleibt auch im Erwachsenenstrafrecht ein Thema der Kriminalpolitik. Indizien anhaltender Aktualität sind nicht nur die Wiedergutmachungsvorschläge im Entwurf eines sog. Verbrechensbekämpfungsgesetzes<sup>1)</sup>, sondern auch – bei freilich unterschiedlicher Grundorientierung – die Reformforderungen maßgeblicher Fachverbände<sup>2)</sup>. Den stärksten Ausdruck hat der Wiedergutmachungsgedanke in dem 1992 vorgelegten „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)“<sup>3)</sup> gefunden, dessen Konzeption (in der Form des Gutachtens von *Heinz Schöch*, der den Alternativ-Entwurf mitverfaßte<sup>4)</sup> von der Strafrechtlichen Abteilung des 59. Deutschen Juristentages in Hannover ebenso eingehend wie skeptisch verhandelt wurde<sup>5)</sup>.

Im Mittelpunkt der seitherigen Diskussion des Entwurfs durch Lehre<sup>6)</sup> und Gesetzgeber<sup>7)</sup> steht das konstruktive Herzstück des AE-WGM, die Wiedergutmachung als „dritte Spur“ des Sanktionenrechts, die neben die „erste Spur“ der Strafen (§§ 38 ff. StGB) und die „zweite Spur“ der Maßnahmen (§§ 61 ff. StGB) treten soll; fachöffentlich unbeachtet ist jedoch bislang jener Teil des Entwurfs geblieben, der die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs für den Vollzug der Freiheitsstrafe konkretisiert.<sup>8)</sup> Der vom AE gezeichnete Plan einer „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“<sup>9)</sup> soll deshalb hier zunächst vorgestellt und dann in zweifacher Hinsicht beleuchtet werden:

- Fraglich ist zum einen, ob die vom AE-WGM gewählten bzw. vorausgesetzten Steuerungsinstrumente, mit deren Hilfe die vollzugliche Wiedergutmachung ins Werk gesetzt werden soll, rechtstatsächlich effektiv und rechtsnormativ unbedenklich ist (dazu III. 1.).
- Fraglich ist zum anderen, ob sich nicht die Vollzugspraxis durch die nur vage programmierte Vorschrift des § 23 AE-WGM – würde sie geltendes Recht – legitimiert sehen dürfte, bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen die „Einsicht des Gefangenen in seine Verantwortung für die Tat“ (§ 23 AE-WGM) zu dessen Ungunsten zu berücksichtigen (dazu III. 2.).

#### II. Überblick über die Vorschläge des AE-WGM

Vorschriften, die den Wiedergutmachungsgedanken für den Bereich des Strafvollzugs konkretisieren, finden sich vornehmlich im „Dritten Teil“ des AE-WGM.<sup>10)</sup> § 23 AE-WGM (Überschrift: „Ausgleich der Tatfolgen im Strafvollzug“) soll § 3 StVollzG (Grundsätze der Vollzugsgestaltung) ergänzen: „Die Einsicht des Gefangenen in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt und durch geeignete Maßnahmen des

#### Berichtigung

In dem Beitrag von *Stephan Rixen*

Wiedergutmachung im Strafvollzug?  
Eine kritische Analyse der Vorschläge des  
„Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)“

in Heft 4/1994, S. 215 ff., ist auf Seite 217, rechte Spalte, ein sinnentstellender Fehler enthalten, der bei der Überarbeitung des Manuskripts entstanden ist und in dessen Endfassung vom Autor übersehen wurde. In dem in Klammern gesetzten Satz

(für die Verfasser des AE-WGM sind sie nur „nach heutigen Wertvorstellungen“ tabu)

muß das Wort „sind“ richtigerweise durch ein „ist“ ersetzt werden. Der ganze Satz muß daher lauten:

Daß bspw. die Teilnahme an medizinischen Versuchen oder die Möglichkeit der Organspende (für die Verfasser des AE-WGM ist sie nur „nach heutigen Wertvorstellungen“ tabu) bei den Gefangenen grundsätzlich auf Resonanz stoßen werden, darf man eher bezweifeln;

Der Autor bedauert das Versehen.

Die Schriftleitung

Ausgleichs vertieft werden.“ Neben den Angleichungs- (Abs. 1), den Gegensteuerungs- (Abs. 2) und den Integrationsgrundsatz (Abs. 3) würde somit der Wiedergutmachungsgrundsatz als künftiger § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. treten.<sup>11)</sup> § 24 AE-WGM nimmt diesen neuen Gestaltungsgrundsatz auf, indem er die Vollzugsbehörden verpflichtet, im Zuge der Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) festzustellen, welche „Maßnahmen zur Förderung des Ausgleichs der Tatfolgen“ in den Vollzugsplan eingestellt werden können (vgl. § 7 Abs. 2 StVollzG).

§ 25 AE-WGM regt die Einrichtung sog. Ausgleichsfonds an, die „namentlich“<sup>12)</sup> der vollzuglichen Wiedergutmachung dienen sollen: „Geldstrafen und die aufgrund von Auflagen zugunsten der Staatskasse gezahlten Beträge fließen Ausgleichsfonds zu, die von den Vollstreckungsbehörden eingerichtet und verwaltet werden. Zweck dieser Ausgleichsfonds ist es, die Befriedigung der aus der Straftat erwachsenen Ansprüche der Verletzten gegen den Verurteilten zu fördern.“ Gemäß § 25 S. 3 AE-WGM regelt das Landesrecht das Nähere, insbesondere die Wahl zwischen (einem dem Täter schuldtilgende Darlehen gewährenden) Resozialisierungsfonds oder (einem den Verletzten unmittelbar befriedigenden) Opferfonds.<sup>13)</sup>

Eine weitere Bestimmung, die den Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug berührt, ist § 9 AE-WGM. Er regelt, anknüpfend an § 57 Abs. 2 StGB, die „Aussetzung des Strafrestes bei Tatfolgenausgleich“.<sup>14)</sup> Da der Gefangene sich eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nur durch Wiedergutmachungsleistungen „verdienen“ kann, die er unter den Bedingungen des in der Praxis regelmäßig (immer noch) geschlossenen Vollzugs erbringt<sup>15)</sup>, gehört § 9 AE aus Gründen der Sachnähe zum Regelungsbereich der vollzuglichen Wiedergutmachung.

Zu beachten sind schließlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 1, 2 AE-WGM, die die Begriffe „Wiedergutmachung“ und „Wiedergutmachungsleistung“ quasi-legaldefinieren.<sup>16)</sup> „Wiedergutmachung“ ist danach der Ausgleich der Folgen der Tat durch freiwillige Leistungen des Täters (§ 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM), die weder ihn noch den Verletzten unverhältnismäßig oder unzumutbar belasten sollen (§ 2 Abs. 2 AE-WGM). Als mögliche Wiedergutmachungsleistungen kommen gemäß § 2 Abs. 1 AE-WGM „namentlich“ in Betracht Schadensersatz gegenüber dem Verletzten bzw. seiner Versicherung, Geschenke an das Opfer, Entschuldigung, Versöhnungsgespräch oder Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen. Sofern solche Leistungen „geeignete Maßnahmen des Ausgleichs“ sind, soll mit ihrer Hilfe die beim Gefangenen zuvor geweckte Einsicht in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, vertieft werden (§ 23 AE-WGM).

### III. Kritik der Vorschläge des AE-WGM

#### 1. Zur rechtstatsächlichen Effektivität

Die Verfasser(innen) des AE-WGM schätzen die Lage zunächst nüchtern ein: „... die Realverfassung des Strafvollzugs (steht) wiedergutmachungsorientierten Leistungen entgegen (...)“<sup>17)</sup>, die vollzugliche Wiedergutmachung könne daher „in Einzelfällen“<sup>18)</sup> bzw. „von Anstalt zu Anstalt und

von Fall zu Fall nur bedingt verwirklicht werden“<sup>19)</sup>. Gleichwohl wird der Plan einer Wiedergutmachung im Strafvollzug entworfen. Dies wiederum liegt in der Konsequenz der „allgemeinen Lehren“ des AE-WGM. Sie verlangen nämlich – allen vollzuglichen Realien zum Trotz –, daß die Wiedergutmachung durchweg „wesentlich bessere Resozialisierungsbedingungen“<sup>20)</sup> schaffe: „Im Gegensatz zu der zunächst (?) desintegrierenden abstrakten Strafe ... führt der konstruktive Weg der Wiedergutmachung ... zur Integration des Schuldigen. Außerdem schafft Konfliktregelung mehr menschliche Nähe zwischen Täter und Opfer.“<sup>21)</sup>

#### a) Zur bisherigen Umsetzung in der Praxis

Wie dieses Mehr an menschlicher Nähe zwischen Täter und Opfer unter den Bedingungen der Haft faktisch erzeugt werden kann und „welche realistischen Möglichkeiten für einen Tatfolgenausgleich während der Strafverbüßung“<sup>22)</sup> existieren, erläutert der AE-WGM nicht. Über die vermutliche Teilnahmebereitschaft von Opfern und Tätern liest man allenfalls alltagstheoretisch Plausibles<sup>23)</sup>, über die Auswirkungen, die ein Täter-Opfer-Ausgleich „hinter Gittern“ für die Vollzugsorganisation nach sich zöge, liest man gar nichts. Der Entwurf erwähnt auch die maßstäblichen Erfahrungen der schweizerischen Anstalt Saxerriet nicht, obgleich doch schweizerische Strafrechtslehrer zu den Autoren des Entwurfs gehören.<sup>24)</sup> Gerade das Beispiel der schweizerischen – zudem offen geführten<sup>25)</sup> – Anstalt Saxerriet zeigt aber, wie personalintensiv, zeitaufwendig und kostenträchtig ein vollzuglicher Täter-Opfer-Ausgleich ist<sup>26)</sup>. All diese (Miß-)Erfolgsbedingungen eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs bleiben im AE-WGM – von aussageschwachen Andeutungen abgesehen – praktisch unerwähnt. Auch für den Täter-Opfer-Ausgleich unter Haftbedingungen gilt aber: „Das eigentliche Problem liegt – wie so oft im Vollzug – in den Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung.“<sup>27)</sup> Zwar liegen schon seit etwa zehn Jahren theoretische Konzepte vor, die Inhalt und Ablauf eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs skizzieren<sup>28)</sup>; empirisch aber ist die Praktikabilität solcher Konzepte im deutschen Vollzug (bspw. im Blick auf die Opferzufriedenheit) noch nicht belegt<sup>29)</sup>. Vereinzelt, nie näher beschriebene Erfahrungen aus Sozialtherapeutischen Anstalten sind nicht verwendbar; denn: „Zu direkten Kontakten zwischen Tätern und Opfern scheint es ... nach den vorliegenden Erfahrungsberichten nur ausnahmsweise zu kommen.“<sup>30)</sup> Anders als zuweilen behauptet, existieren bislang, soweit ersichtlich, auch keine – inländischen<sup>31)</sup> – Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug<sup>32)</sup>. Erst in jüngster Zeit hat das von der Deutschen Bewährungshilfe geführte und vom Bundesjustizministerium geförderte Bonner Täter-Opfer-Ausgleichs-Servicebüro – inzwischen ausgewertete – Befragungen von Inhaftierten und Vollzugsstab (in Baden-Württemberg) initiiert, die im Sinne eines ersten Stimmungsbildes dazu beitragen sollen, die Teilnahmebereitschaft Inhaftierter und die faktischen Folgen eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs für Anstaltsbedienstete und Vollzugsorganisationen genauer einschätzen zu können.<sup>33)</sup>

#### b) Die finanzielle Lage Strafgefangener

Ein gewichtiger Einwand gegen den vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich, dem es formelhaft um „Schuld und Schulden“<sup>34)</sup> geht, ist, wie auch die Verfasser des AE-WGM zugestehen<sup>35)</sup>, die finanzielle Lage Inhaftierter.

Wie § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 Var. 1 AE-WGM zeigt, kommt eine Wiedergutmachung vornehmlich bei Eigentums- und Vermögensdelikten in Frage bzw. dann, wenn ein Schmerzensgeld zu leisten oder ein Geschenk an den Verletzten zu erbringen ist.<sup>36)</sup> Vergegenwärtigt man sich, daß nahezu 45 % der Gefangenen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten inhaftiert sind<sup>37)</sup>, dann scheinen die Bedingungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich optimal zu sein. Da aber die meisten Inhaftierten (mit Ausnahme der wenigen sog. Freigänger in freien Beschäftigungsverhältnissen, § 39 Abs. 1 StVollzG) nur zwischen (1990) DM 5,83 und DM 9,72 am Tag verdienen<sup>38)</sup> und in der Regel hoch verschuldet sind (verbreitet sind Beträge zwischen DM 5.000,- und DM 50.000,- bzw. DM 100.000,-)<sup>39)</sup>, ist ohne eine deutliche Anhebung des Arbeitsentgelts aller Gefangenen finanziell orientierte Wiedergutmachung illusionär<sup>40)</sup>. Daran ändert auch der fraglos gutgemeinte Vorschlag des AE-WGM nichts, Ausgleichsfonds einzurichten (§ 25 AE-WGM). In der Tat ist das geltende Vollstreckungsrecht gekennzeichnet durch eine auffällige Vernachlässigung der finanziellen Wiedergutmachungsinteressen des Verletzten, wie nicht zuletzt das Fehlen einer § 459a Abs. 1 S. 2 StPO nachgebildeten Vorschrift für die Vollstreckung unbedingter Freiheitsstrafe zeigt.<sup>41)</sup> Daß die Landesgesetzgeber – angesichts angespannter Haushalte – auf geldwerte Sanktionen zugunsten eines Ausgleichsfonds verzichten werden, ist jedoch unwahrscheinlich.<sup>42)</sup> Nicht zuletzt die Entstehungsgeschichte des StVollzG und zahlreiche Einzelbestimmungen der §§ 198-201 StVollzG zeigen, daß die Länder spürbare fiskalische Anstrengungen zugunsten Strafgefängener scheuen.<sup>43)</sup> Warum sollte dies gerade heute anders sein?

Überdies ist zu bedenken, daß ein Opferfonds, aus dem sich das Opfer unmittelbar befriedigen kann, ebenso wie ein Resozialisierungsfonds, der in der Regel allen Verurteilten – nicht allein Gefangenen – Darlehen gewährt, nur über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügt. Der baden-württembergische „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ bspw., dem am 1.1.1989 DM 5,2 Mio. für Sanierungszwecke zur Verfügung standen, hätte im Verhältnis zur Anzahl der 1987 in Baden-Württemberg Verurteilten jedem Straftäter theoretisch gerade ein Darlehen von DM 50,- gewähren können.<sup>44)</sup>

In praxi kommen freilich nie alle Gefangenen (selbst wenn sie wollten) in den Genuß eines Darlehens, das eine Schuldentilgung inkl. einer regelmäßig finanziellen Wiedergutmachung ermöglicht. Das liegt u.a. an den Vergaberichtlinien, die – wie etwa in Baden-Württemberg – Hilfe bei der Schuldenregulierung eines zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten regelmäßig erst kurz vor oder nach Ende der Strafverbüßung leisten: „Durch die Darlehen soll eine finanzielle Sanierung des Antragstellers bewirkt und seine Schuldentilgung auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Bei Inhaftierten läßt sich regelmäßig erst kurz vor oder nach der Entlassung beurteilen, ob dieses Ziel zu erreichen ist.“<sup>45)</sup> Zwar könnte man die erforderlichen Grunddaten einer Entschuldungshilfe auch früher gewinnen, etwa schon während der Haftzeit. Selbst hochrangige Vertreter der Justizverwaltung gestehen jedoch, daß im Vollzug – gegen das Gebot des § 73 StVollzG – die Entschuldungshilfe vernachlässigt wird.<sup>46)</sup> Wenn aber ein höheres Arbeitsentgelt aus fiskalischen Gründen z.Zt. als nicht bezahlbar erscheint, dann sollten die Vollzugs-

behörden im Interesse einer wirkungsvollen vollzuglichen Wiedergutmachung wenigstens die Pflicht zur Entschuldungshilfe ernster nehmen. Andernfalls droht nicht nur die Resozialisierung<sup>47)</sup>, sondern auch eine an Geldleistungen anknüpfende vollzugliche Wiedergutmachung zu scheitern.

### c) Symbolische Wiedergutmachung

Zu fragen ist freilich, ob nicht auch symbolische Wiedergutmachungsleistungen Gefängener in Frage kommen. Sieht man von der Andeutung ab, daß „in exzeptionellen Täter-Opfer-Konstellationen ein Ausgleich auch immaterieller Art denkbar“<sup>48)</sup> erscheine, dann geht der AE-WGM nicht näher auf die Möglichkeit symbolischer Wiedergutmachung durch Strafgefängene ein<sup>49)</sup>. Da er aber mit der Überschrift des § 23 AE-WGM („Ausgleich der Tatfolgen ...“) unmittelbar an § 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM anknüpft, ist aus systematischen Gründen die Geltung von § 1 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AE-WGM (symbolische Wiedergutmachung) auch für den Bereich des Vollzugs anzunehmen. Fraglich ist nur, welche – zumutbaren – (§ 2 Abs. 2 AE-WGM) symbolischen Wiedergutmachungsleistungen „gegenüber der Allgemeinheit“ (§ 1 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AE-WGM) ein Strafgefängener erbringen kann.<sup>50)</sup> Daß bspw. die Teilnahme an medizinischen Versuchen<sup>51)</sup> oder die Möglichkeit der Organspende (für die Verfasser des AE-WGM sind sie nur „nach heutigen Wertvorstellungen“ tabu)<sup>52)</sup> bei den Gefangenen grundsätzlich auf Resonanz stoßen werden, darf man eher bezweifeln<sup>53)</sup>; nicht zuletzt das Tatprinzip, dessen Verstärkung die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs dienen soll<sup>54)</sup>, würde unter Organspenden an das abstrakte Opfer „Allgemeinheit“ leiden. Zudem könnte der Körper des Gefangenen im vollstreckungs- und vollzugsrechtstypischen Handel mit der Strafgerechtigkeit, also beim „Feilschen“ etwa um sog. 2/3-Entscheidungen gemäß § 57 StGB bzw. Lockerungen, ein neues Mittel werden, die Instanzen der Strafrechtspflege milde zu stimmen.<sup>55)</sup> Eine derartige „freiwillige“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM) Wiedergutmachungs-Organ spende wäre auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.<sup>56)</sup> Kriminal- und vollzugspolitisch ist deshalb prinzipiell zu fragen: Ist es wünschenswert, die Gestaltung und die Länge der Freiheitsstrafe von der Bereitschaft des Gefangenen abhängig zu machen, Teile seines Körpers aufzugeben?

### d) Vollzuglicher Täter-Opfer-Ausgleich: mehr als Schadenswiedergutmachung?

Für die Verfasser des AE-WGM richtet sich der Täter-Opfer-Ausgleich (ohne daß der Vollzug ausgenommen würde) nicht nur auf materielle Schäden, sondern auch auf „Begleit-, Sekundär- und Folgeschäden ... nicht materieller Art wie Ängste und Verunsicherungen, Ärger und Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Straftat“.<sup>57)</sup> Auch zu diesem Aspekt eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs äußert sich der AE nicht näher. Er spricht nur von „aktiver Täterverarbeitung“<sup>58)</sup> und tatbezogenem „sozialem Lernen“<sup>59)</sup>. Zielen, die im Vollzug etwa über das „Versöhnungsgespräch“ oder die „Entschuldigung“ (vgl. § 2 Abs. 1 AE-WGM) „konstruktiv“<sup>60)</sup> verwirklicht werden könnten. Anstelle dieser Vagheiten hätte man sich eine vertiefte Auseinandersetzung vor allem mit den grundlegenden theoretischen Vorarbeiten *Rüdiger Wulfs* gewünscht.<sup>61)</sup> Dessen Konzeption einer integralen Behandlungsmaßnahme „Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug“ verdeutlicht, daß der zivilrechtliche Schadensersatz nur ein



(wiewohl wichtiges) Element vollzoglicher Wiedergutmachung sein kann. Der Entwurf versucht zwar mit § 25 ausdrücklich, die finanziellen Erfolgsbedingungen auch des vollzoglichen Täter-Opfer-Ausgleichs zu verbessern; konkrete, gar in Gesetzes- oder Richtlinienform gegossene Regeln über die psychologischen Aspekte eines – zudem deliktsspezifisch differenzierenden<sup>62)</sup> – vollzoglichen Täter-Opfer-Ausgleichs formuliert der Entwurf dagegen nicht<sup>63)</sup>. § 23 AE-WGM läßt sich lediglich eine an die Vollzugsbehörden gerichtete allgemeine Verpflichtung entnehmen, „geeignete Maßnahmen des Ausgleichs“ in Angriff zu nehmen. Allein: „Welche realen Auswirkungen ... programmatische Aussagen im Gesetz haben, hängt ... entscheidend davon ab, wie diese von der Praxis verstanden und gehandhabt werden.“<sup>64)</sup> Da sich (trotz erster empirischer Befunde) noch nicht zuverlässig einschätzen läßt, mit welchem methodischen, personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand insbesondere psychologische Ausgleichsbemühungen hinter Gittern eine Erfolgchance haben und insofern „geeignet“ sind, geht die Verpflichtung des § 23 AE-WGM ins Beliebig und Ungefährliche. Wenn vollzoglicher Täter-Opfer-Ausgleich mehr sein soll als – überdies suboptimal organisierte – *Schadenswiedergutmachung* (mag sie auch „regelmäßig entscheidend“<sup>65)</sup> für den Ausgleich sein), dann ist das Normprogramm des AE-WGM insoweit korrekturbedürftig.

## 2. Zur rechtsnormativen Qualität des § 23 AE-WGM

### a) Problemhintergrund

Der Entwurf knüpft ausdrücklich an eine Bundesrats-Initiative aus dem Jahre 1988 an, die im StVollzG die Opferperspektive verankern wollte.<sup>66)</sup> Nach vehementem Widerstand der Strafrechtslehre, u.a. anlässlich einer Öffentlichen Anhörung des Bundestags-Rechtsausschusses<sup>67)</sup>, wurde die Bundesrats-Initiative vom Bundestag nicht weiter beraten<sup>68)</sup>. Verständlich wird die Ablehnung nur vor dem Hintergrund der strafrechtssystematischen Fundamentalfrage, wie sich die allgemeinen Straf(rechts)zwecke zum „Vollzugsziel“ (§ 2 S. 1 StVollzG) der „Resozialisierung“ (§ 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG) verhalten, genauer: ob Erwägungen zur Tat(schuld)schwere zu einer Verschärfung des Vollzugs insbesondere durch die Versagung von Lockerungen und Urlaub führen dürfen.<sup>69)</sup> Der Bundesrats-Entwurf führte u.a. folgende umstrittene – dem § 23 AE-WGM ähnliche – Vorschrift an:<sup>70)</sup>

„Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden.“

Ebenso wie der AE-WGM in § 24 schlug der Bundesrats-Entwurf vor, daß „Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen“ in den Vollzugsplan einzustellen seien. Anders als der AE-WGM plante der Bundesrats-Entwurf jedoch ausdrücklich, daß Vollzugslockerungen gemäß § 11 StVollzG und Urlaub gemäß § 13 StVollzG versagt werden dürften, wenn der Insasse sich nicht um einen Ausgleich mit dem Opfer bemühte.<sup>71)</sup> Nach Ansicht der Kritiker<sup>72)</sup> hätte der Wiedergutmachungsgedanke in dieser rechtskonstruktiven Gestalt Repressionswirkungen entfalten können. Die umstrittene, teils von der obergerichtlichen Rechtsprechung, teils von der Vollzugspraxis verfolgte und vom Bundesverfassungsgericht<sup>73)</sup> gebilligte Tendenz, auch ohne eindeutigen Anknüpfungspunkt im Normtext des StVollzG die Schwere der

Tat(schuld) bei Lockerungsentscheidungen zu Lasten des Gefangenen zu berücksichtigen, würde durch die Vorschläge des Bundesrats verstärkt. Im Gewand der modischen Opferperspektive setze sich die Abkehr vom tatschuld(schwere)frei konzipierten Resozialisierungsvollzug und die Rückkehr zu einem an der Tat(schuld)schwere orientierten „Vergeltungsvollzug“ fort. Die Opferinteressen seien nur ein Vorwand, um größere Härte gegenüber den Gefangenen zu rechtfertigen. Die vorgeschlagene Form vollzoglicher Wiedergutmachung sei mithin „ein (...) Schritt zurück“.<sup>74)</sup>

### b) Repressive Auslegung des § 23 AE-WGM

Auch § 23 AE-WGM könnte, wäre er erst einmal als neuer § 3 Abs. 4 StVollzG<sup>75)</sup> dem Prozeß der Rechtsanwendung unterworfen, den in Teilen der Rechtsprechung und der Vollzugspraxis bereits eingeleiteten „Schritt zurück“ gen tatschuld(schwere)orientierten „Vergeltungsvollzug“ verstärken.<sup>76)</sup>

Diese Gefahr legen Wortlaut und Funktion der Vorschrift nahe. Da § 23 AE-WGM Begriffe verwendet, die sich auch im Kontext repressiver Bestrafungs- und Vollzugstheorien wiederfinden, ist zu vermuten, daß jene Stimmen in Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung, die bereits jetzt zentrale Vorschriften des geltenden StVollzG repressiv umdeuten<sup>77)</sup>, den möglichen Wortsinn des § 23 AE-WGM zum Anlaß nehmen werden, die Umdeutung des StVollzG argumentativ zu verfestigen. Angesichts der hinlänglich bekannten Judikatur einiger Oberlandesgerichte würde wohl folgende Argumentation nicht lange auf sich warten lassen:

„Nach zutreffender Ansicht kann der Gefangene nur dann fähig werden, ein sozialverantwortliches Leben zu führen (§ 2 S. 1 StVollzG), wenn er im Vollzug der Freiheitsstrafe zur Einsicht in seine Verantwortung für die Tat geführt wird.<sup>78)</sup> Mangelt es dem Gefangenen an der erforderlichen Einsicht in seine Tatverantwortung, dann ist sie – wie § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. nun ausdrücklich klarstellt – zu wecken und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs zu vertiefen. Es ist danach Aufgabe der jeweiligen Anstalt, festzustellen, welches Maß an Einsicht (im Verhältnis zur Schwere der Tatverantwortung) dem Gefangenen abzuverlangen ist, um Behandlungsmaßnahmen, etwa einem Täter-Opfer-Ausgleich, zugänglich zu sein, des weiteren, ob der Gefangene die erforderliche Einsicht zur Genüge zeigt und wie eine der Tatschuld angemessene Einsicht zu wecken ist. Je nach den Umständen des konkreten Falls wird die tatverantwortungsadäquate Einsicht nur dann zu fördern sein, wenn dem betreffenden Gefangenen das Ausmaß seines schuldhaften Versagens vor den Verhaltensanforderungen des Gemeinwesens und gleichzeitig seine Behandlungsbedürftigkeit nachhaltig vor Augen geführt wird. Dies entspricht nicht zuletzt auch der Vorgabe des § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG: Danach soll die Bereitschaft des Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, geweckt werden. Ohne die Einsicht des Gefangenen in die Verantwortung für die Tat ist jedoch das Vollzugsziel nicht zu erreichen. Die ermessensausübenden Vollzugsbehörden dürfen mithin nach dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. Lockerungen unter Rückgriff auf den neuen Gestaltungsgrundsatz dann versagen, wenn dies die Einsicht des Gefangenen weckt und fördert. Im Einzelfall kann die

Versagung von Lockerungen daher notwendige Bedingung für ggf. nachfolgende ‚geeignete‘ Maßnahmen des finanziellen oder psychologischen Ausgleichs mit dem Opfer sein (vgl. § 3 Abs. 4 StVollzG n.F.).“

### c) Zur repressiven Auslegung im einzelnen

Nimmt man den möglichen Wortsinn als Ausgangspunkt juristischer Rechtsgewinnung mit der herrschenden „objektiven Theorie der Auslegung“<sup>79)</sup> ernst, dann erfolgt die repressive Auslegung des § 23 AE-WGM in rechtmethodisch zulässiger Weise. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, der AE-WGM orientiere sich doch am kriminalpolitischen Grundsatz der Humanität.<sup>80)</sup> Außerdem spreche der AE nicht von „Tatschuld“, sondern von der Einsicht in die „konstruktiv“<sup>81)</sup> begreifbare „Verantwortung [des Gefangenen] für die Tat“, die „aktive Tatverarbeitung“<sup>82)</sup> bzw. „tatbezogenes ... soziales Lernen“<sup>83)</sup> ermöglichen solle. Schließlich ordne der AE (anders als der genannte Bundesrats-Entwurf) ja ausdrücklich *nicht* an, daß Vollzugslockerungen wegen Nichtbemühens um einen vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich versagt werden dürften; man dürfe also nicht repressiv mißverstanden werden.<sup>84)</sup> Derartige Einwände entgehen trotz allem im Ergebnis dem Umstand nicht, daß bei Auslegung und Anwendung einer Rechtsnorm die gutgemeinten „humanen“ Absichten der Gesetzesverfasser nicht maßgeblich sind. Sie müssen auch in einer sprachlich unmißverständlichen Normfassung zum Ausdruck gelangen. Gerade dies lehrt die Anwendungsgeschichte des StVollzG: Hätte der Reformgesetzgeber die in den Materialien geäußerte Ansicht, die Tatschuld(schwere) solle bei vollzuglichen Entscheidungen unberücksichtigt bleiben<sup>85)</sup>, in den Text des StVollzG aufgenommen, dann wäre eine repressive Umdeutung nicht möglich gewesen bzw. hätte sich als eindeutige Rechtsfindung *contra legem* rechtfertigen müssen. Wer, wie die Verfasser des AE-WGM, sehenden Auges ausfüllungsbedürftige Begriffe wie „Einsicht“, „Verantwortung für die Tat“ oder „Ausgleich“ ohne Blick auf die Eigendynamik juristischer Auslegung verwendet, der schafft erst die Voraussetzung für repressive „Mißverständnisse“, die Vollzugspraxis und Gerichte auf der Grundlage des Gesetzestextes methodisch vertretbar entwickeln könnten.

Einer besonderen Ermächtigung zur Versagung von Lockerungen und Urlaub bedarf es aufgrund der ermessenssteuernden Funktionen des § 3 Abs. 4 n.F. überdies nicht. Anders als der Bundesrats-Entwurf versetzt der AE die entscheidungsbefugten Vollzugsbediensteten zwar nicht ausdrücklich in die Lage, Lockerungen und Urlaub bei Nichtbemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu versagen. Zu bedenken ist jedoch folgendes: Die Rechtsfolgen „Lockerung“ (§ 11 StVollzG) oder „Urlaub“ (§ 13 StVollzG) dürfen bekanntlich nur dann angeordnet werden, wenn nach dem Urteil des jeweiligen Gesetzesanwenders die aus unbestimmten Rechtsbegriffen komponierten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und die den Ermessensgebrauch (§ 11 Abs. 2: „dürfen“; § 13 Abs. 1: „kann“) lenkenden Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG nicht entgegenstehen.<sup>86)</sup> Ermessenssteuernder Gestaltungsgrundsatz wäre – als § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. – auch § 23 AE-WGM.<sup>87)</sup> Über diesen vom möglichen Wortsinn gedeckten repressiven Regelungssinn ließe sich daher das Ermessen der §§ 11, 13 StVollzG so ausüben, daß auch ohne ausdrückliche Regelung eine Lockerung versagt werden könnte.

### 3. Zusammenfassende Würdigung und Kritik

Letztlich zeigt der repressiv interpretierbare Wortlaut des § 23 AE-WGM, daß der AE-WGM inhaltliche Kardinalfragen einer vollzuglichen Wiedergutmachung unbeantwortet läßt. So bleibt ungeklärt, wie sich die tatfolgenausgleichende Wiedergutmachung zu einem nach seinem ursprünglichen Regelungsplan „tatignoranten“<sup>88)</sup> StVollzG verhält. Der Entwurf bedenkt nicht, daß es durchaus Bestrebungen, vornehmlich in der Rechtsprechung, gibt, die inhaltlich umstrittene<sup>89)</sup> „soziale Verantwortung“ des § 2 S. 1 StVollzG repressiv zu deuten<sup>89)</sup>. Aus gesetzessystematischen Gründen könnte dies eine repressive Auslegung des Verantwortungsbegriffs in § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. begünstigen. Der Entwurf grenzt insoweit den Begriff der „Verantwortung für die Tat“ nicht unmißverständlich gegenüber dem Begriff der „Tatschuld“ ab. Er verwendet zudem den Begriff der „Einsicht“, ohne die hinlänglich bekannten Schwierigkeiten bei der Feststellung des Phänomens „Einsicht“ zu benennen. Den Begriff des „Ausgleichs“<sup>90)</sup> löst der AE ebensowenig wie den Begriff der „Einsicht“ hinreichend deutlich aus vergeltungsorientierten Begründungszusammenhängen. Schließlich geht der AE nicht darauf ein, ob und wie unter den spezifischen Zwangsbedingungen der Straftat „heuchlerisches Verhalten“<sup>91)</sup> der Gefangenen vermieden und die Freiwilligkeit (als „willentliche Entscheidung für die Verantwortungsübernahme“)<sup>92)</sup> gewährleistet werden kann<sup>93)</sup>.

Als Folge dieser sachlichen Unklarheiten schafft der Entwurf *volens* einen neuen repressiv verstehbaren „Gestaltungsgrundsatz des Vollzugs“ (§ 3 StVollzG). Damit wäre im StVollzG selbst ein mittelbarer Anknüpfungspunkt für materielle Tatschuld(schwere)-Erwägungen mit nicht absehbaren Auswirkungen auf „das ganze Gesetzesgefüge“<sup>94)</sup> angelegt. Die bisherige strafrechtssystematische Hilfskonstruktion, wonach die scheinbare Antinomie zwischen Strafzwecken und Vollzugsziel bei vollzuglichen Ermessensentscheidungen repressiv zu harmonisieren sei, würde überflüssig. Der „Schritt zurück“ wäre mit § 23 AE-WGM als § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. gesetzestextkonform begründbar.

Zusammenfassend ergibt die kritische Analyse folgendes:

- § 23 AE-WGM ist nach seinem möglichen Wortsinn so gefaßt, daß er – rechtmethodisch vertretbar – zum Einfallstor für vergeltungsorientierte, repressive Argumente, also materiell Tatschuld(schwere)-Erwägungen, werden kann, die sich in den Ermessensgebrauch bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen zum Nachteil des Gefangenen einspeisen lassen.
- Der AE-WGM konzipiert ein Modell vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs, das empirisch nicht hinreichend fundiert ist. Auf die finanziellen, „räumlichen, personellen und organisatorischen“ (vgl. §§ 17 Abs. 2 S. 2, 201 Nr. 1, Nr. 2 StVollzG) Möglichkeitsbedingungen einer gelingenden Wiedergutmachung im Vollzug geht der AE-WGM nicht ein.
- Beide Aspekte, sowohl die vom AE-WGM vorgesehenen oder vorausgesetzten bzw. hingenommenen rechtstat-sächlichen Bedingungen als auch die vom AE-WGM gewählte rechtsnormative Programmierung der vollzuglichen Wiedergutmachung, legen die Gefahr einer rein symbolischen Gesetzesänderung nahe. Sie würde – bestenfalls – dazu beitragen, daß die finanziellen und psychologischen



Ausgleichsinteressen der Opfer kaum oder gar nicht befriedigt werden und – schlimmstenfalls – dazu führen, daß sich die Vollzugsgestaltung verschärft.

- Die gesetzliche Verankerung eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs, so wie ihn der AE-WGM vorsieht, ist daher abzulehnen.

#### IV. Schluß

Die Diskussion der Vorschläge des AE-WGM zum vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich muß fortgeführt und vertieft werden. Allein eine vertiefte Diskussion wird die drastischen Urteile entkräften können, die die Idee vollzuglicher Wiedergutmachung als „Lippenbekenntnis“<sup>95)</sup>, „Leerformel“<sup>96)</sup> oder „Floskel“<sup>97)</sup> abqualifizieren. Dabei ist ein Zweifaches zu bedenken:

- Der Wiedergutmachungsgedanke kann künftig nur dann sinnvoll in das Strafvollzugsrecht, auch in das geplante Jugendstrafvollzugsgesetz<sup>98)</sup>, „hineindiffundieren“, wenn man die empirische Argumentationsbasis verfestigt: die genaue Evaluierung der genannten Befragung zur Realisierbarkeit eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs wäre der erste, wissenschaftlich begleitete Modellprojekte wären der zweite Schritt<sup>99)</sup>.
- Zum anderen ist verstärkt dogmatische Grundlagenarbeit zu leisten: hier müßte – ansetzend bei der „sozialen Verantwortung“ des § 2 S. 1 StVollzG – das Verhältnis von Tatverantwortung und überkommenem Resozialisierungsbegriff auf nicht repressiv verstehbare Weise bestimmt werden.

Daß der AE-WGM nicht der Weisheit letzter Schluß sein kann, versteht sich von selbst. Immerhin: der Entwurf schafft eine konkrete Grundlage für die wissenschaftliche Diskussion der Idee vollzuglicher Wiedergutmachung.<sup>100)</sup> Es gilt nun, in vertiefter „Auseinandersetzung mit den vom AE-WGM unterbreiteten andere, bessere Vorschläge zu entwickeln“.<sup>101)</sup>

#### Anmerkungen

- 1) BT-Drs. 12/6853, S. 2, S. 5, S. 21 ff.
- 2) Vgl. SZ, Nr. 232 v. 7.10.1993, S. 2 (berichtet wird unter der Überschrift „Statt Strafen mehr Wiedergutmachung“ von Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der Deutschen Bewährungshilfe).
- 3) Baumann u.a. Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 1992.
- 4) Schöch, Gutachten C für den 59. DJT, 1992, C 54 ff.
- 5) Verhandlungen des 59. DJT, Bd. II, 1992, O 6 ff.
- 6) Rössner, NSTZ 1992, 409 ff.; Luther, NJ 1992, 400 f.; Viehmann, NJ 1992, 387 ff.; Weigend, GA 1992, 345 (364 ff.); Pfeiffer, ZRP 1992, 338 ff.; Dölling, JZ 1992, 493 ff.; ders., ZStW 104 (1992), 259 (283); Schmitt-Hieber, NJW 1992, 2001 ff.; Loos, ZRP 1993, 51 ff.; Lampe, GA 1993, 485 ff.
- 7) Vgl. den Stenogr. Bericht 137 Sitzg. 12. Dt. BTag, 4.2.1993, S. 11879 ff. Debattiert wurde die Antwort der BReg (BT-Drs. 12/3718; Zuzf. in DRIZ 1993, 161 ff. m. Anm. Altpeter) auf die Große Anfrage der SPD-BTag-Fraktion zur „Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems“, in der u.a. die Wiedergutmachung als „dritte Spur“ favorisiert worden war (BT-Drs. 12/1768, S. 8).
- 8) Vgl. die in Fn. 6 Genannten; „Fehlanzeige“ insoweit auch bei Kolling, ZfStVo 1993, 316 f.; Frehsee, NSTZ 1993, 165 (167), H.-J. Schneider, Einführung in die Kriminologie, 3. A. 1993, S. 348 ff. (Abschn. „Wiedergutmachung in der Strafanstalt“); Kawamura, ZfStVo 1994, 3 ff. – Die Bezeichnung „dritte Spur“ wird im übrigen nicht einheitlich verwendet: Horn, SK-StGB (März 1992), § 56 Rz. 2, und Jescheck, StrafR-AT, 4. A. 1988, S. 752 Fn. 1, bspw. ordnen die „Strafaußsetzung zur Bewährung“ als „dritte Spur“ ein; vgl. auch Seelmann, ZEE 25 (1981), 44 (48). Roxin hat, soweit ersichtlich,

als erster ausdrücklich von der Wiedergutmachung als „dritte Spur“ gesprochen, in: Schöch, (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht, 1987, S. 52.

9) Der Begriff wurde von Wulf geprägt, in: Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, 1. A. 1984, S. 111; ders., ZfStVo 1985, 67 ff.; ders., in: Kath. Akademie Stuttgart (Hrsg.), Schuld und Schulden: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug (Materialien 7/86), 1986, S. 67.

10) AE-WGM, S. 8; S. 93 ff.; vgl. aber auch S. 60 f.

11) Vgl. AE-WGM, S. 94; zur Terminologie Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. A. 1991, § 3 Rz. 1 ff.

12) AE-WGM, S. 95.

13) AE-WGM, S. 97 f.

14) AE-WGM, S. 3, S. 60 f.

15) Vgl. AE-WGM, S. 93. Von den am 31.3.1990 inhaftierten 36.682 erwachsenen Strafgefangenen befanden sich nur 7.886 im offenen Vollzug (Stat. Bundesamt [Hrsg.], Strafvollzug 1990, Reihe 4, 1992, S. 10).

16) AE-WGM, S. 1, S. 39 ff., S. 43 ff.

17) AE-WGM, S. 60; ebenso Wulf, in: ders./Rössner (Fn. 9), S. 104. Zu grds. Zweifeln AE-WGM, S. 93.

18) AE-WGM, S. 61.

19) AE-WGM, S. 93; ähnlich zur bisherigen Lage Calliess/Müller-Dietz (Fn. 11), § 2 Rz. 27 (S. 55).

20) AE-WGM, S. 27.

21) AE-WGM, S. 27 (dieses Zitat entstammt den „Grundlagen des Entwurfs“, gilt folglich für alle Regelungsbereiche des AE, also auch für den Vollzug).

22) AE-WGM, S. 61.

23) AE-WGM, S. 93: „Je länger der Verurteilte einsitzt, desto schwerer wird es, ihn zu einer aktiven Tatverabreichung zu motivieren; ... generell dürfte aber auch auf der Opferseite von einer verminderten Motivation, sich auf Kontakte mit dem Täter einzulassen, auszugehen sein.“

24) Lediglich im rechtsvergleichenden Abschnitt D. des AE-WGM wird beim Blick auf die Schweiz verwiesen auf die „Praxis einiger Strafanstalten, die im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs Pionierarbeit geleistet haben“ (S. 118). Es ist fraglich, ob außer dem Beispiel Saxerriet noch weitere Projekte in der Schweiz existieren (die wären dann zumindest bislang nicht fachöffentlich dokumentiert; in diesem Sinne auch Prof. Karl-Ludwig Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, in einem Brief an den Verf. v. 4.5.1993).

25) So der Hinweis des Anstaltsleiters Brenzikofer, in: Haesler (Hrsg.), Viktimologie, 1986, S. 220; vgl. auch dens., in: Marks/Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 379 ff.; dens., in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 62 ff.; dens., in: Schneider, H.J. (Hrsg.), Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, 1982, S. 367 ff.; Gemperle, in: Kath. Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung (Trierer Protokolle 9/1980), 1981, S. 119 f.

26) Vgl. insb. die in Fn. 25 genannten Berichte von Brenzikofer; außerdem Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, S. 317; dens./Rössner, ZStW 99 (1987), 845 (859); Müller-Dietz, in: Janssen/Kerner (Hrsg.), Verbrechenopfer, Sozialarbeit, Justiz, 1985, S. 247 ff. (S. 259 f.).

27) Müller-Dietz, GA 1985, 147 (175).

28) Wulf, ZfStVo 1985, 67 ff.; ders., in: ders./Rössner (Fn. 9), S. 111 ff.;

ders., in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 67 ff.

29) Wulf, ZfStVo 1985, 67 (70), spricht nur allgemein von „Einzelfallberichten deutscher Vollzugspraktiker“.

30) Dünkel/Rössner, ZStW 99 (1987), 845 (859 Fn. 51); ähnl. Dünkel (Fn. 26), S. 313; ders., BewHi 1985, 358 (365, 372 Fn. 44).

31) Wulf, ZfStVo 1985, 67 (70), bezieht sich auf „Erfahrungsberichte aus ausländischen Modellanstalten“, ohne Quellen nachzuweisen.

32) Die in der Begr. und der Debatte eines BRats-Entw. (auf den noch einzugehen ist; vgl. III. 2. a.) genannten Ausgleichsbemühungen (Stenogr. Bericht 592, BRat-Sitzg., 23.9.1988, S. 339; BR-Drs. 270/88 [Beschluß], Anl. S. 18 = BT-Drs. 11/3694, S. 7) sind fachöffentlich bislang nicht dokumentiert.

33) Wandrey/Delattre, Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis? – Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug: Ergebnisbericht einer Seminar- und Gesprächsreihe mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen in Baden-Württemberg von März bis November 1993, 1994 (unveröffentl.; Exmpl. beim Verf.).

34) Wulf, in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 68.

35) AE-WGM, S. 94.

36) So auch die Begr. zu § 2 AE-WGM, S. 43: „An erster Stelle werden die nach den bisherigen Erfahrungen am häufigsten vorkommenden Schadensersatzleistungen gegenüber dem Verletzten ... bzw. dem Zessionar der Schadensersatzforderung ... genannt.“

37) Zahlen bei Kerner, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. A. 1992, § 11 Rz. 9: von den 39.825 (31.3.1988) Strafgefangenen befanden sich 31,7 % wegen Diebstahls und Unterschlagung, 12,2 % wegen anderer Vermögensdelikte im Vollzug. Aktuellere Daten bestätigen diese Deliktsstruktur, vgl. Stat. Bundesamt (Fn. 15), S. 16 f.



- 38) Zahlen und Berechnungsmodus bei *Schöch* (Fn. 37), § 6 Rz. 106.
- 39) *Kerner* (Fn. 37), § 20 Rz. 16; AK-StVollzG-*Bertram/Huchting*, S. 4. 1990, § 73 Rz. 15.
- 40) *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 19; *Kawamura*, ZfStrVo 1994, 3 (5 f.); *Frehsee*, NSTZ 1993, 165 (167); *Müller-Dietz*, BewHi 1992, 62 (73 f.); *Dünkel*, ZfStrVo 1990, 105; *ders.* (Fn. 26), S. 314; *Ostendorf*, ZfStrVo 1991, 83 (87); AK-StVollzG-*Feest* (Fn. 39), § 4 Rn. 25; *Sessar*, ZEE 28 (1984), 167 (183). Schon während der Beratung des OEG wurde durch den Abg. von *Schoeler* auf den engen Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt und effektiver Opferhilfe durch finanzielle Eigenleistungen des Täters hingewiesen. Stenogr. Bericht 123. Sitzung 7. Dt. BTag, 11.10.1974, S. 8245.
- 41) AE-WGM, S. 81.
- 42) Ähnl. die BReg, BT-Drs. 12/3718, S. 18; vgl. aber auch BT-Drs. 12/6853, S. 22 (zum geplanten Vorrang der Wiedergutmachungs- vor der Geldauflage des § 56 b Abs. 2 StGB). Zum Thema allg. *Meier*, ZRP 1991, 68 ff.
- 43) Dazu etwa *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 198 Rz. 1 f.
- 44) *Freytag*, ZfStrVo 1990, 259 m.w.N.; vgl. auch *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 8.
- 45) Merkblatt für die Gewährung zinsloser Darlehen der Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender beim Ministerium für Justiz Baden-Württemberg“, Pkt. 2.
- 46) So etwa der damalige baden-württembergische Justiz-Staatssekretär *Volz*, in: Ev. Akademie Bad Boll (Hrsg.), Straffälligenhilfe – Quo vadis? (Protokolldienst 20/88), 1988, S. 3.
- 47) So *Seebode*, ZRP 1983, 174.
- 48) AE-WGM, S. 61.
- 49) In der Begr. zu § 23 AE-WGM (AE-WGM, S. 94) heißt es nur, es gehe „vor allem“ um finanzielle Ausgleichsleistungen.
- 50) U.a. denkbar wäre z.B. – in Anlehnung an Erfahrungen der französischen Vollzugspraxis –, daß Strafgefangene bei aufwendigen, namentlich körperlich besonders anstrengenden Behindertenfreizeiten als Helfer eingesetzt werden; vgl. „Der Spiegel“, Nr. 41 v. 11.10.1993, S. 154 ff.
- 51) So ein Vorschlag aus dem englischsprachigen Raum: Nachw. bei *Frehsee*, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1987, S. 235 Fn. 67.
- 52) AE-WGM, S. 48.
- 53) Die Gefangenen in der JVA Rottenburg/Neckar, an deren Befragung der Verf. teilgenommen hat, legten hinsichtlich der Organspende gesteigerten Wert auf das vom AE-WGM so betonte Tatprinzip; bspw. schlugen sie vor, eine Organspende nur zuzulassen, wenn sie – wie bei einer Körperverletzung des Opfers – dessen reale Gesundheitseinbuße nach Art einer „spiegelnden Sanktion“ ausgleiche. Einer tatentbundenen symbolischen Wiedergutmachung zugunsten des abstrakten Opfers „Allgemeinheit“ standen die Befragten skeptisch gegenüber.
- 54) AE-WGM, S. 32.
- 55) I. Erg. so auch *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 9, insb. S. 19.
- 56) Ähnl. *Schöch*, *Maihofer-FS*, 1988, 461 (469); vgl. aus grundrechtsdogmatischer Sicht *Pietzcker*, Der Staat 17 (1978), 527 (550); aus arztrechtlicher Sicht *Uhlenbruck*, in: *Laufs u.a.*, Handbuch des ArztR, 1992, § 131 Rz. 21 m.w.N.
- 57) AE-WGM, S. 33 (dieses Zitat entstammt den allgemeinen „Grundlagen des Entwurfs“, erfaßt also auch die Konkretisierung „vollzugliche Wiedergutmachung“).
- 58) AE-WGM, S. 93.
- 59) AE-WGM, S. 26.
- 60) AE-WGM, S. 10, S. 25, S. 27.
- 61) *Wulf* (Fn. 9), passim; außerdem *Dolde*, in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 55 ff.
- 62) Vgl. *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 7 f.
- 63) Die Verfasser hatten sich vorgenommen, die „Idee der Verknüpfung von Strafrecht und Wiedergutmachung nicht bloß als theoretisches Modell zu entwerfen, sondern sie in die enge Form von Paragraphen zu gießen“ (AE-WGM, S. 11). Daß die Vermittlertätigkeit (zu deren Charakter z.B. *Messmer*, in: *Marks/Rössner* [Hrsg.], Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 559 ff.) nicht restlos normierbar ist, versteht sich von selbst; gleichwohl ist mehr als eine bloße Nichtregelung möglich.
- 64) *Müller-Dietz*, NSTZ 1990, 305 (308).
- 65) AE-WGM, S. 94.
- 66) BR-Drs. 270/88 (Beschl.) = BT-Drs. 11/3694. Vgl. AE-WGM, S. 93 f.
- 67) Stenogr. Prot. 71. Sitzg. Rechtsausschuß 11. Dt. BTag, 16.2.1990, S. 3 ff., mit Stellungnahmen u.a. von *Calliess* (S. 66, S. 83 f.), *Dünkel* (S. 45 f., S. 90 f.) und *Schüler-Springorum* (S. 48 ff., S. 194 f.).
- 68) Sie verfiel mit Ende der 11. Legislaturperiode (Grundsatz der Diskontinuität, § 125 GOBTag) und wurde bislang nicht wieder eingebracht.
- 69) Zur Problematik *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 2 Rz. 2-19 m.w.N.
- 70) BT-Drs. 11/3694, S. 3.
- 71) Rechtstechnisch erfolgte dies über die Einführung eines zusätzlichen ermessenssteuernden Gesichtspunkts: „Bei der Entscheidung (über Lockerungen) ist auch zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugszieles, namentlich an den in § 7 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen, mitzuwirken“ (§ 11 Abs. 2 S. 2 bzw. § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG in der Fassung des Entwurfs); § 7 Abs. 2 Nr. 9 StVollzG in der Fassung des Entwurfs sah „Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen“ vor (BT-Drs. 11/3694, S. 3).
- 72) Neben den in Fn. 67 Genannten vgl. zum Folgenden *Schöch* (Fn. 37), § 5 Rz. 35; *Walter*, Strafvollzug, 1991, Rz. 55, Rz. 411; *Dünkel*, ZfStrVo 1990, 105; *dens.* (Fn. 26), S. 314.
- 73) BVerfGE 64, 261 ff.
- 74) So der saarländische Minister *Dr. Walter*, Stenogr. Bericht 592. BRat-Sitzg., 23.9.1988, S. 314.
- 75) So der AE-WGM, S. 94.
- 76) Diese Befürchtung teilen unabhängig von den Vorschlägen des AE-WGM, aber ausdrücklich mit Blick auf Bestrebungen, einen vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich einzuführen: *Rotthaus*, ZfStrVo 1993, 191; *Müller-Dietz*, zit. bei *Benseler*, ZfStrVo 1993, 102 (104); *ders.*, in: Caritas Schweiz (Hrsg.), Bericht 1/93 – Die Reform in Form bringen, 1993, S. 19 ff. (S. 21, S. 23: allerdings weniger krit. als bei *Benseler* zit.); *ders.*, GA 1985, 147 (173); krit. außerdem die in Fn. 67 Genannten sowie AK-StVollzG-*Feest* (Fn. 39), § 4 Rz. 24 f.; *Frehsee*, NSTZ 1993, 165 (167); vgl. auch *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 8, S. 11, S. 14, S. 19.
- 77) Vgl. zum Folgenden die (Rspr.-)Nachw. bei *Schöch* (Fn. 37), § 4 Rz. 38; *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 2 Rz. 13 ff.; *C. Mitsch*, Tatschuld im Strafvollzug, Diss. iur. Würzburg 1990, S. 1 ff.
- 78) Vgl. OLG Bamberg NSTZ 1989, 389 f.: in die Anwendung des § 57 Abs. 1 StGB bringt das Gericht den Aspekt der (Tat)Schuld(schwere) ein, nachdem es argumentiert, dies gebiete schon ein richtig verstandener Resozialisierungsbegriff i.S. des § 2 S. 1 StVollzG. Vergleichbar argumentierende Entscheidungen des OLG Nürnberg und des LG Regensburg hat das BVerfG (2. Kammer des 2. Senats), NSTZ 1994, 53, inzwischen als verfassungswidrig aufgehoben: der Gedanke der Tatschuld sei bei § 57 Abs. 1 StGB nicht zu berücksichtigen.
- 79) Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. A. 1991, S. 316 ff.; *Jescheck* (Fn. 8), S. 139 f.; *Baumann/Weber*, Strafr-AT, 9. A. 1985, S. 154 f.
- 80) Vgl. AE-WGM, S. 9, S. 27.
- 81) AE-WGM, S. 10, S. 25, S. 27.
- 82) AE-WGM, S. 93.
- 83) AE-WGM, S. 26.
- 84) Vgl. *Wulf*, ZfStrVo 1985, 67 (69); *dens.*, in: *ders./Rössner* (Fn. 9), S. 103 f., S. 108; *ders.*, in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 69 f.
- 85) Nachw. bei *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 2 Rz. 6.
- 86) AK-StVollzG-*Hoffmann/Lesting* (Fn. 39), § 11 Rz. 52: „Jede Ermessensentscheidung (gemäß § 11 StVollzG) muß ... den Grundsätzen der §§ 2 und 3 ... Rechnung tragen.“ Vgl. auch § 2 Rz. 3; § 13 Rz. 24 ff. Außerdem: *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 2 Rz. 9 f., § 3 Rz. 2.
- 87) AE-WGM, S. 94.
- 88) AK-StVollzG-*Feest* (Fn. 39), § 3 Rz. 1, § 2 Rz. 11; *Wulf*, ZfStrVo 1985, 67 (68).
- 89) Nachw. bei *Walter* (Fn. 72), Rz. 55.
- 90) Vgl. dazu *Arth. Kaufmann*, in: *ders.*, (Hrsg.), Strafvollzugsreform – Eine kritische Bestandsaufnahme, 1971, S. 35 ff. (S. 38, S. 45 f.) mit Abgrenzung zum eigenen Konzept des „Schuldausgleichs“; *Müller-Dietz*, JfR 1984, 353 (357); *Wulf*, ZfStrVo 1985, 67 (68); *ders.*, in: *ders./Rössner* (Fn. 9), S. 108.
- 91) Der AE-WGM, S. 34, spricht die Frage in den „Grundlagen des Entwurfs“ an, ohne wiederum den Vollzug zu thematisieren.
- 92) AE-WGM, S. 28.
- 93) Vgl. *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 11.
- 94) *Baumann*, in: *Schwind* u.a. (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?, 1988, S. 72.
- 95) AE-WGM, S. 94.
- 96) *Dünkel*, ZfStrVo 1990, 105, im Blick auf die o.g. BRat-Initiative zur Einführung eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs.
- 97) So die bremische Senatorin *Dr. Rüdiger* im Blick auf die o.g. BRat-Initiative, Stenogr. Bericht 592. BRat-Sitzg., 23.9.1988, S. 341. Beispielfhaft dazu, wie wichtig es ist, bei Fragen der Opferorientierung „the facts and the rhetoric“ zu unterscheiden: *Fattah*, International Review of Victimology, 1989, Vol. 1, S. 43 ff.
- 98) Vgl. *Kawamura*, ZfStrVo 1994, 3 (5); *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 3.
- 99) So auch *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 19.
- 100) So auch AE-Mitverf. *Roxin, Lerche-FS*, 1993, 301 (312).
- 101) *Lampe*, GA 1993, 485 (494).

**DBH MATERIALIEN**  
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.  
ISSN 0938-9474

- Heft 1:**  
Das Projekt DIE WAAGE Köln  
1990, 96 Seiten, **vergriffen**
- Heft 2:**  
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,  
Soziale Arbeit und Strafrecht,  
Nürnberg, 10. März 1989  
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 3:**  
Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre  
Hilfen durch die Fördervereine,  
Interview mit Maria Regina Zurnieden,  
Rudolf Lobisch, Günter Obstfeld  
und Theo Quadt  
1991, 29 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 4:**  
Dokumentation der Regionalkonferenz  
Soziale Arbeit und Strafrecht,  
Berlin, 21. Mai 1990  
1991, 86 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 5:**  
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-  
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und  
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-  
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen  
und Diskussionen um Straffälligen- und  
Bewährungshilfe  
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 6:**  
Wolfgang Lohner  
Bewährungs- und Entlassenenhilfe  
in der ehemaligen DDR  
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 7:**  
40 Jahre Verein zur Förderung der  
Bewährungshilfe Essen e.V.  
- Eine Chronik -  
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 8:**  
Verein zur Förderung der Bewährungs-  
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):  
Armut - Herausforderung für Sozial-  
arbeit und Justiz -  
Dokumentation der Fachtagung  
am 24. April 1991  
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 9:**  
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?  
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 10:**  
Umgang mit Sexualstraftätern  
- Tagungsdokumentation -  
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 11:**  
Hartmut Rupprecht  
Straffälligkeit bei jungen Menschen  
als Ausdruck sozialer Entmutigung  
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 12:**  
Professor Hanspeter Damian  
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -  
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/  
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht  
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 13:**  
Jörg Sommer  
Energie durch Frustration?  
Entwicklung, Darstellung und Kritik des  
Human Social Functioning  
nach Eugene Heimler  
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 14:**  
Hartmut Gerstein  
Siegburger Schuldnerberatung  
Hinweise für die Schuldnerberatung  
in der Straffälligenhilfe  
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 15:**  
integrationshilfen e.V.  
Sprungbrett, Projektbericht  
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 16:**  
Barbara Franke  
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich  
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 17:**  
Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz  
in Schleswig-Holstein  
(Bericht der Reformkommission)  
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)  
Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 18:**  
Professor Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen  
Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg  
(Begleitforschungsbericht)  
1994, 103 Seiten, Schutzgebühr: DM 10,-
- Heft 19:**  
Hendrik Middelhof  
Arbeitsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich  
- Schrittweise zum Erfolg -  
Ein Leitfaden für die TOA-Praxis im Rahmen  
der Jugendgerichtshilfe  
1994, 61 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 20:**  
Freie Straffälligenhilfe Neue Bundesländer  
- Verzeichnis der Vereine und Projekte -  
1994, 112 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 21:**  
Dokumentation der Tagungsreihe  
"Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in  
den neuen Bundesländern, Konturen eines  
Gesamtkonzeptes staatlicher und nicht-  
staatlicher Straffälligenhilfe"  
1994, 132 Seiten, Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 22:**  
14. Bundestagung der DBH  
Dokumentation des Themenschwerpunktes:  
Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz.  
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 23:**  
14. Bundestagung der DBH  
Dokumentation des Themenschwerpunktes:  
Strafrecht im Kontext von Wertewandel  
und Normsetzung.  
Bonn 1994, 168 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 24:**  
14. Bundestagung der DBH  
Kriminalpolitik im Europäischen Entwicklungsprozeß.  
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 25:**  
14. Bundestagung der DBH  
Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem  
Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit  
einzugliedern.  
Bonn 1994, 83 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 26:**  
Bernd Maelicke  
Straffälligenhilfe im Wandel  
- Zum Stand der Entwicklung und zum  
Innovationsbedarf der Justizförmigen und  
der Freien Straffälligenhilfe -  
1994, 51 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 27:**  
Stephan Rixen  
Der Wiedergutmachungsgedanke im Erwachsenen-  
strafrecht:  
Konzeption und Kritik des Alternativ-  
entwurfes Wiedergutmachung  
1995, 62 Seiten, Schutzgebühr: DM 7,-